

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1993

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 194\* Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Vom 12. November 1993.

##### § 1

###### Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus arbeitstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer arbeitstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

##### § 2

###### Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtliche oder dienstliche Zwecke dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß
  - a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder
  - b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

### § 3

#### Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
  - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
  - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
  - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

### § 4

#### Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen

schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

### § 5

#### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

### § 6

#### Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – so

weit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 7

## Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

## § 8

## Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

## § 9

## Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

## § 10

## Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

## § 11

## Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

#### § 12

##### Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsgesuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

#### § 13

##### Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

#### § 14

##### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

#### § 15

##### Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

- (4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

#### § 16

##### Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürfen, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

#### § 17

##### Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

#### § 18

##### Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte

für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

### § 19

#### Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

### § 20

#### Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen

Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

### § 21

#### Dateienregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

### § 22

#### Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

## § 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten,  
die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis  
unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

## § 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung  
bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

## § 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten  
durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

## § 26

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten  
durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann

verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

## § 27

## Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

## § 28

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507)

und

2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)

außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Anlage  
(zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf

die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

**Nr. 195\* Kirchengesetz über die Statistik.  
Vom 12. November 1993.**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Anordnung und Durchführung der Kirchenstatistiken, die einheitlich in allen Gliedkirchen durchzuführen sind (EKD-Statistiken). Das Recht der Gliedkirchen, für ihre Zwecke eigene Statistiken (Gliedkirchliche Statistiken) durchzuführen, bleibt unberührt.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen.

## § 2

## Grundsätze und Aufgaben

(1) Durch die Kirchenstatistik werden Daten über Massenerscheinungen aus dem kirchlichen Bereich erhoben, gesammelt, aufbereitet, dargestellt und analysiert. Die Ergebnisse der Kirchenstatistik sollen kirchliche Entwicklungen und Zusammenhänge sichtbar machen und damit eine Grundlage für Entscheidungen der kirchlichen Stellen sowie für eine sachgerechte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit anbieten.

(2) Die Auswertung bestehender Datenbestände (Sekundär-Statistiken) hat Vorrang vor der Durchführung von Unerhebungen.

(3) Für die Kirchenstatistik gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Die Daten werden unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken gewonnen.

## § 3

## Anordnung von EKD-Statistiken

(1) EKD-Statistiken werden nach Anhörung der Gliedkirchen vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz angeordnet und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen durchgeführt. Die Rechtsverordnung hat Angaben über Erhebungszweck, Erhebungsumfang, Erhebungsmethode und Periodizität der Erhebung zu enthalten.

(2) EKD-Statistiken dürfen nur dann angeordnet werden, wenn die zu erwartenden Ergebnisse in einem angemessenen Verhältnis zum Erhebungsaufwand stehen und die Informationen nicht anderweitig ermittelbar sind (z. B. durch Sekundär-Statistiken).

(3) Die angeordneten Erhebungen sind wahrheitsgemäß zu beantworten und vollständig durchzuführen. Die ausgefüllten Erhebungsvordrucke sind fristgerecht an die Erhebungsstelle weiterzuleiten.

(4) Die Ergebnisse der EKD-Statistiken werden allen Gliedkirchen, Werken und Einrichtungen nach Beendigung der Aufbereitungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

## § 4

## Geheimhaltung

(1) Die für die Kirchenstatistik erhobenen Einzelangaben dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

(2) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Kirchenstatistik gemacht werden, sind von den mit der Durchführung von Kirchenstatistiken Beauftragten geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften, unter Einhaltung des Kirchengesetzes über den Datenschutz, nichts anderes bestimmt ist.

(3) Angaben, die lediglich der technischen Durchführung von Kirchenstatistiken dienen (Hilfsmerkmale), sind, sofern nicht eine sonstige Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt, zu löschen, sobald im Kirchenamt der EKD die Überprüfung der statistischen Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den zur statistischen Verwendung bestimmten Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Erhebungsmerkmale) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(4) Das Geheimhaltungsgebot gilt nicht für

1. Einzelangaben, die mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
2. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die befragte Person vorher schriftlich eingewilligt hat,
3. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen,
4. Einzelangaben, die der befragten oder betroffenen Person nicht zuzuordnen sind.

(5) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Kirchenstatistik beauftragten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Kirchenstatistik erforderlich ist und beim Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

(6) Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Kirchenstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezugs (Reidentifizierung) ist nicht zulässig.

(7) Erklärungen, die von einer Gliedkirche in Erfüllung ihrer Beteiligungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 abgegeben werden, sind keine Einzelangaben im Sinne dieses Kirchengesetzes.

## § 5

## Zuständigkeit und Abschottung

(1) Bei der Durchführung dieses Kirchengesetzes hat das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. EKD-Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen inhaltlich, methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
2. auf die vereinbarungs- und termingemäße Abwicklung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von EKD-Statistiken hinzuwirken,
3. die Ergebnisse der EKD-Statistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für die Evangelische Kirche in Deutschland und deren Gliedkirchen zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt die Stelle, die die Aufgaben der Kirchenstatistik im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnimmt. Die personelle und organisatorische Trennung (Abschottung) dieser Stelle von anderen Organisationseinheiten des Kirchenamtes ist sicherzustellen.

## § 6

## Schlußbestimmungen

Die bisher regelmäßig durchgeführten Erhebungen

1. Kirchliches Leben,
2. Pfarrerstatistik,
3. Fortschreibung der Kirchenmitgliederzahlen,
4. Steuerstatistik,
5. Wahlstatistik

werden bis zum Erlaß der nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen in der bisherigen Form weitergeführt.

## § 7

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 196\* Kirchengesetz über das Oberrechnungsamt  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Oberrechnungsamtgesetz – ORAG).**

**Vom 12. November 1993.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Stellung, Sitz und personelle Besetzung  
des Oberrechnungsamtes

(1) Das Oberrechnungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Sitz des Oberrechnungsamtes befindet sich bei dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Oberrechnungsamt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin, der erforderlichen Anzahl von Prüfern und Prüferinnen sowie weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

## § 2

### Leitung des Oberrechnungsamtes

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er oder sie ist in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen und untersteht der Dienstaufsicht des oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Leiter oder die Leiterin ist für die Tätigkeit des Oberrechnungsamtes verantwortlich und vertritt es nach außen. Das Amt wird ihm oder ihr vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Eine Entziehung dieses Amtes durch den Rat bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes übt die Dienstaufsicht im Oberrechnungsamt aus.

## § 3

### Vertretung in der Leitung

(1) Die Vertretung in der Leitung des Oberrechnungsamtes bestimmt der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode und dem Rat.

(2) Die Aufgabe kann auch befristet übertragen werden.

## § 4

### Weitere Besetzung des Oberrechnungsamtes

(1) Die Prüfer und Prüferinnen sollen im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag, ihre Abberufung und Versetzung erfolgt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin durch den Rat; im Streitfall kann der Ständige Haushaltsausschuß der Synode den Antrag stellen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingestellt.

## § 5

### Aufgaben

(1) Das Oberrechnungsamt überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich ihrer Einrichtungen, Betriebe und Sondervermögen und soll in diesem Rahmen auch beratend tätig sein. Die Überwachung umfaßt auch unvermutete Prüfungen der Kassen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Oberrechnungsamt prüft die Verwendungsnachweise, die die Empfänger von Zuwendungen aus dem Haushalt der EKD dem Kirchenamt vorzulegen haben; das Prüfungsergebnis ist verbindlich außer im Falle neuer tatsächlicher Erkenntnisse.

(2) Soweit kirchliche Werke, Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen nicht schon nach Absatz 1 Satz 1 oder aufgrund eines Gesetzes der Prüfung des Oberrechnungsamtes unterliegen, werden sie vom Oberrechnungsamt geprüft, wenn deren Satzungen oder Ordnungen

dies vorsehen und der Ständige Haushaltsausschuß der Synode nach Anhörung des Oberrechnungsamtes zustimmt.

(3) Der Ständige Haushaltsausschuß der Synode kann im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Oberrechnungsamt nach dessen Anhörung Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen. Das Kirchenamt kann dem Oberrechnungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Widerspricht das Oberrechnungsamt, entscheidet der Ständige Haushaltsausschuß der Synode.

(4) Das Oberrechnungsamt kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode Prüfungsaufträge bei Dritten übernehmen. Personal- und Sachkosten sind grundsätzlich zu erstatten. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Haushaltsausschuß der Synode.

(5) Der Leiter oder die Leiterin sowie die weiteren Prüfer und Prüferinnen dürfen keine Funktion in einer zu prüfenden Körperschaft oder Einrichtung wahrnehmen.

## § 6

### Art und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung durch das Oberrechnungsamt erstreckt sich darauf, ob ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

(2) Das Oberrechnungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfungen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(3) Das Oberrechnungsamt kann zum Vollzug einer Prüfung durch Vereinbarung mit anderen Prüfungseinrichtungen Prüfungsaufgaben übernehmen und übertragen oder – unter Wahrung seiner Selbständigkeit – gemeinsam mit ihnen prüfen.

(4) Das Oberrechnungsamt kann bei seinen Prüfungen Sachverständige hinzuziehen.

## § 7

### Prüfung bei Stellen außerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Werden Mittel der Evangelischen Kirche in Deutschland einer Stelle außerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in Fällen von geringer Bedeutung die vergebende Stelle im Benehmen mit dem Oberrechnungsamt hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmungen zu treffen.

Dem Oberrechnungsamt soll ein Prüfungsrecht beim Empfänger der Mittel gesichert werden. Leitet dieser Mittel an andere weiter, soll auch bei diesen ein Prüfungsrecht des Oberrechnungsamtes gesichert werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung und Verwendung der Mittel. Soweit das Oberrechnungsamt es für notwendig hält, erstreckt sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers.

(3) Soll die Mittelverwendung im Ausland geprüft werden, unterrichtet das Oberrechnungsamt das Kirchenamt vorab. Das Kirchenamt führt eine Entscheidung des Rates herbei.

## § 8

### Unterrichtung, Auskunftspflicht

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, soll das Oberrechnungsamt durch das Kirchenamt unverzüglich unterrichtet werden.

(2) Das Oberrechnungsamt ist zu unterrichten, wenn allgemeine Vorschriften und Regelungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen werden sollen. Dem Oberrechnungsamt ist Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

(3) Unterlagen, die das Oberrechnungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist vorzulegen.

(4) Dem Oberrechnungsamt sind die für die sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte auf Anforderung zu erteilen.

### § 9

#### Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung teilt das Oberrechnungsamt der geprüften Stelle zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist mit. Das Oberrechnungsamt kann das Prüfungsergebnis auch anderen kirchlichen Stellen mitteilen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet das Oberrechnungsamt den Ständigen Haushaltsausschuß der Synode und das Kirchenamt.

### § 10

#### Jahresbericht

(1) Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche in Deutschland faßt das Oberrechnungsamt jährlich in einem Bericht zusammen, den es dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode und dem Kirchenamt vorlegt. Das Kirchenamt übersendet den Bericht den übrigen Mitgliedern des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode und dem Rat. Der Ständige Haushaltsausschuß der Synode legt das Ergebnis seiner Beratungen der Synode zur Beschlußfassung vor. Die Mitglieder der Synode sind berechtigt, den Bericht unter Wahrung der Vertraulichkeit einzusehen.

(2) In den Bericht ist insbesondere aufzunehmen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

### § 11

#### Rechnung des Oberrechnungsamtes

Die Rechnung des Oberrechnungsamtes wird vom Ständigen Haushaltsausschuß der Synode geprüft.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland vom 4. Oktober 1963 (ABl. EKD S. 618) außer Kraft.

O s n a b r ü c k, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

## Nr. 197\* Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VGG – EKD).

Vom 12. November 1993.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Verwaltungsgerichtsgesetz – VGG – EKD)

vom 12. November 1993

### § 1

#### Errichtung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland errichtet ein Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Es führt die Bezeichnung »Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

(2) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Hannover.

### § 2

#### Richterliche Unabhängigkeit

Die Richter und Richterinnen sind unabhängig und nur dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht unterworfen.

### § 3

#### Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Streitigkeiten nach § 63 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts kann durch Kirchengesetz um Streitigkeiten aus anderen Bereichen erweitert werden.

### § 4

#### Kammer des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Kammer; bei Bedarf können weitere Kammern gebildet werden.

### § 5

#### Besetzung der Kammer

(1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied der Kammer wird ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kammer müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

## § 6

## Vorsitzender oder Vorsitzende

(1) Die den Vorsitz führende Person wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzender Richter oder Vorsitzende Richterin auf Lebenszeit, auf Zeit, im Nebenamt oder im Ehrenamt ernannt; auf die Rechtsstellung findet das Kirchenbeamtengesetz entsprechende Anwendung. Der oder die Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; für die Stellvertretung gilt entsprechendes.

(2) Den ersten Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren, diese üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Verwaltungsgerichts übt unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.

## § 7

## Berufung und Amtszeit der übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

(1) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus zwei Vorschlagslisten berufen, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenamt und der Gesamtmitarbeitervertretung vorgelegt werden. Aus jeder Vorschlagsliste werden ein Mitglied sowie das erste und zweite stellvertretende Mitglied berufen. Das Kirchenamt legt die Liste im Benehmen mit den Gliedkirchen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist. Die Gesamtmitarbeitervertretung stellt bei ihren Vorschlägen das Benehmen mit den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen her.

(3) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds die Berufung eines Ersatzmitglieds notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

## § 8

## Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtet, ihr Richteramt in der Bindung an Gottes Wort, an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben. Die Verpflichtung kann auch schriftlich erfolgen.

## § 9

## Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung. Gleiches gilt für den Vorsitzenden Richter oder die Vorsitzende Richterin im

Ehrenamt. Das Nähere bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 10

## Beendigung des Richteramts

(1) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist für beendet zu erklären, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
- b) das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) das Mitglied infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) das Mitglied kirchliche Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- e) das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Tätigkeit im Verwaltungsgericht nicht mehr zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitglieds ruht, wenn

- a) gegen das Mitglied ein strafgerichtliches Hauptverfahren eingeleitet ist,
- b) gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
- c) dem Mitglied die Ausübung seines Amtes in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Recht vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft auf Antrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des betroffenen Mitglieds der Rechts Hof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Feststellungen nach Absatz 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

## § 11

## Geschäftsstelle

Es wird eine Geschäftsstelle für das Verwaltungsgericht gebildet, die ihren Sitz beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat. Das Kirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

## § 12

## Amtshilfe kirchlicher Dienststellen

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (einschließlich ihrer Diakonie), für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist, leisten dem Verwaltungsgericht Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden und Akten und zu Auskünften verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die Dienststelle die Einsicht oder die Auskunftserteilung beschränken oder verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die

Verweigerung berechtigt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde ist in diesem Verfahren beizuladen.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

### § 13

#### Kosten

(1) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(2) Das Verwaltungsgericht entscheidet nach billigem Ermessen über die von einem Beteiligten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

### § 14

#### Entschädigung in Beweisaufnahmen

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige sind nach dem »Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« in der jeweils geltenden Fassung zu entschädigen.

### § 15

#### Endgültigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

### § 16

#### Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Vorschriften der »Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland« in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

### § 17

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

### Nr. 198\* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 12. November 1993.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III, 2. Unterabschnitt der Inhaltsübersicht des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden nach den Worten

»Freistellung vom Dienst ... § 63«

die Worte

»Freistellung im sonstigen Interesse ... § 63 a«  
eingefügt.

2. § 63 Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird wie folgt geändert:

a) Nach § 63 Abs. 3 Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird folgender Absatz eingefügt:

(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Kirchenbeamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Nach § 63 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland wird folgender § 63 a eingefügt:

#### § 63 a

##### Freistellung im sonstigen Interesse

(1) Einem Kirchenbeamten kann bis zum 31. Dezember 1996 auf Antrag bewilligt werden, wenn kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. die Einschränkung der Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren,
3. nach Ablauf einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muß.

(2) Eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder ermäßigten Arbeitszeit während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Rat eine Rückkehr zu, wenn dem Kirchenbeamten die Fortsetzung des Urlaubs oder der ermäßigten Arbeitszeit nicht länger zugemutet werden kann.

(3) Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und ermäßigte Arbeitszeit aus familiären Gründen dürfen zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten.

(4) § 63 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

**Nr. 199\* Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG).**

**Vom 12. November 1993.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369), zuletzt geändert am 7. November 1991 (ABl. EKD S. 458), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 Absatz 1, in der die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen aufgeführt ist, erhält für die Besoldungsgruppen A 14 und höher folgende Fassung:

- »A 14 Kirchenverwaltungsoberrat,  
Oberkirchenrat (soweit nicht A 15, A 16, B 3 oder B 4)
- A 15 Kirchenverwaltungsdirektor,  
Oberkirchenrat (soweit nicht A 14, A 16, B 3 oder B 4)
- A 16 Oberkirchenrat (soweit nicht A 14, A 15, B 3 oder B 4)

Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung B

- B 3 Oberkirchenrat (soweit nicht A 14, A 15, A 16 oder B 4)
- B 4 Oberkirchenrat – als der ständige Vertreter des Leiters der Hauptabteilung III (soweit nicht in A 14, A 15, A 16 oder B 3)
- B 5 Vizepräsident, Bevollmächtigter des Rates der EKD
- B 6 Präsident des Kirchenamtes«

**Artikel 2**

**Ermächtigung**

Der Rat wird ermächtigt, in der Anlage zu § 5 Absatz 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz die jeweiligen weiblichen Sprachformen der Amtsbezeichnungen zu ergänzen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 in Kraft.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 200\* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1994.**

**Vom 11. November 1993.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Das Rechnungsjahr 1994 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1994 (Anlage 1) wird

in der Einnahme  
in der Ausgabe auf je 505.619.380,- DM

festgesetzt.

**§ 2**

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 164.246.330,- DM
- b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 13.600.000,- DM
- c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 78.680.000,- DM
- d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung auf 1.990.310,- DM

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

Die Anlagen II a und II b enthalten die Beträge, mit denen sich die Gliedkirchen in den neuen Bundesländern am Aufkommen für die Allgemeine Umlage bzw. die Umlage für das Diakonische Werk beteiligen.

**§ 3**

Für das Rechnungsjahr 1994 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben,
2. für Ökumene und Auslandsarbeit,
3. für das Diakonische Werk.

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

**§ 4**

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

**§ 5**

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

**§ 6**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

O s n a b r ü c k , den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 201\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Veröffentlichung zum Schwerpunktthema Leben im Angebot – Das Angebot des Lebens – Protestantische Orientierung in der modernen Welt.**

**Vom 12. November 1993.**

1. Es soll eine Veröffentlichung erscheinen mit folgendem Inhalt:
  - a) einem Vorwort;
  - b) der revidierten Ausarbeitung des Vorbereitungsausschusses mit dem Titel:
 

»Leben im Angebot – das Angebot des Lebens. Protestantische Orientierung in der modernen Welt«;
  - c) dem Vortrag von Professor Dr. Peter L. Berger »Pluralistische Angebote: Kirche auf dem Markt?«;
  - d) einem Nachwort.
2. Das Vorwort hat folgenden Wortlaut:

Als evangelische Christinnen und Christen entdecken wir – in unterschiedlicher Weise – immer wieder das Evangelium als entscheidende Lebenshilfe. Das wollen wir gern den Menschen unserer Zeit weitergeben.

Aber im gesellschaftlichen Pluralismus mit seiner verwirrenden Vielfalt der ständig neuen Angebote für ein gelingendes Leben scheint die christliche Botschaft kaum attraktiv zu sein.

Wie finden wir in dieser Situation die Sprache, die aufhorchen läßt?

Die Synode der EKD hat sich dieser Frage gestellt.

Eine von der Synode beauftragte Arbeitsgruppe aus Frauen und Männern, die ganz unterschiedliche Lebens- und Glaubenserfahrungen mitbringen, hat versucht, einen für den christlichen Glauben werbenden Text zu formulieren.

Dieser Versuch ist in der Synode in seinem Für und Wider lebhaft diskutiert worden.

Dabei ging der Streit besonders darum, wie eine Sprache zu finden ist, die von den Menschen wirklich verstanden wird.

Es zeigt sich dabei freilich immer wieder, daß es nicht gelingen kann, das Angebot des Glaubens in für alle gleich verständlichen Worten und Bildern auszudrücken.

Der darum unausweichliche innerkirchliche Pluralismus macht vielen Angst.

Die an dem Prozeß der Erarbeitung des Textes Beteiligten haben jedoch erlebt, daß sie bei der Beschreibung der für den christlichen Glauben typischen Lebensformen viel mehr Gemeinsamkeit entdeckten, als sie von ihren unterschiedlichen theologischen und sonstigen Standpunkten her erwartet hatten.

Solche Prozesse sind immer neu nötig.

Deshalb wünschen wir, daß Menschen mit Hilfe dieser Ausarbeitung ins Gespräch kommen über die Bedeutung des Glaubens für ihr Leben und zu eigenständigen Einsichten und Formulierungen finden.

Wir hoffen, daß Gemeindeglieder dadurch ermutigt werden, gegenüber ihren Mitmenschen von ihrem Glauben zu reden.

Die Lebensbedeutung des Glaubens muß mir selbst immer wieder einleuchten, damit ich nicht resigniere vor

der Fülle der angebotenen Lebensorientierungen in unserer heutigen Gesellschaft.

Das dem Text der Ausarbeitung beigelegte Referat von Professor Dr. Peter L. Berger aus Boston, das er vor der Synode hielt, hat uns Mut gemacht, in der Freiheit unseres Glaubens das Angebot der christlichen Botschaft in der pluralistischen Gesellschaft zuversichtlich zu vertreten.

In der Synode wurde neben anderer Kritik sehr eindringlich die Frage gestellt, ob in einer Gesellschaft, die gewohnt sei, nach dem jeweils »wohlschmeckendsten« Angebot zu greifen und das Negative zu verdrängen, nicht die Gefahr besteht, daß die biblische Botschaft dem jeweiligen Zeitgeschmack angepaßt wird. Das Evangelium umgreift die unglaubliche Spannung zwischen Leben und Tod, die Wirklichkeit des Bösen, des Leidens, der Sinnlosigkeit – und die Hoffnung. Das darf nicht ermäßigt werden.

Die Ausarbeitung will zeigen, daß gerade der Realismus der christlichen Botschaft Menschen zum Leben hilft und heute als Angebot nötig ist.

Deshalb haben wir den Mut, alle Menschen immer neu zu dieser Lebensform des christlichen Glaubens einzuladen.

Die angebotenen Texte haben nur dann einen Sinn, wenn sich Gruppen in Gemeinden und kirchlichen Diensten damit auseinandersetzen und wir dabei besser lernen, »dem Volk aufs Maul zu schauen« und das Evangelium auf den Markt zu bringen.

3. Das kurze Nachwort soll wichtige Gedanken der Einbringungsrede und der allgemeinen Aussprache zum Thema enthalten. Mit seiner Abfassung soll der Synodale Rat betraut werden.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Anlage 1 zum Beschluß

**Leben im Angebot – Das Angebot des Lebens**

Protestantische Orientierung in der modernen Welt

Die Welt, in der wir leben, verändert sich. Wie die Gesellschaft im ganzen ist auch der einzelne davon betroffen. Der Wandel birgt Chancen und Risiken, Hoffnungen und Ängste, Gutes und Böses in sich. Seine Spannungen ertragen zu können, verlangt viel Kraft, geistige Lebenskraft.

Auch Christen sind auf vielfältige Weise in den Wandlungsprozeß der Gesellschaft verwoben. Ihm wollen wir uns stellen, um die Botschaft: »Ich lebe, und ihr sollt auch leben.« (Joh 14,19) kreativ in unsere Lebenswelt hineinzutragen. Das Motto »Leben im Angebot« hat eine doppelte Aussage: Zum einen leben wir aus dem Angebot der Botschaft Gottes, der Anwesenheit Christi in unserer Gegenwart. Zum anderen haben wir der Welt die Lebendigkeit des Evangeliums, die Lebenswahrheit des Glaubens, seinen Elan, seinen Realismus anzutragen. So benennt die sprachliche Doppeldeutigkeit das Spannungsfeld, in dem die Kirche steht, wenn sie das Leben, das Gott selbst bietet, unter den Bedingungen der Gegenwart bezeugt. Es ist eine Einladung, die der Menschen Bestes sucht: Da ist das Leben!

»Was wir gehört, was wir gesehen und mit unseren eigenen Händen gefühlt haben, vom Wort des Lebens – das Leben ist erschienen« (1. Johannisbrief 1,1).

### I. Leben im Widerstreit. Risiken und Chancen

Für die ökonomische Seite unserer Lebenswelt hat sich der Begriff »Angebotsgesellschaft« eingebürgert. Er meint das Modell der Marktwirtschaft in einem erweiterten Sinn des Wortes. Angeboten wird auf dem Markt, dem Forum der Öffentlichkeit. Anbieten heißt anpreisen: Waren, Werte oder Dienstleistungen attraktiv darstellen. Von Menschen werden sie gemacht, die Angebote, und für Menschen. Es sind Produkte, die gekauft, konsumiert und nach Verbrauch beiseite gelegt sein wollen, um anderen Produkten Platz zu machen. Beispielhaft für das Marktwirtschaftsmodell kann deshalb das Kaufhaus mit seinen für wählerische Kunden hergerichteten Auslagen stehen. Unsere Gesellschaft gleicht einem riesigen Warenhaus.

Nicht nur materielle Güter werden heute in dieser Weise feilgeboten, auch seelische Erlebnisse (vom Tourismus bis zur Erotik), kulturelle Werte (von klassischer Musik bis zu Fremdsprachenkursen), Unterhaltungen (vom Sport bis zu den Medien), vielfältige Therapien und Heilslehren für den Sinn des Lebens insgesamt. Das Interesse an Religion, Religiosität und pseudoreligiöser Weltanschauung ist ins Zentrum unserer Gegenwart zurückgekehrt. Es hat sich ein Markt spiritueller Möglichkeiten aufgetan, der ebenfalls dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, Erzeuger und Abnehmer, Verkäufer und Kunde unterliegt.

Angebotsgesellschaft und Markt – in diesen Worten läßt sich die Beschreibung der Situation verdichten, in der Christen und Kirchen sich heute vorfinden – ob ihnen das recht ist oder nicht. Wirtschaftliche und politische Kräfte beeinflussen das Leben jedes einzelnen Menschen, Kräfte, auf die Kirchen keinen direkten Einfluß mehr haben. Die politische und ökonomische Modernisierung unserer Gesellschaft wurde und wird in den Kirchen immer wieder als bedrohend erlebt, denn in diesem Prozeß verloren die Kirchen das ihnen einst zugesprochene Monopol in Fragen der Lebensführung, der Lebensorientierung, der Ethik.

Unsere Lebenswelt verändert sich andauernd und schnell. Nicht Ruhe, sondern Bewegung kennzeichnet das Leben in dieser Gesellschaft. Für den einzelnen werden dadurch mehr Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet, und zugleich wird die Lebensführung schwieriger, unübersichtlicher. Das zugleich gegensätzlicher Tendenzen, Gefühle, Reaktionen wird zum Kennzeichen des Lebensgefühls. Viele Menschen sind über größeren materiellen Wohlstand froh. Doch zugleich stehen wir unter dem Eindruck verheerender ökologischer Folgen, wachsender ökonomischer Gegensätze in den Industrieländern und in der Zwei-Drittel-Welt, belastender Auswirkungen der Arbeitslosigkeit.

In dieser widersprüchlichen Welt den eigenen Weg zu finden, das kostet geistige Lebenskraft. Das einfache Entweder-Oder, die einlinige Schuldzuweisung, das klare Wenn-Dann helfen in den wenigsten Fällen weiter. Das Bedürfnis nach Orientierung für die individuelle Lebensführung ist größer geworden. In vielen Bereichen, in denen es früher klare Vorgaben und Situationsdeutungen durch Institutionen gab, sind die Wahlmöglichkeiten gestiegen. Der/die einzelne muß auf einem unübersichtlichen Feld selbst entscheiden, den eigenen Weg suchen. Chancen und Unsicherheiten sind eng verknüpft. Man/frau denke nur an Lebensgemeinschaften. War früher nur eine Form gesellschaftlich anerkannt, die Ehe, so werden heute mehrere Formen gemeinsamen Lebens toleriert. Oder die Kindererziehung. War früher relativ klar, wie die Rollen zu verteilen

sind, was getan werden muß, wenn ein Kind auf die Welt kommt, so muß heute nahezu alles in diesem Bereich individuell abgestimmt und ausgehandelt werden, von der Rollenverteilung bis zum Erziehungsstil. Welchen Ausbildungsweg wähle ich? Welche Form der Arbeit? Wie stimme ich Arbeit und Freizeit aufeinander ab? Welchen Gruppen ordne ich mich zu? Wie versichere ich mich? Wie plane ich die Altersvorsorge? Die Liste läßt sich schnell verlängern.

Alle diese Entscheidungen müssen vom einzelnen getroffen werden in dem Wissen darum, daß er oder sie viele Rahmenbedingungen nicht in der Hand hat. Die Freiheit zur Entscheidung steigert zugleich die Erfahrung von Abhängigkeiten, die sich oft nicht durchschauen lassen. Wir sind hin- und hergerissen zwischen unterschiedlichen Milieus, denen wir gleichzeitig angehören. Leitbilder, die nicht miteinander vereinbar sind, können uns ebenso in Zwiespalt bringen wie Ansprüche und Erwartungen, die von verschiedenen Seiten an uns herangetragen werden. Freiheits- und Mobilitätsgewinn sind die eine Seite. Die Auflösung fester Ordnungen und die Qual der Wahl sind die andere Seite.

Der einzelne und sein privates Umfeld, vor allem die Familie, werden immer stärker gefordert und dann häufig auch überfordert, nahezu alle Lebensvollzüge selbst zu planen und in die Hand zu nehmen. Der einzelne wird zum Planungsbüro für sein Leben, die Biographie wird scheinbar zum eigenen Produkt. Erfolg und Mißlingen erscheinen oft nur noch als Folgen des eigenen Handelns. »Wer arbeitslos ist, ist eben selbst schuld« heißt es dann. Ein gesamtgesellschaftliches Problem bohrt sich hinein in viele einzelne Lebensgeschichten und muß je individuell verarbeitet werden. Dieser Zwang zur individuellen Verarbeitung wird eine unausweichliche und bittere Notwendigkeit für ganze Gruppen in der Gesellschaft.

Aus der Perspektive der Großinstitutionen wie Kirchen, Gewerkschaften oder Parteien mag es durchaus so erscheinen, als ob die einzelnen immer weniger bereit wären, in ihnen mitzuarbeiten. Aus der Perspektive des einzelnen sieht das anders aus. Er lebt in einer Vielzahl von unterschiedlichen Rollen und Institutionen. Seine Verantwortung ist gestiegen. Die Gesamtsumme der Bindungen, der Aufwand für ihre Koordination, der Druck zur Stellungnahme ist dadurch gewachsen. Schwieriger ist es auch geworden, weil jeder weiß, daß die Bedingungen, unter denen entschieden werden muß, nicht vollständig durchschaubar sind. Eine Gewißheit, die es erlaubte, auch angesichts von Unsicherheiten und Widersprüchen zu entscheiden, wäre mehr denn je nötig für die eigene Lebensgestaltung. Auf diese Situation ist das Angebot der christlichen Lebensdeutung bezogen.

Diese Dynamik der Angebotsgesellschaft macht vor den Kirchenmauern nicht halt. Individualisierung und Pluralisierung von Lebensdeutung und Frömmigkeitsstilen kennzeichnen das Leben innerhalb der Kirchen. Gegenüber einer »grenzenlosen Beliebigkeit« wird »Eindeutigkeit« gefordert. Die Gräben zwischen unterschiedlichen protestantischen Positionen verlaufen entlang unterschiedlichen theologischen Überzeugungen. Sie werden auch aufgeworfen entlang unterschiedlichen Gesellschafts- und Gegenwartsdeutungen. Je nach Lagebeschreibung unterscheiden sich dann die Vorschläge, welchen Weg die Kirchen einschlagen sollen. An der Deutung unserer Situation, wie sie sich in den Stichworten Markt- und Angebotsgesellschaft verdichten läßt, hat sich dieser Dissens im Grundsätzlichen besonders deutlich herauskristallisiert. Die Schärfe der Auseinandersetzungen zeigt, daß im Protestantismus kein Konsens darüber besteht, wie die Situation zu deuten ist, in der sich die Kirchen vorfinden und in der sie ihre Hilfe zum Leben leisten wollen. Gestritten wird nicht nur um das Recht von Plu-

ralismus. Das Spektrum der Meinungen reicht bis zu einer prinzipiellen Ablehnung von Marktwirtschaft und Angeltgesellschaft.

Das Stichwort »Angebot« weckt den Verdacht, die Kirche wolle sich vermarkten. Die eigene Lage realistisch zu erfassen, heißt jedoch nicht, sich dieser Lage kritiklos anzuliefern. Die Kirche ist keine Anbieterin im Sinne eines Marktmodells, in dem die Wahl beliebig ist. Sie bietet vielmehr der Welt die Botschaft wahren Lebens im Leben.

## II. Leben in Fülle. Das Angebot

An der beschriebenen gesellschaftlichen Situation hat die Kirche Anteil. Die evangelische Christenheit muß sich darüber verständigen, was sie den Menschen für die Gestaltung des Lebens anzubieten hat.

Christliche Traditionen und Erfahrungen, wie sie schon im Alten und Neuen Testament bezeugt sind, helfen, Leben zu deuten und zu gestalten. Mit dem folgenden versuchen wir, die Lebensform, des Glaubens in einer zeitgemäßen Sprache zu beschreiben. Wir hoffen, daß Menschen sich der Lebensform des Glaubens annähern und sie sich selbständig zu eigen machen. Wir sind überzeugt, daß so das Leben seine volle Qualität gewinnt: durch den Glauben kommt Leben ins Leben!

### 1 Wer an mich glaubt, der wird leben. (Joh 11,25)

Das Wort »glauben« ist in unserer Alltagssprache ein Allerweltswort. Wir verwenden es für beliebige Mutmaßungen und willkürliche Meinungen: »Ich glaube, es gibt ein Gewitter.« Wir gebrauchen das Wort allerdings auch in Situationen, in denen mit dem Glauben vieles auf dem Spiele steht: Wenn wir »nach Treu' und Glauben« handeln, verlassen wir uns auf ein gegebenes Wort und die Glaubwürdigkeit einer Person. Jesu Wort nach dem Evangelium des Johannes weist in äußerster Kürze auf die **Lebensbedeutung des Glaubens** hin. Unsere Lebensführung wird in grundlegender Weise davon bestimmt, woran wir glauben: worauf wir uns verlassen, wodurch wir uns leiten lassen.

In allem, was wir tun und lassen, sind wir geleitet von grundlegenden Gewißheiten. Ohne solche Gewißheiten wäre schon das alltägliche Leben nicht zu bestehen, noch viel weniger könnten wir in besonderen Lebenslagen zu Entscheidungen finden. Wir verlassen uns darauf, daß die Erde trägt, daß wir am Morgen aufwachen werden, wenn wir uns abends schlafen legen. Wir verlassen uns auf Naturgesetze, auf soziale und rechtliche Sicherheiten, auf Liebe und Treue der Eltern oder Lebensgefährten. Wir verlassen uns auf Überzeugungen und Werte, die unserem Leben Sinn, Ziel und Richtung geben. Die Gewißheiten, die wir als letztgültig ansehen, geben uns auch in Grenzerfahrungen Halt. So bestimmen unsere jeweiligen persönlichen Gewißheiten unsere Lebensform. Es gibt aber immer wieder die Erfahrung, daß solche Gewißheiten versagen oder zerbrechen. Für ein gutes, für ein gelingendes Leben ist es deshalb entscheidend, welchen Inhalt diese persönliche Gewißheit hat, ob dieser Inhalt wirklich tragfähig, hilfreich und orientierend ist.

Die Gewißheit des christlichen Glaubens besteht darin, daß Gott verlässlich ist. Diese Gewißheit trägt im Leben und im Sterben. Dennoch wird niemand von sich sagen wollen, daß er stets von dieser Gewißheit durchdrungen sei. Oft werden wir von Angst getrieben, oft bestimmen uns Zweifel, Leiderfahrungen, Sinnkrisen und Schuldvorwürfe. Unproblematisches, selbstzufriedenes, immerzu harmonisches Leben ist kein Kennzeichen der Lebensform des Glaubens. Diese ist vielmehr ein innerer Reifungsprozeß, der

sich in der verantwortlichen Gestaltung des Lebens auswirkt und bis zum Tode dauert. Wer sich auf Gott verläßt, baut darauf, daß sich auch im Sterben die Gemeinschaft mit Gott durchhält. Das ist gemeint, wenn in der Sprache der christlichen Überlieferung von der Überwindung des Todes und dem ewigen Leben gesprochen wird.

### 2 Gott, wie sind deiner Werke so viel! Du hast sie alle in Weisheit geschaffen, die Erde ist voll deiner Güter. (Ps 104,24)

In unserer Gesellschaft kann und darf jede und jeder zwischen sehr verschiedenen religiösen bzw. weltanschaulichen Lebensformen wählen oder auch einer persönlichen Antwort auf die Frage nach einem wahrhaftigen und tragfähigen Sinn des Lebens aus dem Wege gehen. Jede Lebensform, für die wir uns entscheiden können, hängt von Voraussetzungen ab, die wir nicht wählen können. Sie sind uns gegeben: Wir befinden uns in einem Prozeß, in dem die Zeit und der Raum, Materie und Energie, die Regelmäßigkeiten des Naturgeschehens, die Bioatmosphäre und innerhalb ihrer die bewohnbare Erde **geworden sind**. Unser eigenes Leben, unser Geschlecht, unsere Gestalt, unsere Begabungen, unsere Eltern und das Milieu, in dem wir aufwachsen, sind uns **gegeben**. Dieses schlichte, aber unwidersprechliche Faktum verlangt nach Deutung, und es wird auch tatsächlich sehr verschieden gedeutet, sei es als Zufall, als Schicksal, als Ins-Leben-Geworfensein.

Die Lebensform des christlichen Glaubens schließt die Gewißheit ein, daß unser eigenes Leben in Familie, Arbeitswelt und Gesellschaft und in der uns umgebenden Welt ein **Geschenk** ist. Die Welt mit allen ihren Regeln, Strukturen und Prozessen, die menschliches Leben überhaupt möglich machen, verdanken wir einem Ursprung, den wir jenseits aller wissenschaftlichen Erkenntnisse als Geheimnis empfinden. Diese Quelle des Lebens meint die Christenheit mit dem Satz des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, daß Gott der allmächtige Vater, der Schöpfer des Himmels und der Erde sei. Wer als den Ursprung der Welt die Natur, die Evolution, den Urknall, das Schicksal oder den Zufall ansieht, löst nicht das Geheimnis der Welt auf, nämlich warum etwas ist und nicht nichts. Im Bilderverbot, dem zweiten der Zehn Gebote, kommt zum Ausdruck, daß dieses Geheimnis unergründlich bleibt und man sich seiner nicht bemächtigen kann.

Jede Lebensform, die wir Menschen uns wählen, ist abhängig von den besonderen Bedingungen des menschlichen Lebens, wie sie uns allen vorgegeben sind. Diese besonderen Bedingungen werden einerseits darin gesehen, daß menschliches Leben wesentlich durch Vernunft bestimmt sei als der Fähigkeit, durch freie Willensentscheidungen die Triebnatur zu beherrschen. Andererseits gibt es Deutungen, welche die persönliche Lebensgeschichte in grundsätzlicher Abhängigkeit von Einflüssen des Unbewußten, der genetischen Ausstattung von gesellschaftlicher Konvention und Strukturen politischer Herrschaft sehen. Es ist strittig, wie Abhängigkeit und Freiheit menschlichen Lebens miteinander vermittelt sind. Sicher ist, daß menschliches Leben weder absolut frei noch durch und durch festgelegt ist.

Menschliches Leben ist in elementarem Sinne stets Zusammenleben. Unser Handeln geschieht immer in sozialen Zusammenhängen, hat Auswirkungen auf andere und bewirkt Abhängigkeiten. Die Beweggründe, die Motive und die Zielsetzungen unseres Handelns vermögen wir nicht frei zu wählen. In unseren Handlungsentscheidungen werden wir bestimmt von Erwartungen und Zielen, die auf Gewißheiten beruhen, Gewißheiten des Nützlichen, des Vorzüglichen, des Richtigen und Guten, die in der Tiefe unseres Selbstgefühls verankert sind und unserem Handeln eine ein-

heitliche Richtung geben. Diese Gewißheiten werden uns in unserem Lebenslauf von Geburt an in der Begegnung mit anderen Menschen vermittelt. Mit der Fähigkeit, bewußte, freie Entscheidungen treffen zu können, ist uns die Verantwortung für unser Handeln gegeben. Wir sind für unsere Taten und ihre Folgen im Guten wie im Bösen verantwortlich. In dieser Spannung von Abhängigkeit und Freiheit, von Bestimmt-werden und Selbstbestimmung zu existieren, ist die Würde und die Last menschlichen Lebens.

**3 Sei mir gnädig, o Gott, nach deiner Güte, nach deinem großen Erbarmen tilge meine Verfehlung. (Ps 51,3)**

Die Lebensform des christlichen Glaubens schließt eine bestimmte Selbsterkenntnis ein: Die realistische Einsicht in die **Fehlbarkeit** des Menschen und die konkrete Erinnerung an die je eigenen Verfehlungen. Zu den Gegebenheiten des Lebens eines und einer jeden von uns gehört auch, daß darin die verwerflichen Entscheidungen früherer Generationen zur Auswirkung kommen. Es wirkt sich auch auf die Lage unseres Lebens aus, wenn unser eigenes Verhalten in Freundschaft, Ehe und Familie, unsere berufliche Leistung und unser politisches Engagement unserer Verantwortung nicht gerecht wird. Durch diese Selbsterkenntnis werden wir sensibel für das Leid, das durch Hunger, Gewaltherrschaft, Rechtlosigkeit und Unbildung über so viele Menschen gebracht wird, und wir suchen zu erkennen, wo wir selbst dieses Leid mitbewirken und anderen die Chance zum erfüllten Leben nehmen.

Die Lebensform des christlichen Glaubens schließt die **Aufrichtigkeit** ein, die persönliche Verstrickung in den Schuldzusammenhang des Menschengeschlechts weder ironisch zu überspielen noch durch hilflose moralische Appelle zu verleugnen. Wir wissen aus Erfahrung, daß das aufrichtige »Anschauen« einer persönlichen Verfehlung der Weg zur Änderung des Lebens ist. Und wir meinen, daß viele besorgniserregende Tendenzen unserer Zeit aus der Weigerung resultieren, die konkrete Gestalt der eigenen Mittäterschaft ins Auge zu fassen.

Um so mehr stellt sich die Frage: Wie kann es eigentlich gelingen, dem Leben eine Form zu geben, die den Namen Leben im vollen Sinn verdient und uns davor bewahrt, als einzelne und als Gemeinschaft das Leben zu verfehlen. Woher kommt die Kraft, die dafür nötig ist? Die christliche Botschaft hat sich von ihren Anfängen an als eine Antwort auf diese Frage verstanden.

**4 Als er aber noch fern war, sah ihn sein Vater und fühlte Erbarmen, lief hin, fiel ihm um den Hals und küßte ihn. (Lk 15,20)**

Im Evangelium nach Lukas wird in der Erzählung vom Verlorenen Sohn eine christliche Grunderfahrung zum Ausdruck gebracht. Dieses Gleichnis hat in der Gestalt des Verlorenen Sohnes das Bild einer Person vorgestellt, die auf der verzweifelten Suche nach erfülltem Leben an den Rand ihrer Kräfte gerät. Und sie zeichnet mit dem Vater, der dem Sohn entgegeneilt, ihm um den Hals fällt und ihn küßt, das Bild des Gottes, der uns in der Geschichte Jesu von Nazareth die Kraft und die Freude eines gelingenden Lebens zuteil werden läßt.

Die Lebensform des christlichen Glaubens ist in allererster Hinsicht durch das Vertrauen auf Gott bestimmt. Dieses Vertrauen kann in vielfältigen Formen zum Ausdruck kommen: in den täglichen Entscheidungen des Lebens, im denkenden Erfassen der Wirklichkeit, im Gebet, in der Auslegung der biblischen Texte. Wenn wir von Gott reden, reden wir davon, daß wir ihn als das **unergründliche Geheimnis** erleben, das uns in allen seinen Geschöpfen und

so auch in uns selber nahekommt. Wer an der Lebensform des christlichen Glaubens Anteil haben kann, ist vor allen Dingen der Gegenwart dessen inne, der als die Quelle des Lebens, als schöpferischer Grund der Welt in seiner Treue mit und bei uns ist. Der Glaube besteht daher nicht allein darin, diese oder jene Lehre für wahr zu halten, sondern vor allem darin, Gottes Gegenwart zu erfahren und in dieser Erfahrung – im Leben und im Sterben – **geborgen zu sein**. Der Glaube ist daher in seinem Kern **Gelassenheit**, das heißt: unbedingtes Vertrauen auf Gottes heilsame Nähe. Ebenso wie umgekehrt Sünde, Schuld und Verfehlung auf dem Mangel an solchem Vertrauen beruhen.

Für unsere Lebensgestaltung, das heißt für die kluge und besonnene Wahrnehmung unserer Verantwortung in unseren sozialen Aufgaben, für die Art und die Richtung unserer Gefühle und Empfindungen und für das freie und spontane Tun des Guten ist es offenbar entscheidend, ob wir im Gottvertrauen leben und uns in der Gegenwart Gottes geborgen wissen. Es ist allerdings auch klar, daß niemand sich zu der Gelassenheit des Glaubens, zu diesem Gottvertrauen erschließen kann: Gottvertrauen muß sich uns in der Tiefe unseres Gemüts erschließen. **Welches ist der Weg zum Glauben?** Dazu hilft das Hören und Betrachten der Geschichte Jesu.

### Vergebung

Jesus von Nazareth hat in seiner Botschaft von der Nähe des Reiches Gottes für die »Mühseligen und Beladenen« seiner Zeit Zeugnis abgelegt für die Kraft der göttlichen Vergebung. Er hat damit die Hoffnung aufgegriffen, die in der Gotteserfahrung des Volkes Israel begründet und verwurzelt ist. Sie besagt, daß Gott uns nicht nur unsere Lebens- und Existenzbedingungen verleiht, sondern daß er die aus der tatsächlichen Ungeborgenheit entstehenden Verfehlungen tilgen wird. Diese Hoffnung ist – so die Gewißheit des christlichen Glaubens – in der Geschichte Jesu von Nazareth erfüllt. Jesus von Nazareth hat Gottes ewige Treue und vorbehaltlose Güte nicht nur verkündet; er ist in seiner Gottesgewißheit vielmehr bis in den Tod am Kreuz für diese Wahrheit eingestanden. Das Kreuz ist das Zeichen der göttlichen Vergebung und insofern der »Baum des Lebens« geworden.

### Erleuchtung

Allerdings ist diese zentrale Erkenntnis der evangelischen Botschaft eine harte Rede. Sie steht seit den Anfängen des Christentums quer zu dem, was Religionskultur und Sinnorientierungsangebote für möglich oder wahrscheinlich halten. Wir können angesichts des Todes Jesu am Kreuz nur dann an die vorbehaltlose Güte Gottes glauben, wenn wir – wie die ersten Jüngerinnen und Jünger Jesu – den Gekreuzigten als den ins Leben Auferstandenen erkennen. Er erscheint uns als der Auferstandene, wenn uns in unserem Herzen und Gemüt die Wahrheit des apostolischen Zeugnisses einleuchtet: Er ist »um unserer Sünden willen dahingegeben und um unserer Rechtfertigung willen auferweckt« (Rö 4,25). Indem sie uns aber einleuchtet, werden wir zugleich über die wahre Situation unseres eigenen Lebens aufgeklärt.

### Beginnendes Gottvertrauen

Wenn wir durch den Heiligen Geist den Gekreuzigten als den Auferstandenen erkennen, dann **beginnt** das Gottvertrauen, dann beginnt die lebensnotwendige Gewißheit, von Gott getragen und in Gott geborgen zu sein. Es beginnt die Erfahrung, daß das Leben gelingt und gut wird, weil es nicht nur von Gott gegeben, sondern von ihm auch zu seinem Ziel und zu seiner Bestimmung geführt wird. Dieser Erfahrung in allen Bereichen des Lebens, in der Liebe und Freund-

schaft und in allen sozialen Beziehungen einen eigenen Ausdruck und eine eigene Gestalt zu geben, für sie einen eigenen Lebensstil zu finden – darin besteht der eigentümliche Reiz und Charme der Lebensform des christlichen Glaubens.

### 5 Ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt. (Ps 26,8)

Daß diese Bedeutung der Geschichte Jesu einem Menschen für sein eigenes Leben einleuchtet, läßt sich nicht herbeizwingen. Diesen Sachverhalt meint die Aussage: der Glaube erschließt sich durch die Kraft des Heiligen Geistes. Aber jenem unverfügbaren Geschehen Raum zu geben, daß die Geschichte Jesu zu Herzen geht und zum Glauben führt, das ist die eigentliche Aufgabe der **Kirche**. Sie ist der **Begegnungs- und Besinnungsraum**, in dem der Weg zum Glauben beschrieben und vorangegangen, gesucht und gefunden wird.

Die Kirche gibt Raum, um die Deutungstradition der Geschichte Jesu zu pflegen. Jede Gemeinschaft ist auf ein kulturelles Gedächtnis angewiesen, in dem ihre ursprünglichen Erfahrungen aufbewahrt sind. Es stellt für die Entscheidungen der Gegenwart den unerläßlichen Orientierungsrahmen dar. In der Auslegung und Anwendung dieser ursprünglichen Erfahrungen wird eine Gemeinschaft zum einen dazu tüchtig, unter wechselnden Zeitumständen sich selbst und allen ihren Gliedern eine lebens- und existenzbestimmende Identität zu erschließen. Und sie wird dadurch zum andern fähig, in den Fragen der Gegenwart ihre Stimme zu erheben. Wenn die kulturelle Überlieferung immer mehr abbricht, trocknet die Phantasie des Lebens aus, die daran gebildet wird.

Die ursprünglichen Erfahrungen unseres Glaubens sind in der Heiligen Schrift aufbewahrt und überliefert. Es sind die Erfahrungen, die das Volk Israel mit Gott gemacht hat, der es aus der Knechtschaft in Ägypten führte und ihm die Lebens- und Existenzbedingungen verlieh, die es im Hören und Tun seines Willens bewahren soll. Und es sind die Erfahrungen der Jünger und Apostel Jesu Christi, die inmitten der Krisen und Konflikte des Lebens in der Welt die Gegenwart der Herrschaft Gottes bezeugen. Die Kirche ist vor allem dazu da, dieser Erfahrung, ihrer Auslegung und Erschließung, Raum zu geben. Das hat sie in ihrer Geschichte trotz aller Verdunklungen und Verirrungen, die wir heute beschämt erkennen und eingestehen, immer wieder vollbracht. Auch heute soll, kann und will sie diese Aufgabe erfüllen.

Die Kirche bietet in der biblischen Verkündigung, im Gebet, in Liturgie und Sakrament, aber auch in der kirchlichen Kunst Bilder, die das Ewige durchscheinen lassen, die Wirklichkeit Gottes. So können wir uns in sie hineinversetzen, in sie versenken, um uns von ihnen ergreifen zu lassen und mit der in ihnen abgebildeten Erfahrung eins zu werden. Die Geschichte Jesu von Nazareth ist eine einzige Einladung zur Nachfolge, ja zur Nachahmung. Ergriffenheit von diesen Bildern schafft in uns jene Bildung, mit der wir als gebildete Menschen etwas widerspiegeln können vom Bilde dessen, als dessen Ebenbild wir geschaffen sind. Darum ist die Kirche auch stets als ein Raum der Bildung wirksam gewesen und nimmt ausdrücklich eine umfassende Bildungsverantwortung wahr.

Die Kirche bietet uns umbaute Räume, die der Einkehr, der Stille, der Besinnung und Versenkung dienen: Kapellen, Kirchen, Kathedralen, Klöster, Einkehr- oder Studienhäuser, Akademien. Die Kirche inmitten der betriebsamen Stadt ist ein Symbol, das daran erinnert, daß das geschäftige Leben und Treiben auf einem Grund und Boden sich entfaltet, der uns gegeben ist, daß es von Kräften bestimmt wird,

über die wir nur in Grenzen verfügen, daß ihm ein Ziel gesteckt ist, an dem wir uns ausrichten oder es verfehlen können. Die Kirche inmitten der betriebsamen Stadt ist auch ein stiller Raum, in dem man der Geschäftigkeit entfliehen, zur Ruhe und Besinnung und zu sich selbst kommen kann – und aufgeschlossen werden kann für Gott, der sich dem Suchenden, Fragenden, Zweifelnden auf vielerlei Weise erschließt.

Der Glaube kann sich nur entwickeln in der Begegnung mit Menschen, deren Lebenszeugnis uns die Wahrheit des Glaubens interessant und einleuchtend macht. Das Leben im Glauben, im Vertrauen auf Gottes verlässliche, ewige Treue und Güte, muß uns in einer menschlichen Gemeinschaft anziehend und glaubwürdig gezeigt und vorgelebt werden. Darum ist die Kirche vor allem die **Gemeinschaft der Glaubenden**. Dieser Gemeinschaft bietet die Kirche in ihren Häusern den Raum für Gespräch und Austausch, für Begegnung mit Menschen und Klärung von Fragen und Problemen. Kirchen sind Räume für Klage und Trauer ebenso wie für Freude, Jubel und Feste: das Leben in seinen Höhen und Tiefen in das Licht des Glaubens zu rücken. Die Kirche bietet dafür den Raum und die Räume.

Die in der überlieferten Erfahrung des Glaubens liegende Wahrheit erschließt sich nicht jeder und jedem zur gleichen Zeit und auf gleiche Weise. Die Anwendung des als wahr Erkannten führt oft in Auseinandersetzung und Streit. So bietet die Kirche auch Raum für die Begegnung und Konfrontation unterschiedlicher Erfahrungen, Erkenntnisse und Konsequenzen. Es ist ein weiter Raum, der nicht beengen muß; Nähe und Distanz sind in der Kirche möglich. Sie bietet engerer Gemeinschaft für solche, die das suchen, auch in Gruppen und Hauskreisen. Sie bietet sich aber auch als Kirche bei Gelegenheit denen, die nur von Fall zu Fall den Kontakt suchen.

Unsere Kirche ist ein Begegnungs- und Besinnungsraum nicht allein durch ihre Gebäude und im persönlichen, direkten Kontakt. Neben Unterricht und Seelsorge, Predigt und der Symbolsprache von Liturgie und sakraler Kunst bietet sie einen weiteren geistigen Raum, der im kulturellen und politischen Leben, in der Medienöffentlichkeit der Besinnung auf Grundlagen und Werte des Lebens, dem Meinungsstreit und der Urteilsbildung dient.

### 6 Ich habe meine Freude und meine Lust an deinen Geboten, die ich liebe. (Ps 119,47)

Die Lebensform des Glaubens ist daran kenntlich, daß ein Mensch am Inhalt des göttlichen Willens Freude hat. Der Glaube nämlich, der in Gottes Gegenwart geborgen ist, bejaht das Leben grundsätzlich. Er empfindet auch die spontane und im Innersten verankerte Bereitschaft, mit den eigenen Kräften und Begabungen, den eigenen Kenntnissen und Kompetenzen an der guten, lebensdienlichen, gerechten Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Der Glaube wirkt als beständiger Impuls für ein besonnenes, beharrliches und weitsichtiges Handeln in der Gestaltung der Freundschaft, der Ehe und der Familie und in entsprechender Weise in der Wahrnehmung der politischen, rechtlichen, ökonomischen, ökologischen und der ästhetischen Dimension des Lebens. Insbesondere folgt aus dem Ja des Glaubens zum Leben das Eintreten für alle, die in ihrer Würde und in ihren Rechten verletzt sind, der Widerstand gegen wirtschaftliche und politische Unterdrückung.

Aus der Lebensform des Glaubens erwächst ein **realistisches Bild vom Menschen**. Wenn wir uns auf Gott verlassen, werden wir frei, unsere tatsächliche Situation realistisch, also unverstellt und ohne Illusionen zu sehen. Dieser Realismus ist die Folge einer durchgreifenden und unzwei-

deutigen Aufklärung im Sinne des Wortes: Aufklärung durch das Licht des Glaubens.

Solcher Realismus ermöglicht ein mutiges, beharrliches und weitsichtiges Handeln auf den verschiedenen Feldern, in denen das Leben gestaltet wird:

- Wer glaubt, erlebt die Freiheit der Person.
- Ob ein Mensch jung ist oder alt, gesund oder in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Bewegungsspielraum eingeschränkt, jeder und jede hat das Recht und die Würde, selbstverantwortlich im Blick auf den Willen Gottes zu entscheiden.
- Der Gebrauch dieser Freiheit gewinnt einen nachdrücklichen Ernst, indem wir uns für unsere Entscheidungen Gott verantwortlich wissen – selbst wenn uns nicht in jeder Lebenssituation eine breite Palette von Handlungsalternativen zur Verfügung steht.

Die biblische Botschaft vom Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit entlastet uns von der lähmenden Angst vor Fehlern und Versagen. Auch die unvorhersehbaren und ungewollten Folgen unseres Tuns wissen wir in der Güte Gottes aufgehoben.

Wir erleben dabei immer wieder, daß auch Christen in diesem Spannungsfeld von **Freiheit und Verantwortung** zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen. Im Raum der Kirche bilden sich höchst verschiedene individuelle Lebensstile aus. Die Kirche ist der Raum der Vielfalt des Geistes. Das läßt sich auch Pluralismus des Geistes nennen. Die Frage, wie wir unser Leben in den personalen und in den sozialen Beziehungen richtig, mit Ernst und mit Verantwortungsgefühl gestalten können, findet in ihr verschiedene, manchmal auch einander widersprechende Antworten. Das zwingt uns zu genauem Hören aufeinander und zum sorgfältigen Abwägen der Gesichtspunkte und Argumente, mit denen unterschiedliche Handlungsalternativen begründet werden. Protestantischer Geist ist von der unablässigen Auseinandersetzung über die Wahrheit und von dem Bemühen um Scheidung der Geister geprägt.

Der Ernstfall des Lebens ist die Auseinandersetzung mit der Zwiespältigkeit und Endlichkeit menschlichen Lebens. Mißlingt sie, so ist das Gelingen des einzelnen Lebens und das Überleben der Gemeinschaft in Gefahr. Die Folgen sind unwahres und verfehltes Leben, fehlendes oder übersteigertes Selbstwertgefühl, Wut oder Sucht, beschädigte Individuen und Lebensläufe sowie Entsolidarisierung gegenüber Benachteiligten, Schwachen und Ausgegrenzten, soziale Konflikte, Mißbrauch der Schöpfung, Zerstörung der Umwelt.

Angesichts der Herausforderungen, die uns die zerrissene und gefährdete Welt heute stellt, wird zunehmend klar, daß sittliche Einsicht und Selbstverantwortung in den Rollen und Funktionen des sozialen Lebens, ohne welche die Gesellschaft ihre ungeheuren Zukunftsaufgaben nicht bewältigen können, weder durch Rechtsregeln noch durch politische Steuerung allein erreichbar sind. Die innere Bindung einer Person und ihres Gewissens an das Gute kann nicht das Resultat einer sozialen Technologie oder eines moralischen Appells sein. Wer immer ohne Bitterkeit und Leichtsinn, vielmehr mit Ernst und Verantwortungsgefühl an die Gestaltung des sozialen Lebens herangeht, wird erfahren, daß es ohne einen Rückhalt nicht geht, der uns Geborgenheit und Ermutigung gewährt.

Das Leben mit Gott überspielt nicht die Schwierigkeiten und Anfechtungen, denen menschliches Leben ausgesetzt ist, versucht sie auch nicht gewaltsam zu überwinden. Im Vertrauen auf Gottes ewige Treue und Barmherzigkeit

erträgt und verwandelt der Glaube die Angst und das Versagen und Schuldigwerden, an denen das gemeinsame Leben krankt und wodurch es zerstört wird. Es ist die wesentliche Erfahrung des Glaubens, daß das Leben gelingt, weil es sich geborgen, angenommen, aufgehoben und getröstet weiß. Die Hinwendung zu Gott, die Anbetung des Heiligen, die Versenkung in das Geheimnis der Welt und das Einüben der Ehrfurcht vor dem Leben machen uns frei von uns selbst, befreien uns zu freimütigem Reden und Handeln und führen uns in die Tiefe des Lebens.

In der Gelassenheit des Glaubens gewinnen wir im Durcheinander unseres Lebens einen Standpunkt, der es uns erlaubt, die Welt mit anderen Augen zu sehen: als die Gabe, die uns anvertraut ist, damit wir achtsam und sorgfältig mit ihr umgehen. Daraus erwächst der notwendige Einspruch gegen die Zerstörung und die Beschädigung von Leben sowie Widerstand gegen den verhängnisvollen Lauf der Dinge. Aus dem Blickwinkel des Glaubens gewinnen wir ein Ziel, an dem wir unser Handeln ausrichten und eine Hoffnung für unsere Welt. Denn der Glaube beruht auf der Gewißheit, daß Gottes ewiger Wille das gelingende Leben zum Inhalt und Ziel hat.

#### **7 Ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich. (Ps 23,4)**

Die Lebensform des Glaubens hat nicht nur in guten Zeiten, sozusagen in den Schönwetterperioden des Lebens Bestand. Es ist ja allgemeine Erfahrung, daß unser Leben durch körperliche und seelische Krankheit, durch Konflikte in Ehe, Freundschaft und Familie, durch berufliche Mißerfolge und durch Sinnkrisen von Mißlingen bedroht ist. Und schließlich ist es der Tod uns nahestehender Menschen und die Voraussicht unseres eigenen Todes, die uns zutiefst erschüttern und das Leben zur Qual machen. Über die Härte dieser Grenzerfahrung soll niemand sich betrügen. In ihnen greift uns Angst und Schrecken. Auch der Glaube kann nicht ergründen, warum uns solche Leiden geschickt werden. Dennoch gehört es zum Glauben, in ihnen Trost zu empfangen und auch Trost spenden zu können – Trost, auf den viele Zeitgenossen warten. Es ist tröstlich, Gottes Gegenwart auch im Leiden zu erfahren. Sie öffnet Türen in die Zukunft, und erlaubt es auch, nach dem eigenen Anteil in der Vorgeschichte des Leidens ohne Verdrängung und Selbstrechtfertigung zu fragen.

#### **8 Selig sind die Toten, die im Herrn sterben, von jetzt an. Ja, spricht der Geist, sie sollen ruhen von ihren Mühsalen; denn ihre Werke folgen ihnen nach. (Offb 14,13)**

Das Geborgen-Sein in Gottes Gegenwart könnte es nicht geben, wenn der Tod der Ursprung und das Ziel des Lebens wäre. Es ist diese Erfahrung, die zu der Erkenntnis führt, daß Gottes ewiger Wille auf die Überwindung des Todes und damit auf ein Leben in ewiger Gemeinschaft mit ihm ausgerichtet ist. Wohin gehen wir, wenn wir sterben? Ist der Tod das Immerwährende, wie viele Zeitgenossen überzeugt sind?

Der Glaube ist dessen gewiß, daß die Überwindung des Todes durch Gottes lebenspendenden Geist in der Aufweckung des gekreuzigten Jesus von Nazareth schon wirklich ist. So ist die Lebensform des Glaubens erfüllt von der Hoffnung des ewigen Lebens, die uns das Sterben ertragen und gelingen lassen kann. Die Form und Gestalt, die wir dem von Gott gegebenen und befreiten Leben in dieser irdischen Zeit geben, hat ewige Bedeutung – ebenso wie auch die bescheidenste Tat zum Lobe Gottes und zum Dienst am Nächsten ewige Beachtung findet.

Die Hoffnung des ewigen Lebens gibt unserer Lebensgeschichte letzten Ernst; aber sie verleiht ihr auch Gelöstheit. Die Hoffnung läßt uns Leben in ewiger Freude zuversichtlich erwarten. Diese ewige Freude erscheint schon jetzt mitten unter den Bedingungen der Zeit, in ihren Mühsalen und in ihren Leiden, wenn die Gemeinde im Lobpreis Gottes und in der Anbetung seiner Herrlichkeit versammelt ist.

### III. Leben ins Leben bringen. Schritte

Wir verfolgen mit diesen Ausführungen folgende Ziele:

- Wir möchten die evangelischen Christinnen und Christen darin bestärken, die Kraft zum Leben, die wir von Gott ständig empfangen, in allen personalen und sozialen Lebensbezügen selbstverantwortlich wirksam werden zu lassen. Lebensgewißheit im christlichen Glauben ist auf eine verständliche und gewinnende Darstellung des Evangeliums sowie eine lebensdienliche Ordnung des gemeinsamen Lebens in Familie, Kirche und Gesellschaft angewiesen.
- Wir möchten die gesellschaftliche Öffentlichkeit auf die Folgen aufmerksam machen, die der seit Jahren zu beobachtende Mangel an tragfähiger Lebensgewißheit erwarten läßt. Wir möchten dazu helfen, daß Bedingungen entstehen, unter denen Lebensgewißheit wachsen kann. Das schließt ein, die Wege, die die evangelische Kirche bisher gegangen ist, selbstkritisch im Lichte des Evangeliums zu überdenken.
- Kirche wird von innen und außen unterschiedlich und vielfach nicht vorurteilsfrei wahrgenommen. Wir wollen dazu beitragen, ein zutreffenderes Bild der Kirche zu gewinnen.

#### 1 Mit dem Leben für den Glauben eintreten

Die Lebensform des Glaubens finden wir dadurch, daß uns Menschen begegnen, deren gelebter Glaube unser Herz gewinnt. So erleben wir das Priestertum aller Gläubigen. Diesem Priestertum aller Gläubigen soll in der gegenwärtigen Lage der evangelischen Christenheit in Deutschland besondere Aufmerksamkeit gelten. Weder das geistliche Amt noch der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen noch die theologische Wissenschaft können das Lebenszeugnis von Christen im Alltag ersetzen.

Für die Einübung der Lebensform des Glaubens hat seit jeher das Familienleben die größte Bedeutung. Hier ist der lebensgeschichtlich erste Ort, an dem wir unsere Erfahrung mit Gott in unsere eigenen Worte fassen und zeigen können, was es heißt, auf Gott zu vertrauen. Dieses alltägliche Lebenszeugnis wird von vielen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie erlebt. Für sie kommt den Begegnungen mit gelebtem Glauben in Gemeinde, Schule und Berufswelt wachsende Bedeutung zu. Wir regen insbesondere an, den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen als einen Ort zu begreifen, an dem Schülerinnen und Schüler Konzepte des Lebenssinns reflektieren und in der Situation pluraler Angebote im Dialog mit der christlichen Überlieferung zu verbindlichen Entscheidungen finden.

#### 2 Die rechtlich verfaßten Kirchen unterstützen

Die verfaßten Kirchen mit ihren mannigfachen Organisationsformen sind dazu da, die gesellschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten, unter denen Gewißheit des Glaubens entstehen kann. Um dies öffentlich leisten zu können, bedürfen die Kirchen rechtlicher Verfaßtheit und formaler Organisation. Beides sind notwendige Voraussetzungen für die öffentliche Wirksamkeit der Kirche. Wir wenden uns deshalb gegen die oft vertretene Meinung, rechtliche Verfaßtheit und formale Organisation stünden dem Wesen der

Kirche entgegen. Wir bitten um Unterstützung der verfaßten Kirche.

Jede Organisation lebt von ihren Mitgliedern; sie sind ihre Basis und ihr Rückhalt. Es genügt daher nicht, seinen christlichen Glauben nur privat leben zu wollen und den organisierten Kirchen die Unterstützung zu versagen. Wir danken allen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland treu geblieben sind, und bitten jene, die an einen Austritt denken, ihrer Kirche auch weiterhin treu zu bleiben. Die Kirche braucht Menschen, die sie geistlich, aber auch rechtlich und finanziell mittragen, um für Menschen wirken zu können.

#### 3 Die Zuwendung zu den Mitgliedern stärken

Die Kirche braucht einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen, um öffentlich wirksam sein zu können. Aber der Zugang zur Kirche entwickelt sich wesentlich über persönliche Begegnungen und gottesdienstliche Erfahrungen. Das Institutionelle an der Kirche wird oftmals als störend und fremd empfunden. Ihre Ausstrahlung leidet darunter, wenn sie als bürokratische Organisation, als »Amtskirche« wahrgenommen und erlebt wird. Das ist auch nicht einladend für die Lebensform des Glaubens.

Es ist deshalb nötig, daß die verfaßte Kirche in all ihren Ämtern, Diensten und Funktionen darum bemüht ist, mitgliederfreundlicher zu werden. Sie muß alle Mitglieder, auch die fernerstehenden, wichtig nehmen und ernsthaft den Kontakt mit ihnen suchen.

Die Zugänge zur Kirche und die Annäherungen an die Lebensform des Glaubens sind verschieden und immer lebenslange Prozesse. Das Bemühen um Mitgliederfreundlichkeit muß darauf besonders achtsam Rücksicht nehmen. Es ist deshalb dringend zu prüfen, wie das kirchliche Mitgliedschaftsrecht den unterschiedlichen Annäherungsstufen besser Rechnung tragen kann. Bei allen Vorteilen, die das Privileg, Steuern zu erheben, für die Kirche und ihren Dienst zum Wohle der ganzen Gesellschaft bietet, liegt doch ein schwerwiegender Nachteil in der Anonymität sowohl dieser Form der Beitragserhebung als auch der Verwendung der Mittel. Deshalb ist es nötig, über Modelle zur Ergänzung des Kirchensteuersystems nachzudenken, durch die den Mitgliedern eine konkrete Identifikation mit dem von ihnen finanzierten Dienst der Kirche und eine innere wie äußere Beteiligung möglich gemacht wird.

#### 4 Die Kompetenz zur Kommunikation des Evangeliums stärken

Wir müssen selbstkritisch einsehen, daß die befreiende Wahrheit des Evangeliums oft in einer Formelsprache mitgeteilt oder aber in moralische Appelle verkehrt wird, denen niemand widerspricht, die aber auch niemanden beflügeln. Auch erscheinen die Ausdrucksformen des Glaubens für viele Menschen nicht anziehend, weil in der Kirche oft eine Stimmung von Mutlosigkeit herrscht. Wir möchten alle, die von Berufs wegen mit der öffentlichen Weitergabe der christlichen Botschaft beauftragt sind, dazu ermutigen, die Erfahrung mit Gott zu beschreiben, von der in den biblischen Texten die Rede ist und die sie selber machen. Es ist dringlich, diese Botschaft in einen stärkeren Bezug zur Lebenswirklichkeit zu bringen. Wir appellieren an die staatlichen und kirchlichen Träger von theologischer Ausbildung, dafür zu sorgen, daß die Lebenswirklichkeit in solchen Bildungsgängen einen höheren Stellenwert erhält. Auch die missionarische Kompetenz kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen würde dadurch gestärkt.

## 5 Die Schönheit des Glaubens entdecken

Es ist wichtig, daran zu erinnern, daß der Protestantismus in seinen verschiedenen Traditionen von Anfang an der Gewißheit des Glaubens auch einen künstlerischen Ausdruck verliehen hat. In der Dichtung und in der Musik, in der Bildenden Kunst und in kirchlicher Architektur wird der Gemeinde die Wahrheit des Glaubens mit den Mitteln des Schönen vorgestellt. So wird ihr der in Erinnerung gerufen, der »keine Gestalt noch Schöne« hatte (Jes 53,2). Gerade so wird das Leben, das Gott uns schenkt, unserer Anschauung erschlossen. Für viele Zeitgenossen ist gerade die Kirchenmusik, die Literatur, das Bild und der gottesdienstliche Raum die Sprache, in der Gottes Wort für sie vernehmbar wird. Die Symbolwelt des Glaubens, die zentrale Lage der Gotteshäuser in den Städten und Dörfern und nicht zuletzt die Ordnung, die das Kirchenjahr vorgibt, wirken in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit auch da, wo man den Worten der Kirche nicht mehr zuhört.

Wir sind dankbar für jeden ästhetischen Ausdruck des Glaubens und ermuntern dazu, im Leben der Gemeinden deutlich zu machen, daß die Lebensform des Glaubens unveräußerlich die **Dimension des Schönen** hat. Wir möchten dazu anregen, bei allen kirchlichen Bauvorhaben nicht nur Gesichtspunkte der Nützlichkeit zu beachten. Wir möchten dazu ermutigen, den Dialog mit der modernen Kunst ernst zu nehmen. Wir erhoffen uns davon auch eine Stärkung des Verbundenheits- und des Heimatgefühls der Menschen in der Kirche.

## 6 Die Pluralität des Glaubens zum Reichtum entwickeln

Pluralität ist Kennzeichen des christlichen Glaubens von Anfang an. Diese Pluralität zeigt sich in den Evangelien und in den Briefen des Neuen Testaments, in denen die Vielfalt der Geistesgaben dankbar festgehalten wird. Nach wie vor weht der Geist, wo er will.

Entsprechend seinen Ursprüngen ist dem Protestantismus eine Vielfalt von Lebens-, Glaubens- und Frömmigkeitsformen eigen. Ebenfalls kennzeichnend für ihn ist der kontinuierliche, antihierarchische Austausch über diese Glaubens- und Lebensformen – in pfingstlicher Freiheit und Vielsprachigkeit. Die Volkskirche stellt eine Chance dar, die Vielfalt und den Reichtum des Geistes Gottes überzeugend und einladend darzustellen.

Zum vielstimmigen Chor des Protestantismus gehören charismatische, evangelikale, feministische, liberale, missionarische, pietistische und Friedens- oder Ökologiegruppen ebenso hinzu wie die Christen, die sich keiner dieser Richtungen zurechnen möchten. Sie alle sind – jeder und jede für sich – unverzichtbare Glieder der protestantischen Gemeinschaft, die sie miteinander bilden.

Angesichts der Herausforderungen der Gegenwart und einer differenzierten gesellschaftlichen Situation sehnen sich viele Menschen nach Eindeutigkeit in Glaubensausagen. Dieser Wunsch nach Klarheit ist verständlich. Er darf jedoch nicht dazu führen, das Gespräch aufgrund der eigenen, für absolut erklärten Position zu verweigern.

So können alle christlichen Gruppen ihre jeweilige Tradition eigenständig vertreten. Dazu gehört ein stetiger Dialog untereinander, in dem es auch möglich sein muß, Nein zur Überzeugung des anderen, der anderen zu sagen, ohne deren Überzeugung zu diskreditieren. Es muß neu gelernt werden, im Andersdenkenden das Ebenbild Gottes zu sehen. Eine solche Streitkultur bedeutet nicht Rückzug auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern ein Beieinanderbleiben in der Differenz.

Der konstruktive Dialog im Ringen um eine gemeinsam anerkannte Wahrheit kann nur gelingen, wenn sich alle protestantischen Kirchen und Gruppierungen auf ihre gemeinsamen Grundlagen besinnen, wie sie in der Heiligen Schrift und den jeweiligen Bekenntnisschriften gegeben sind. Christen verbindet das Bewußtsein, daß sie sich in ihrem Glauben, ihren Gaben und Fähigkeiten nicht sich selbst verdanken. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sich gegenseitig anzuhören, miteinander zu reden, die eigene Position kritisch zu hinterfragen und nach einem gemeinsamen Ausdruck der Wahrheit des Glaubens zu suchen.

Pluralität ist nicht mit Beliebigkeit gleichzusetzen. Die protestantische Kultur der Pluralität würde sich auflösen, wenn einzelne und Gruppen nicht jeweils für sich ihre christliche Überzeugung verbindlich lebten.

Eine solche plurale Kultur des Glaubens in der Besinnung auf die gemeinsamen Grundlagen kann dazu beitragen, daß die Kirche in der Gesellschaft als Ort für verlässliche Werte an Bedeutung gewinnt.

## 7 Der Gesellschaft Bestes suchen

Für die Lebensform des christlichen Glaubens haben die Lebensumstände der Gesamtgesellschaft wesentliche Bedeutung. Die Gestaltung dieser äußeren Lebensumstände in Wirtschaft, Politik und Verwaltung, in Industrie, Wissenschaft und im Bildungswesen muß in einer demokratischen Gesellschaft Gegenstand der öffentlichen Diskussion und Rechenschaft sein, um einen möglichst breiten Konsens aller Bürgerinnen und Bürger für die Ordnung des Lebens zu sichern. Sie ist so auch ein Gegenstand christlicher Verantwortung.

Als evangelische Christinnen und Christen beobachten wir in der Gesellschaft Tendenzen, die sich für den inneren Frieden und für eine sinnhafte und selbstverantwortete Lebensgestaltung einzelner Menschen nachteilig auswirken können. Eine dieser Tendenzen ist, die Frage nach dem Sinn des Lebens zu privatisieren und so aus der öffentlichen Diskussion auszuschließen. Ein konstruktiver Streit über den Inhalt der verschiedenen Orientierungsangebote und über ihre Folgen für das Leben der Individuen findet kaum statt.

Die Kirche will diesen Diskurs fördern, denn die Verantwortung, die jede und jeder für das eigene Leben in seinen personalen und sozialen Beziehungen übernehmen muß, kann durch die tragenden Orientierungen, Werte und moralischen Standards sowie durch die Bestimmung des Lebenssinns gestärkt oder geschwächt werden. Die Geschichte der Bundesrepublik hat gezeigt, daß die großen Richtungsentscheidungen, die ohne angemessene öffentliche Diskussion getroffen wurden, Unfrieden oder Unsicherheit in der Gesamtgesellschaft gestiftet haben. Lebenswichtige Entscheidungen zur Bildungspolitik, zur Gentechnologie, zur Europapolitik betreffen das Leben der Menschen in ungeahntem Ausmaß. Das Gefühl der Ohnmacht gegenüber Entscheidungen von solcher Tragweite ist nicht geeignet, den Mut zu einer selbstverantworteten Gestaltung des eigenen Lebens zu stärken.

Die einfache Forderung nach mehr politischer Diskussion reicht hier nicht aus. Christinnen und Christen müssen ihre Orientierungsangebote tatkräftig in diese Diskussion einbringen, denn es geht darum, das menschliche Maß im Licht des Glaubens neu zu bestimmen. Wir bitten deshalb alle Christinnen und Christen, insbesondere diejenigen, die über die Möglichkeit verfügen, öffentliche Diskurse anzustoßen und auf sie einzuwirken, an ihrem Lebensort in diesem Sinne der Gesellschaft Bestes zu suchen.

\* \* \*

*Vieles wird uns heute angeboten, vieles verspricht mehr Lebensqualität und mehr Lebensgenuß. Doch oft machen erfüllte Wünsche nicht zufrieden, oft lassen sich Wünsche gar nicht erfüllen. Leben ist nicht käuflich. Aber viele Menschen setzen ihre Erwartungen auf das Kaufbare und Konsumierbare.*

*Uns sollte das nicht reichen.*

*Christen haben das Angebot eines erfüllten Lebens als Geschenk Gottes. Wir sollten nicht nur dafür dankbar sein. Wir sollten viel daraus machen – nicht allein für uns.*

Anlage 2 zum Beschluß

**Referat  
von Professor Dr. Peter L. Berger, Boston**

**Pluralistische Angebote: Kirche auf dem Markt?**

Zuerst möchte ich sagen, daß es für mich nicht nur eine Ehre, sondern auch eine Freude ist, heute zu Ihnen zu sprechen. Es ist nun mehr als dreißig Jahre her, seit ich als sehr junger Mann und frischgebackener Soziologe eine einjährige Stelle bei der Evangelischen Akademie Bad Boll aufnahm. Am Ende unseres ersten Gesprächs sagte mir Eberhard Müller, der Gründer und damalige Direktor der Akademie: »Sie stehen jetzt im Dienst der evangelischen Kirche. Bitte benehmen Sie sich dementsprechend.« Ich hoffe, daß ich Ihnen einen bescheidenen Dienst leisten kann mit dem, was ich zu Ihrem Thema zu sagen habe; ich werde auch versuchen, mich dementsprechend zu benehmen (was vermutlich bei meinem jetzigen Alter einfacher ist, als es damals war). Die Zeit mit Eberhard Müller, die besonders wichtig für mein Verständnis von Kirche und Gesellschaft war, war auch der einzige Abschnitt in meiner Biographie, während dessen ich kontinuierlich in Deutschland lebte. Ich habe den größten Teil meines Lebens als Erwachsener in den Vereinigten Staaten verbracht, und meine Arbeit als Soziologe hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten hauptsächlich auf die Gesellschaften der sogenannten Dritten Welt konzentriert. Das gibt eine gewisse Distanz zu den Entwicklungen in Europa; ich meine, diese Distanz hat auch einen Nutzen. Trotzdem bin ich, glaube ich, einigermaßen bekannt mit diesen Entwicklungen, und ich habe immer die Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland mit einem Gefühl der inneren Verbundenheit verfolgt.

Noch eine Vorbemerkung: Ich werde im Laufe meiner Beobachtungen hier, wie wir in Amerika sagen, zwei verschiedene Hüte aufhaben. Am Anfang werde ich mir den Hut des Sozialwissenschaftlers aufsetzen. Mit diesem Hut auf dem Kopf werde ich, so objektiv wie möglich, den Versuch machen, die pluralistische Situation, in der sich die Kirche heute befindet, zu beschreiben und wenigstens im Umriß zu erklären. Ich glaube, dieser Teil meines Vortrags würde genau so ausfallen, wenn ich, sagen wir, ein Buddhist oder ein Atheist wäre. Nun bin ich aber, bewußt und ohne Entschuldigung, ein lutherischer Christ. Ich werde mir etwas später dann den dazu gehörenden Hut aufsetzen – das heißt, ich werde mir erlauben, als evangelischer Christ über meine soziologischen Befunde zu reflektieren. Es ist ein Gebot der intellektuellen Redlichkeit; zu avisieren, wann man aus der Kompetenz des Sozialwissenschaftlers spricht und wann nicht. Ich werde Ihnen deutlich anzeigen, wann ich den einen Hut abnehme und den anderen aufsetze.

In Ihrem Thema steht das Wort »Angebot«. Vermutlich hat es eine lange Geschichte. Schon vor zwei- oder dreihundert Jahren konnte einem Gast eine Mahlzeit angeboten werden, einem Freier die Hand eines Mädchens, einem Für-

sten die Kaiserkrone. Aber heute ist das Wort mit der Konsumgesellschaft assoziiert. In allen sogenannten entwickelten Industriegesellschaften werden die Menschen mit einer überwältigen Vielfalt von Angeboten bombardiert, und zwar nicht nur von Konsumgütern, sondern auch von Dienstleistungen jeglicher Art, und von Lebensstilen, Werten, Weltanschauungen, zuletzt selbst von Identitäts-Konstruktionen. Die Reaktion auf diese Vervielfältigung der Angebote ist häufig ambivalent. Einerseits wird die Vielfalt als Befreiung empfunden, als Bereicherung, und nicht nur auf materieller Ebene. Andererseits bedeutet dieselbe Vielfalt eine Belastung, eine Überladung der Sinne und des Orientierungsvermögens. Wenn die Vielfalt der Angebote sich auf Werte und Weltanschauungen bezieht, dann kommt dazu das weitverbreitete Gefühl, daß hier eine große Trivialisierung stattfindet, als ob Moral oder Religion jetzt genau so konsumiert werden wie Seifensorten oder Urlaubsziele. Es ist nicht verwunderlich, daß besonders bei feinfühligem Menschen eine Abscheu vor diesem ganzen Trubel entsteht und damit eine Sehnsucht nach einer einfacheren, angeblich heileren Welt. Sowohl die Abscheu wie die Sehnsucht sind Themen der Sozialkritik seit mindestens dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, und zwar sowohl rechts wie links im ideologischen Spektrum (die Rechten suchen dann die heile Welt irgendwo in der Vergangenheit, die Linken in der Zukunft; beide sind sich einig darüber, daß die Gegenwart unerfreulich und deren Freiheiten eine Illusion ist).

Sozialkritiker verschiedener ideologischer Färbung sind sich auch oft darüber einig, daß die Marktwirtschaft für diese Situation verantwortlich ist. Diese Meinung hat eine gewisse empirische Berechtigung. Der Markt, **per definitionem**, bedeutet die Freiheit der Angebote. Wenn die Marktwirtschaft erfolgreich geworden ist, schafft sie ein Füllhorn von Reichtum, welches sich natürlich in einer neuen Fülle der Angebote ausdrückt. Aber es ist wichtig, zu verstehen, daß die erfolgreiche Marktwirtschaft nur **eine** der modernen institutionellen Gebilde ist, durch welche die heutige Vielfalt der Angebote möglich geworden ist. Der moderne Rechtsstaat ist ein anderes solches Gebilde; er schafft die rechtliche Gleichheit, die es jedem Bürger erlaubt, seine Mittel so zu verwenden, wie es ihm beliebt. Ganz wichtig als Ursache des Phänomens ist auch die moderne Demokratie, die nicht nur die Wahl der Konsumgüter und Dienstleistungen unterstützt – das Recht, **zu wählen**, ist wohl **das** demokratische Grundrecht – sondern auch die Freiheit des einzelnen in seinem persönlichen Bereich garantiert – das heißt unter anderem Meinungsfreiheit, Gedankenfreiheit, Religionsfreiheit und die Freiheit, die eigene Privatsphäre nach Belieben zu gestalten. Dazu kommen dann noch andere spezifisch moderne institutionelle Entwicklungen – die Urbanisierung des Lebens, und nicht nur in den Großstädten; die mächtigen Bevölkerungsverschiebungen, die jetzt technisch möglich geworden sind; **last not least**, die Explosion von allgemein zugänglicher Information, beginnend mit dem durch den Schulzwang geschaffenen allgemeinen Alphabetismus bis zur heutigen Allgegenwart der elektronischen Kommunikationsmedien. Kurz zusammengefaßt: Die Marktwirtschaft ist nur eine der Ursachen der Vervielfältigung der Angebote; die Grundursache ist der Prozeß der Modernisierung an sich.

Nun gibt es einen Begriff, der die uns hier interessierende Vielfalt der Angebote mehr oder weniger elegant umzeichnet. Das ist der Begriff des **Pluralismus**. Im folgenden will ich versuchen, diesen Begriff etwas näher zu bestimmen und ihn dann auf den Bereich der Religion anzuwenden.

Soviel ich weiß, ist das Wort »Pluralismus« amerikanischer Herkunft. Es wurde in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg von dem Philosophen Horace Kallen benützt (vielleicht sogar geprägt), um eine bekannte Tatsache der ameri-

kanischen Gesellschaft zu bezeichnen – nämlich das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer und religiöser Ursprünge. Inzwischen ist der Begriff »Pluralismus« auch außerhalb der USA gängig geworden, nicht weil (wie oft behauptet wird) der Einfluß Amerikas so groß ist, sondern weil die amerikanische Gesellschaft (aus historisch leicht zu erklärenden Gründen) verschiedene moderne Prozesse, die heute fast weltweit geworden sind, sozusagen vorexerziert hat. (Das heißt übrigens keineswegs, daß so etwas wie ein »amerikanisches Modell« zur Handhabung des Pluralismus jetzt weltweit anwendbar wäre; die USA hat besondere Eigenschaften, die nicht einfach auf andere Gesellschaften übertragen werden können.) Wie ich schon vorher angedeutet habe, verstehe ich den Pluralismus als ein wichtiges Resultat der Modernisierung – das heißt, der radikalen Veränderung des menschlichen Lebens durch die technologische Entwicklung der letzten Jahrhunderte. Die Wurzeln der Modernität liegen früher zurück, aber ihre gewaltigen Folgen datieren von der Industrierevolution, die im achtzehnten Jahrhundert in England begann und seit damals, in immer schnellerem Tempo, eine Gesellschaft nach der anderen verändert hat, bis in die entferntesten Winkel des Planeten. Warum pluralisiert die Modernität? Einfach formuliert: Weil die Modernität alle traditionellen Strukturen untergräbt, die während des Großteils der Menschheitsgeschichte eine einheitliche Lebenswelt bewahrt haben.

Man kann das heute noch in Ländern der sogenannten Dritten Welt beobachten, wo die Modernisierungsprozesse eben erst eingesetzt haben. Da gibt es noch Dörfer – in Indien, zum Beispiel, in entlegenen Gebieten Afrikas, oder auf dem Hochland Südamerikas – wo die Menschen noch heute so leben, oder fast so, wie ihre Vorfahren in vergangenen Jahrhunderten. Dieses Leben, in und aus einer Tradition, ist vor allem durch eine große Einheitlichkeit gekennzeichnet – die Menschen in so einem Dorf sehen ähnlich aus, sprechen dieselbe Sprache, haben denselben Glauben und dieselben moralischen Werte, und (wenn ich das so ausdrücken darf) absolvieren ihre Biographie in denselben Abschnitten und nach denselben Regeln. Und dann kann man beobachten, wie diese oder jene moderne Institution diese Einheitlichkeit stört, manchmal langsam, oft mit Schwindel erzeugender Geschwindigkeit. Eine Straße wird gebaut, und auf einmal ist das Dorf mit einer früher entfernt empfundenen Stadt verbunden. Neue Waren, fremde Menschen, anders geregelte Lebensformen strömen nun in das Dorf ein. Umgekehrt entsteht nun die Möglichkeit, daß die Dorfbewohner sich in die Außenwelt begeben – als Arbeiter oder Schüler oder Soldaten. Dann eröffnen Institutionen der Außenwelt im Dorf selbst ihre Vorposten – eine Fabrik wird gebaut, eine Schule oder eine Polizeistation. Fremde Menschen wohnen nun im Dorf – der Fabrikdirektor, der Lehrer, der Polizist – und Dorfbewohner, die draußen gelebt haben, kommen zurück und erzählen von der großen, fremden Welt. Die traditionelle Dorfkultur, in ihrer altgewohnten Einheitlichkeit, gerät ins Wanken. Die alten Angebote verlieren ihre Ausschließlichkeit. Neue Angebote entstehen in mehr und mehr Lebensbereichen. Oder man könnte es auch so beschreiben: Was früher ein **Gebot** war, wird nun ein **Angebot unter vielen**.

Man muß hier vorsichtig sein und nicht übertreiben: Traditionelle Gesellschaften waren nicht immer so einheitlich wie das eben beschriebene Dorf, und auch in modernen Gesellschaften gibt es überlebende Traditionen. Außerdem hat es auch Pluralismus – oder, besser gesagt, Prozesse der Pluralisierung – in vormodernen Zeiten gegeben – zum Beispiel, in manchen großen Städten des Altertums oder während der großen Völkerwanderungen. Die Modernität ist aber gekennzeichnet durch die Massivität der Pluralisierung, durch ihr ständiges Anwachsen aufgrund mächtiger

Institutionen, und durch ihr weltweites Ausmaß. Ich habe die wichtigsten dieser Institutionen schon erwähnt – Marktwirtschaft, Staat, Schule, urbane Lebensformen, Medien der Massenkommunikation. Hier und dort können sich Menschen bestimmt gegen den Einfluß dieser Institutionen sträuben, aber in ihrem Gesamteffekt haben sie überwältigende Macht.

Es ist unmöglich, hier auf die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen dieses Prozesses der Pluralisierung einzugehen. Aber eine besonders wichtige Folge muß ich näher beschreiben, nämlich die auf der Ebene des Bewußtseins. Auf dieser Ebene ist Tradition vor allem durch ihre Selbstverständlichkeit gekennzeichnet. Glaubensinhalte, Riten, Werte, Lebensregeln, soziale Hierarchien sind nicht Objekte der Reflexion, noch weniger der Wahl; sie sind selbstverständlich; man muß über sie nicht nachdenken und man hat ihnen gegenüber auch keine Wahl. Das ändert sich auf einmal. Was früher selbstverständlich war, wird nun befragt, in Frage gestellt durch das Eindringen und die andauernde Präsenz **anderer** Möglichkeiten zu denken, zu werten, zu leben. Die Ambivalenz dieser Erfahrungen liegt auf der Hand: Sie ist einerseits eine große Befreiung, andererseits eine tiefgründige Verunsicherung. Es ist leicht verständlich, daß dann in vielen Menschen eine Sehnsucht nach der alten Tradition entsteht: Im Dorf damals war sicherlich vieles nicht sehr schön, aber man wußte wenigstens, wo man stand; man lebte in einer sicheren, festgefühten Welt; man wußte, wer man war.

Man kann das auch anders ausdrücken: **Pluralismus relativiert**. Und noch einmal anders formuliert: **Die Modernisierung bedeutet einen gewaltigen Wandel von einer Welt, die durch das Schicksal bestimmt ist, zu einer Welt von Optionen**. Absolute Gebote; relative Angebote. Sich dem Schicksal fügen; sich eine Welt schaffen durch Akte freier Wahl. In diesen Alternativen ist der Unterschied zwischen traditioneller und moderner Existenz grell dargestellt. Damit sollte auch klar sein, warum der Wandel sehr ambivalente Reaktionen auslöst. Einerseits erleben Menschen eine große Befreiung. Ganze Welten voll neuer Möglichkeiten eröffnen sich, neue Spielräume der Freiheit sowohl in der Phantasie wie in der Lebensgestaltung. Andererseits wird hier aber auch eine große Verunsicherung erlebt. Die Welt verliert ihre festen Grundpfeiler, sie wird wankend, unzuverlässig. Man weiß nicht mehr, woran man ist, wie man handeln soll, und am Ende nicht mehr, wer man überhaupt ist. Der moderne Begriff der »Entfremdung« bezeichnet diese Verunsicherung recht treffend. Es ist nur wichtig, hinzuzufügen, daß diese Entfremdung notwendigerweise die Kehrseite der Freiheit ist. Verglichen mit Menschen in traditionellen Gesellschaften ist der moderne Mensch viel freier und viel entfremdeter, und er ist das eine, **weil** er das andere ist, und umgekehrt.

Ich kann hier auch nicht ausführen, welche sozialpsychologischen Gegebenheiten diesen Zusammenhang zwischen Pluralismus und Verunsicherung erklären. Ich kann nur andeuten: Was wir glauben, zu wissen, beruht auf einem sozialen Konsens; je einheitlicher der Konsens, desto sicherer das angebliche Wissen im Bewußtsein; **ergo**, je größer die Zersplitterung des Konsens, desto größer die Verunsicherung der Bewußtseinsinhalte. Zum Beispiel: Es ist sehr einfach – ja, sogar so gut wie unabwendbar – Katholik zu sein, wenn ich in einem einheitlich katholischen Dorf lebe, kaum aus dem Dorf draußen war und kaum Menschen aus der Außenwelt begegnet bin. Katholik zu sein ist dann ganz schlicht mein Schicksal; andere Möglichkeiten religiöser Existenz sind dann höchstens abstrakte Gedankenspiele. Umgekehrt ist es so gut wie unmöglich, Katholik zu sein beziehungsweise zu bleiben, wenn ich der **einzige** Katholik im Dorf bin – sagen wir, ich wurde in dieses Dorf in Tibet ver-

schlagen als Überlebender einer Himalaya-Expedition und bin nun seit Jahren dort gefangen gehalten. Es wird dann nicht lange dauern, bis mein Katholizismus mir selbst unwirklich und unplausibel vorkommt, besonders wenn die Dorfbewohner mich freundlich einladen, an ihrer buddhistischen Welt teilzunehmen. Natürlich beziehen sich beide Beispiele auf **nicht-pluralistische** Situationen. Eine pluralistische Situation entsteht, wenn, zum Beispiel, eine ganze Gruppe tibetanischer Flüchtlinge in einem katholischen Dorf irgendwo in Europa angesiedelt werden. Die Neuankömmlinge sind nicht nur da, sie befreunden sich mit den alten Dorfbewohnern. Man redet miteinander, ißt Mahlzeiten zusammen; es kann dann auch dazu kommen (die Madonna möge es verhüten!, sagen die alten Frauen im Dorf), daß man sich verliebt und heiratet. In dieser Entwicklung werden nun beide Gruppen von der Dynamik des Pluralismus erfaßt. Katholik sein, oder Buddhist sein, ist nun nicht mehr Schicksal; es wird zu einer von verschiedenen Möglichkeiten, somit mögliches Resultat einer bewußten Wahl.

Mit diesen Beispielen bin ich bei der Religion angelangt und habe damit vielleicht schon das Wichtigste gesagt, das man vom Standpunkt der Sozialwissenschaft über die Beziehung von Religion und Pluralismus sagen kann: Religion ist keineswegs immun gegen die relativierenden Folgen der Pluralisierung. Die Modernität, gerade wegen ihrer pluralisierenden Prozesse, untergräbt die Selbstverständlichkeit religiöser Traditionen wie auch aller anderen Traditionen. Die moderne Herausforderung der Religion wird meistens durch die sogenannte Säkularisierung erklärt, und die wiederum sei angeblich das Resultat der modernen Rationalität, vermittelt durch Wissenschaft und Technik. Diese Erklärung ist bestimmt teilweise richtig. Ich habe aber soeben absichtlich Beispiele gewählt, in denen die modernen Phänomene der Rationalisierung überhaupt keine Rolle spielen. Ich bin mir dessen nicht sicher, aber ich habe schon lange vermutet, daß die Krise der Religion in der Modernität mindestens so stark durch den modernen Pluralismus wie durch die moderne Säkularität verursacht worden ist. Die moderne Situation zwingt Menschen, zwischen verschiedenen religiösen Angeboten zu wählen. Ich habe diesen Zwang den »häretischen Imperativ« genannt. (Es ist aufschlußreich, daß das griechische Wort *haireisis* »Wahl« bedeutet: der Häretiker ist einer, der die Tradition nicht gesamt aufnimmt, sondern darin herumstößt, dieses auswählt und jenes nicht. Es tut mir leid, Ihnen das sagen zu müssen, aber die moderne Situation macht aus uns allen Häretiker, in diesem Sinn: Auch eine Orthodoxie – ja, gerade eine Orthodoxie – ist heute kein Schicksal mehr, sondern eine Option, Resultat einer mehr oder weniger freien Wahl!)

Und in **diesem** Sinn ist auch Kirche heute auf dem Markt (das heißt, in einem Sinn, der nur wenig mit der **Marktwirtschaft** zu tun hat). Das ist bestimmt, von Standpunkt der Kirche aus, eine nervös machende Entwicklung. Sie ist das schon aus recht handfesten Gründen. Die meisten unserer Kirchen können zurückblicken auf eine Zeit, da sie, wenigstens in ihrem sozialen Milieu und vielleicht in ihrer Gesamtgesellschaft, eine Monopolstellung hatten. Monopole begrüßen sehr selten das Aufkommen eines Wettbewerbs. Aber es sind da auch tiefere – wenn man will, edlere – Motive des Unbehagens. Die Verlagerung der Religion von einer schicksalartigen Tradition auf einen Markt der Möglichkeit bedeutet gewiß auch eine Trivialisierung, vielleicht nicht immer, aber auch sehr oft eintretend. Im amerikanischen Englisch gibt es einen treffenden Ausdruck dafür: Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft heißt eine »**religious preference**«. Das ist nicht leicht übersetzbar. »**To prefer**« heißt »vorziehen«, wie »ich ziehe es vor, meinen Kaffee ohne Milch zu trinken«. Der Ausdruck impli-

ziert freie Wahl, aber auch ein eher oberflächliches Konsumverhalten. Man vergleiche das alte Wort »Konfession«. »Ich bin evangelischer Konfession« – das impliziert Zeugentum, volles Engagement, vielleicht sogar Martyrium. »Ich ziehe es vor, evangelisch zu sein« – das impliziert eine Meinung, die mich nicht unbedingt bindet und für die ich wohl kaum bereit sein würde, Märtyrer zu werden. Zwei Bilder steigen auf. Martin Luther vor dem Reichstag – »hier stehe ich, ich kann nicht anders«. Eine Hausfrau schiebt ihr Wägelchen durch die Gänge eines Supermarkts – in der Abteilung »Religion« nimmt sie verschiedene Konserven in die Hand, liest die Aufschriften, wiegt ab – auf einer Konserve liest sie »Luthertum«.

Es gibt also ein durchaus verständliches religiöses Unbehagen im Pluralismus. Es deckt sich weitgehend mit dem Unbehagen in der Modernität, was auch verständlich ist, da Modernität und Pluralismus in der Erfahrung meistens eng verbunden sind. Ebenso decken sich die Methoden, mit denen religiöse Menschen, Denker und auch Institutionen versucht haben, mit diesem Unbehagen fertig zu werden. Man kann drei idealtypische Methoden (oder, wenn man will, drei Haltungen) unterscheiden: Ablehnung, Anpassung und Auseinandersetzung. Ich will sie kurz beschreiben.

Man kann versuchen, den ganzen modernen pluralistischen Trubel abzulehnen. Die Grundhaltung hier beruht auf dem Entschluß, keine Konzessionen zu machen. Soziologisch gesehen, kann man da zwei Versuche unterscheiden. Es kann der Versuch unternommen werden, die gesamte Gesellschaft für die eigenen Werte zu erobern beziehungsweise zurück zu erobern. Das würde heißen, der Pluralismus wird verboten, abgeschafft. Notwenigerweise impliziert das ein politisches Projekt. Zum Beispiel, die Nationalisten im spanischen Bürgerkrieg beabsichtigten so eine **reconquista**, Zurückeroberung. Einige von ihnen, am Anfang des Bürgerkriegs, trugen Fahnen mit der Aufschrift »**Por Cristo Rey**« – im Namen Christi des Königs sollte Spanien aus der Herrschaft der modernen Ungläubigkeit zurückerobert werden. Immerhin gelang dieses Experiment auf die Dauer einiger Jahre, wenn auch zu einem sehr hohen Preis (eine Million Tote, dazu hunderttausende Flüchtlinge und Insassen in Francos Gefängnissen). Es hat sich dann, nach dem zweiten Weltkrieg, gezeigt, daß auch dieses Regime keine »Festung Spanien« bauen konnte: Zuerst wurden ein oder zwei Fenster geöffnet, hauptsächlich aus wirtschaftlichen Motiven, und damit kam wie eine Hochflut die ganze pluralistische Kultur des neuen Europa hereingeströmt. Es ist sehr schwierig, in einer modernen Gesellschaft (das heißt vor allem, in einer Gesellschaft, die technologisch auf der Höhe bleiben will) die Einheit einer traditionellen Vormoderne wiederherzustellen. Anders gesagt: Das totalitäre Projekt ist schwierig geworden. Das mußten, zu ihrem Leidwesen, auch die Kommunisten erfahren.

Es gibt eine bescheidenere und eher erfolgreiche Form der Ablehnung. Hier findet man den Versuch, eine einheitliche Welt **en miniature**, als Subkultur, zu konstruieren. Man überläßt die Gesamtgesellschaft dem Pluralismus und zieht sich zurück auf eine kleine Gemeinschaft, deren Leben man nach den traditionellen Regeln ordnet. In der Religionssoziologie ist diese Haltung immer mit dem Idealtyp der Sekte kategorisiert worden. Das ist ganz richtig, aber es gibt auch andere Formen dieser Art von ablehnender Subkultur. So hat, zum Beispiel, die katholische Kirche in den USA viele Jahrzehnte lang eine spezifisch katholische Subkultur konstruiert, in der Menschen vom Kindergarten bis zum Altersheim ihre wichtigsten sozialen Bedürfnisse in exklusiv katholischen Institutionen befriedigen konnten und damit vor der Ansteckung durch den Pluralismus des modernen Amerika bewahrt wurden. Diese Subkultur brach rapide zusammen nach dem **aggiornamento** des Zweiten

Vatikankonzils. Auch hier zeigte sich, wie gefährlich es ist, wenn ein geschlossenes System Fenster aufmacht. Andererseits ist es für eine religiöse Subkultur heute besonders schwierig, alle Türen und Fenster pausenlos verbarrikiert zu halten. Früher oder später wird dieses oder jenes Fenster aufgestoßen, und dann kann **alles** von draußen hereinsausen.

Man kann sich auch, ganz im Gegenteil, anpassen. Das heißt, man macht jede Konzession, die anscheinend von der modernen Kultur verlangt wird. Man rekonstruiert Glauben, Theologie und Kirche so, wie man glaubt, daß moderne Menschen heute das plausibel oder relevant finden würden. Anders gesagt, man rekonstruiert die traditionellen religiösen Inhalte, um sie **marktfähig** zu machen. Dieser Versuch muß mit zwei grundlegenden Schwierigkeiten rechnen. Erstens trägt diese Methode den Kern der Selbstauflösung in sich: Man macht eine Konzession nach der anderen. Am Ende ist dann die Theologie nicht mehr zu unterscheiden von anderen gängigen Ideologien und die Kirche nicht von anderen gesellschaftlich akzeptablen Institutionen. Zweitens verhindert gerade der Pluralismus, daß man sich ein für allemal erfolgreich markt- beziehungsweise salonfähig macht: Kaum hat man Theologie und Kirche gemäß Weltanschauung A rekonstruiert, ist diese Weltanschauung schon **passé** (die Waren bewegen sich sehr schnell auf dem modernen kulturellen Supermarket), und nun müßte man wieder neu anfangen, alles gemäß Weltanschauung B umzukonstruieren. Das macht bald schwindlig. Ich fürchte, daß diese Haltung der permanenten Anpassung und der dadurch entstehende Katzenjammer für große Teile des heutigen Protestantismus, ganz besonders in den USA, charakteristisch ist.

Es gibt aber auch eine dritte Möglichkeit, die ich als eine Haltung der Auseinandersetzung beschreiben würde. Sie führt auf einen Mittelweg. Hier wird der moderne Pluralismus akzeptiert, aber es wird kein Götze aus ihm gemacht. Die eigene Tradition und der eigene Glaube werden nicht in eine subkulturelle Festung eingesperrt, sondern bleiben offen in der Welt – wenn man will, auf dem Markt – und man ist bereit, sich mit allem, was da auf einen zukommt, auseinanderzusetzen. Da ich vorhin Eberhard Müller und die Evangelische Akademie erwähnt habe, will ich diese auch als Beispiel dieser Haltung geben. Man sprach damals, in den fünfziger Jahren, vom **Gespräch** mit der Welt als Daueraufgabe für Theologie und Kirche. Das Wort »Gespräch« ist inzwischen durch losen Gebrauch etwas abgewertet worden. Aber die Haltung, die damit ausgedrückt wurde, ist auch heute noch möglich. Man findet sie auch immer wieder, in ganz verschiedenen Bereichen der Ökumene. Diese Haltung ist bestimmt nicht ohne ihre eigenen Schwierigkeiten. Ich nenne nur eine: Man geht selten aus einer ehrlichen Auseinandersetzung so heraus, wie man hineingegangen ist. Aber ich meine (bitte bemerken Sie, ich spreche noch immer als Soziologe), daß diese Haltung größere Überlebenschancen hat als die radikale Ablehnung und die radikale Anpassung.

Damit ist aber der Moment für einen Hutwechsel gekommen. Bitte notieren Sie: Ich nehme hiermit meinen Soziologenhut ab, setze dafür den Hut eines evangelischen Laien auf. Ich muß den Unterschied wahrscheinlich nicht weiter unterstreichen, er wird Ihnen ohnehin klar sein. Der erste Hut ist immerhin ein Doktorhut, der zweite die Kopfbedeckung eines Laien. Ich besitze keinen theologischen Titel und übe kein kirchliches Amt aus. Trotzdem hoffe ich, daß einige von Ihnen die folgenden Überlegungen nützlich finden könnten.

Meine Absicht jetzt ist, Ihnen eine eher positive Interpretation der vorhin beschriebenen Sachlage vorzuschlagen,

und zwar vom Standpunkt des Glaubens. Damit will ich natürlich nicht die negativen Aspekte der pluralistischen Situation bestreiten. Da ist vor allem die schon erwähnte Trivialisierung der Religion, durch die Glauben oft zu einer unverbindlichen Konsumwahl und Kirche zu einer Vermarktungsagentur wird. Aber, ich meine, es gab nie in der Geschichte des Christentums eine Situation ohne negative Aspekte. Man muß diese verstehen und versuchen, sie zu überwinden. Es ist auch nützlich, die Einzigartigkeit der eigenen Situation nicht zu überschätzen. Dies ist hier bestimmt der Fall. Die Kirchengeschichte wird manchmal so dargestellt, als ob es nur zwei Formen der christlichen Existenz gäbe – Existenz im Untergrund und Existenz an der Macht, als ob die Kirche in einem Sprung aus den Katakomben in den Palast des Kaisers Konstantin gesprungen wäre. Dazwischen lag aber eine dritte, ganz andere Situation – genau die eines pluralistischen Marktplatzes. Die spät-römische Welt, in der die Kirchengeschichte begann, mutet uns merkwürdig modern an. Das ist, glaube ich, besonders deswegen der Fall, weil diese Welt auch eine weitgehend pluralistische war, jedenfalls in ihren großen Städten – wie in Rom selbst, aber auch in Alexandrien, Antiochien, Korinth. Da befand sich das Christentum auf einem freien Markt der Religionen und Weltanschauungen. Der römische Staat mischte sich nur ein, wo er politische Gefahren vermutete (und die Christen waren keineswegs immer diesem Verdacht ausgesetzt), und so bestand eine Situation des Wettbewerbs, welche sehr an unsere heutige Situation erinnert. Es sollte zuerst einmal nachdenklich machen, daß sich gerade die Frühkirche in einer pluralistischen Situation befunden hat. Es scheint ihr nicht sehr geschadet zu haben!

Aber lassen Sie mich gleich den wichtigsten Grund nennen, weswegen ich Ihnen eine positive Einstellung zum Pluralismus empfehlen möchte: Die pluralistische Dynamik, wie schon beschrieben, untergräbt die Selbstverständlichkeit; gerade **dieser Verlust der Selbstverständlichkeit eröffnet die Möglichkeit des Glaubens!**

In einer traditionellen Gesellschaft, in der Religion eingebettet ist in ein geschlossenes Netz von Selbstverständlichkeiten, hat es kaum Sinn, von Glauben zu sprechen. Der Mensch in so einer Gesellschaft **glaubt** nicht an die Götter, er **weiß** von ihnen. Das heißt, Religion ist einfach Teil eines geschlossenen Systems von angeblichem Wissen. Ich denke, das schließt die Möglichkeit des Glaubens effektiv aus. Glaube impliziert einen Entschluß, ja eine Wahl des einzelnen. Das setzt mindestens einen Grad von Entscheidungsfreiheit voraus; gerade dieser fehlt aber, wenn die Religion etwas Selbstverständliches ist. Man könnte es sogar schärfer formulieren: Glaube wird erst dann möglich, wenn die Selbstverständlichkeit der Welt ins Wanken kommt. Das geschieht oft durch Ereignisse in einer individuellen Biographie. Es kann auch geschehen durch gesellschaftliche Entwicklung – wie, zum Beispiel, durch das Aufkommen des Pluralismus. Glaube setzt voraus die Alternative des Nicht-Glaubens; der Pluralismus, so kann man es sagen, institutionalisiert die Alternativen.

Wenn Christen sich nach einer geschlossenen, traditionellen Gesellschaft sehnen, dann sollten sie sich doch fragen, was es bedeutet, wenn (wie das in so einer Gesellschaft der Fall ist) – wenn man so Christ ist wie man ein Mann ist und keine Frau, ein Mitglied des Stammes X und nicht des Stammes Y, und wie man blondes Haar, blaue Augen und eine Neigung zum Heuschnupfen hat. Und wenn Christen sich nach Katakomben und Palästen sehnen, dann sollte man daran erinnern, daß man die Verfolgung nicht suchen soll und die Macht noch weniger. Anders gesagt: Der Marktplatz, trotz seiner Unannehmlichkeiten, ist nicht der übelste Ort für eine christliche Existenz.

Pluralismus verunsichert. Es ist sehr verständlich, daß so verunsicherte Menschen sich nach Sicherheit sehnen. Ich meine aber auch, daß gerade ein evangelisches Verständnis des Christentums skeptisch gegenüber dieser Sehnsucht nach Sicherheit sein sollte, und noch skeptischer gegenüber Lehren und Institutionen, die von sich behaupten, eine solche Sicherheit zu liefern. Ich meine weiter, daß gerade im Durcheinander des heutigen Pluralismus, mit seinen vielen (und durchwegs falschen) Angeboten von Sicherheit und Geborgenheit, evangelische Christen in einer neuen und frischen Weise erfahren können, was die Reformation mit dem Schlagwort »*sola fide*« gemeint hat. Christlicher Glaube ist kein psychologischer Beruhigungs-Mechanismus und die Kirche ist keine religiöse Versicherungsanstalt. Unsere Situation heute ist voller Angebote einer neuen Gewißheit, meistens mit der dazu gehörenden Arroganz. Man behauptet, gewiß und sicher zu sein aufgrund einer absolutistisch verstandenen Bibel (das ist das fundamentalistische oder evangelikale Angebot) oder einer absolutistisch verstandenen Kirche (das ist, heute wie immer schon, das Angebot Roms). Dann gibt es noch viele weniger bekannte religiöse Angebote, bei Sekten und Kulte, die all versprechen, eine heile, sichere Welt zu vermitteln, wenn man nur bereit ist, sich in ihre Umarmung zu werfen. Und natürlich gibt es ähnliche Angebote durch Gruppen und Bewegungen ohne religiöse Inhalte – politische, ästhetische, aufgrund dieses oder jenes Lebensstils aufgebaute, von rechts nach links auf dem ideologischen Spektrum. Ich will alle diese Angebote nicht in denselben Topf werfen, manche sind ernster und glaubhafter als andere, und man muß sie auch von einem evangelischen Standpunkt aus verschieden beurteilen. Aber hier will ich nur das eine betonen, das sie gemeinsam haben – das Angebot einer neuen Sicherheit – ein Angebot, das in der Perspektive des Glaubens als falsches bezeichnet werden muß.

**Sola fide:** Christlicher Glaube beruht auf einer freien Wahl und führt zu einer neuen Freiheit gegenüber allen falschen Geborgenheiten dieser Welt. In diesem Sinn ist christlicher Glaube eine Fortsetzung des Exodus im alten Bund. Die Fleischtöpfe Ägyptens waren nicht nur materieller Art; da war auch die Geborgenheit in dem mythologischen Kosmos, aus dem Israel von seinem Gott in die Wüste herausgerufen wurde. Ich denke, alle Sehnsucht nach einer heilen Welt ist zuletzt Sehnsucht nach diesem verlorenen Kosmos, wo Menschen und Götter harmonisch zusammenlebten und wo alles sicher war. Man muß diese Sehnsucht nicht verurteilen oder abwerten; man mag ihr sogar als Vorausahnung der kommenden Erlösten Welt eine (wenn man so will) proleptische Berechtigung geben. Trotzdem, glaube ich, muß die Versuchung, diese Sicherheit hier und jetzt zu finden, abgelehnt werden. Die Welt ist noch nicht erlöst und ihre Wiederherstellung liegt erst in der Zukunft.

**Sola fide:** Christlicher Glaube gibt den Mut, die Unsicherheit auszuhalten. Das heißt, ohne die Beruhigungsmechanismen und Versicherungsanstalten, die uns überall angeboten werden, auszukommen – ohne die verabsolutierte Bibel, ohne die verabsolutierte Kirche, ohne die vielen Heilslehren unserer Zeit, die religiösen wie auch die weltlichen. Ich glaube, es war dieser Mut, der schon immer im Kern des evangelischen Christentums da war, und der übrigens auch der oft unbemerkte Nexus war zwischen der Reformation und der modernen Entdeckung der Freiheit des einzelnen. Ich erinnere nur an einen Ausdruck dieser inneren Freiheit, dieses Muts zur Unsicherheit – im Ursprung der modernen Bibelwissenschaft im Milieu der evangelischen Theologie. Der Protestantismus bietet den einzigen Fall in der Religionsgeschichte, in dem Vertreter einer Tradition die heiligen Schriften dieser Tradition einer uneingeschränkten kritischen Analyse ausgesetzt haben – **nicht** mit

der Absicht, die Tradition anzugreifen, sondern ganz im Gegenteil, um sie durch diese kritische Erforschung klarer und besser zu verstehen. Wir haben viele Zeugnisse der inneren Krisen, der Verunsicherung, ja manchmal der Verzweiflung der Menschen, die sich auf dieses Wagnis eingelassen haben. Dazu gehörte großer Mut, aber auch ein spezifisch evangelischer Glaube.

So möchte ich Ihnen vorschlagen, den Pluralismus jedenfalls auch als eine große Gelegenheit zu sehen, als eine Herausforderung mit sehr positiven Möglichkeiten. Er bietet die Gelegenheit, den Glauben als lebendige Möglichkeit neu zu erleben, in einer reineren Form, wie sie in den Selbstverständlichkeiten einer traditionellen Ordnung eben nicht nur oder nur sehr selten vorkommt. Der Pluralismus erlaubt eine neue, frische **prise de conscience** des einzelnen Christen und der christlichen Gemeinde. Kierkegaard hat uns nahegelegt, mit Jesus gleichzeitig zu werden. Das ist eine sehr schwierige Zumutung, heute so schwierig wie in Kopenhagen im neunzehnten Jahrhundert. Aber die pluralistische Situation gibt uns eine andere, recht interessante Gelegenheit – nämlich die Gelegenheit, in einer gewissen Weise mit den Kirchenvätern gleichzeitig zu sein! Wir sollten diese Gelegenheit nicht so leicht vorbeigehen lassen.

Ich habe vorher soziologische Gründe dafür angegeben, warum die Haltung der Auseinandersetzung mit dem Pluralismus eher Überlebenschancen hat als die Ablehnung oder die Anpassung. Es ist eigentlich recht selten, daß soziologische Überlegungen mit theologischen übereinstimmen. Ich meine, wir haben hier so einen seltenen glücklichen Fall. Ein evangelisches Verständnis des christlichen Glaubens führt zur Auseinandersetzung mit alldem, was auf uns zukommt – und führt **nicht** zu einem Kreuzzug zur Wiederaufrichtung einer traditionellen Ordnung, **nicht** zu einer Verschanzung hinter den Barrikaden einer Subkultur, und **ebensowenig** zu einer gedankenlosen Anpassung an die momentanen Moden des Marktplatzes. Wir setzen uns mit dem Pluralismus – das heißt, mit den pluralen Angeboten unserer Zeit – auseinander, und damit bietet sich uns die Gelegenheit, immer wieder das Wagnis des Glaubens zu üben, aber auch die Freude zu erleben, daß der, an den wir glauben, in all diesem Durcheinander immer schon da ist.

Man kann, meine ich, zeigen, daß in der Geschichte des Christentums das Eigene immer wieder in der Auseinandersetzung mit dem anderen klarer geworden ist. Das war so am Anfang, als eine obskure jüdische Sekte sich mit der prächtigen Kultur der klassischen Antike auseinandersetzen mußte. Es geschah im Mittelalter, in der Auseinandersetzung mit dem Islam und mit dem durch islamische Vermittlung wiederentdeckten Erbe der Antike. Seit einigen Jahrhunderten hat sich das Christentum mit der Herausforderung des modernen Denkens auseinandersetzen müssen. Ich habe seit einiger Zeit behauptet, daß eine neue und potentiell sehr fruchtbare Herausforderung auf uns zukommt, und zwar in der Auseinandersetzung mit den Religionen Süd- und Ostasiens (leider kann ich diese Behauptung hier nicht weiter ausführen). Der heutige Pluralismus unterscheidet sich von den früheren Herausforderungen hauptsächlich durch die massive Anhäufung der vorliegenden Alternativen. Das andere, an dem sich das Eigene messen und bewahren kann, ist sehr vielfältig geworden. Das bringt einerseits neue Schwierigkeiten mit sich; man könnte sogar von einem weltanschaulichen Schwindelanfall reden. Aber andererseits vereinfacht das auch die Auseinandersetzung: Es sind **so viele** Alternativen da, daß keine einzige als alles überwältigende Macht empfunden wird! Anders gesagt: Ein einziger falscher Prophet wirkt sehr bedrohlich; eine Versammlung von falschen Propheten kann einem eher komisch vorkommen!

Wie kann ich diese Beobachtungen mit einer einfachen Zusammenfassung zu Ende bringen? Vielleicht so: Ich würde Ihnen gern Mut machen. Die Situation, in der wir heute in den westlichen Industriegesellschaften befinden, enthält allerlei Ärgernisse und Probleme. Sie enthält auch eine große Gelegenheit. Wir glauben, daß unser Gott uns nicht im Stich läßt, was immer uns auf dieser Welt passiert, daß wir deshalb keine Angst haben sollen, nicht vor Tod und Teufel, nicht vor allen Mächten des Bösen, nicht vor Tyrannen. Wir sollen auch bestimmt nicht Angst haben vor den Herausforderungen des Marktplatzes.

**Nr. 202\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst der Kirche unter den Soldaten.**

Vom 11. November 1993.

Nach eingehender Diskussion bestätigt die Synode: Der Dienst der Kirche an Soldaten als Gliedern unserer Kirche in ihrer besonderen Aufgabe ist ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Auftrages, der von Militärgestlichen und Soldatenseelsorgern wahrgenommen wird.

Die Synode macht sich die »Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen« zu eigen, die der Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge formuliert hat:

- »1. Die Militärseelsorge ist, wie der Dienst der Kirche an Menschen in anderen Lebensbereichen, ein für die Kirche **unverzichtbarer Dienst**. Struktur und Gestaltung dieses kirchlichen Dienstes muß die besondere Situation der Soldaten und ihrer Lebensumstände berücksichtigen.
2. Die in unserer Kirche nebeneinander vertretenen verschiedenen bis gegensätzlichen **friedensethischen Positionen** und Einstellungen zu Waffen, Krieg und Gewaltentwurf dieses kirchlichen Dienstes muß die besondere Situation der Soldaten und ihrer Lebensumstände berücksichtigen.
3. Bei der Militärseelsorge handelt es sich um einen **kirchlichen Dienst**. Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung und Struktur hat daher die volle inhaltliche Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge zu sein. Die kirchlichen Mitarbeiter bleiben in dieser Arbeit ausschließlich kirchlichem Auftrag verpflichtet.
4. Die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge dürfen aus grundsätzlichen aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur **katholischen Kirche** getroffen werden. Freilich gilt auch, daß nicht sämtliche Regelungen für beide Kirchen völlig identisch sind und sein müssen.
5. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes der Militärseelsorge bedürfen genauer, **vertraglicher Absprachen** zwischen Kirche und Staat. Der im Grundgesetz garantierte Zugang der Kirchen zu den Soldaten bedarf der konkreten vertraglichen Ausgestaltung, um diejenigen Bereiche zu regeln, in denen sich kirchliches und staatliches Recht überschneiden.
6. Insbesondere sind vertragliche Regelungen nötig, weil nur so
  - der Dienst vor Ort, nämlich im **staatlichen Hoheitsbereich**, geleistet werden kann, und zwar zu jeder Zeit,
  - der **völkerrechtliche Schutz** der Militärpfarrer gewährleistet ist.
7. Zur **Gewährung des völkerrechtlichen Schutzes** der in der Militärseelsorge tätigen Mitarbeiter durch die Genfer Konvention ist es notwendig, daß der Pfarrer den militärischen Einheiten, deren Soldaten er zu betreuen hat, durch die militärische Seite zugeteilt wird. Dies bedarf einer einvernehmlichen Regelung zwischen Staat und Kirche.
8. Eine Individualisierung der rechtlichen Regelung, die zugeschnitten ist auf den einzelnen in der Militärseelsorge tätigen kirchlichen Mitarbeiter, wird als nicht praktikabel angesehen. Deshalb verwirft der Ausschuß solche von ihm diskutierten Modelle wie »**Gestellungsvertrag**« und »**Beamtenzuweisung**«.
9. Wegen der sachlichen Notwendigkeit, eine gemeinsame EKD-weit geltende Regelung zu finden, hält es der Ausschuß nicht nur für sinnvoll, die Militärseelsorge in die unmittelbare organisatorische Verantwortung der Landeskirchen zu übergeben. Die – im Unterschied zur Polizei – zentralisierte Struktur der Bundeswehr legt es nahe, die Militärseelsorge weiterhin als **Gemeinschaftsaufgabe der EKD** zu betreiben und eine gemeinsame Leitung vorzusehen.
10. Ob die Militärpfarrer ihren Dienst vorwiegend **haupt- oder nebenamtlich** versehen sollen, ist für den Ausschuß keine Grundsatzfrage. Es ist nach praktischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.
 

Vertragliche Regelungen zur Militärseelsorge werden davon ausgehen müssen, daß diese Arbeit sowohl von hauptamtlichen wie von nebenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden wird. Dabei stehen inhaltlich die Regelungen für hauptamtliche Militärpfarrer im Vordergrund; die Regelungen für nebenamtliche Militärpfarrer werden daraus abgeleitet.
11. Im Ausschuß ist es wichtiger Konsens, daß die strukturelle und organisatorische **kirchliche Bindung** der Militärseelsorge enger zu gestalten ist als es bisher gängige (westliche) Praxis ist. Damit soll die innerkirchliche Akzeptanz dieser Arbeit erhöht und die intensive inhaltliche und persönliche, ermutigende und kritische Begleitung durch die Gesamtkirche gestärkt werden. Dies kann dazu beitragen, eine inhaltlich eigengeprägte Theologie in der Militärseelsorge zu vermeiden. Ebenso kann dadurch eine Ablehnung der Seelsorge an den Soldaten durch andere kirchliche Arbeitszweige vermindert werden.
12. In allen **anderen vergleichbaren Ländern** sind die Militärpfarrer rechtlich und organisatorisch stärker in militärische Strukturen eingebunden (z. B. durch einen Offiziersrang). Derartige Regelungen werden vom Ausschuß abgelehnt.
13. Die theologische Arbeit in der Militärseelsorge sollte verstärkt auch organisatorisch unmittelbar Aufgabe der Kirche werden. Der Ausschuß empfiehlt, eine eigene Organisationseinheit des Kirchenamtes der EKD für diese Aufgabe einzurichten. Diese Einheit sollte am Sitz des Bundesministerium für Verteidigung in Bonn eingerichtet werden. Die Leitung sollte dem Militärbischof übertragen werden. Dieser sollte, um seine Aufgabe der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge wirksamer wahrnehmen zu können, hauptamtlich oder doch wesent-

lich hauptamtlich tätig sein. Die Konsequenzen dieses gemeinsamen Vorschlages für das **Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr** im einzelnen ziehen die beiden Strukturmodelle in unterschiedlicher Weise.

14. Weitere Punkte sollten unabhängig von möglichen Vertragsänderungen geregelt werden.

- Wie soll in Zukunft die Absicherung der Militärseelsorger, der Pfarrhelfer und eventuell der nebenamtlichen Militärseelsorger gewährleistet sein, die Einheiten bei Einsätzen im Ausland begleiten?
- Der bislang nur in der Zentralen Dienstvorschrift 66/2 des Bundesministers der Verteidigung – also nur durch den Staat – geregelte **Lebenskundliche Unterricht** sollte zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gemacht werden. Diese Vereinbarung sollte nicht den Rang eines Staatsvertrages haben, also nicht ratifikationsbedürftig durch Bundestag und EKD-Synode in eigenen Gesetzen sein. Die Formulierungen dieser Vereinbarung sollten so offen gehalten werden, daß zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Über Form und Inhalt sollte Einvernehmen erst mit der Katholischen Kirche und dann mit dem Staat hergestellt werden.«

Auf der Grundlage dieses Konsenses muß nun das Gespräch über die beiden im Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge vorgeschlagenen Wege in den Gliedkirchen geführt werden, um zu einer gemeinsamen Position in der EKD zu kommen.

Die »Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen« enthalten Anregungen und Aufforderungen zur Änderung der Struktur. In diesem Rahmen kann dem Anliegen einer Intensivierung der Gemeindennähe und synodalen Einbindung des Dienstes an Soldaten entsprochen werden.

Die Synode teilt die Auffassung des Rates der EKD, daß es bei der Entscheidung zwischen den beiden Wegen um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage geht.

Die Erfahrungen dieser Synode ermutigen uns zu der Hoffnung, daß dieser Auftrag der Kirche im Geist neuer Gemeinsamkeit gestaltet und begleitet wird.

Osnabrück, den 11. November 1993

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

#### Nr. 203\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedensverantwortung.

Vom 11. November 1993.

Durch das Ende des bipolaren Abschreckungssystems sowie die neuen polyzentrischen Konfliktszenarios hat sich die politische Situation und die Friedensverantwortung unserer Kirche tiefgreifend verändert. Kontinuität und Auftragstreue des Friedenszeugnisses und Dienstes der Kirchen müssen sich im Eingehen auf die neuen Herausforderungen bewähren.

- 1) Das nukleare Abschreckungssystem zwischen West und Ost gehört zwar der Vergangenheit an. Viele seiner Fol-

gen aber sind präsent und sein Wiedererstehen in anderen Konfliktfeldern ist eine Gefahr. Die Frage, wie sich Kirche und Christen zur Friedenssicherung durch nukleare Abschreckung verhalten sollen, hatte in unseren Kirchen zu tiefen Differenzen geführt. Gemeinsam haben 1985 EKD und BEK erklärt: »Gemeinsam sind wir überzeugt, daß das System der nuklearen Abschreckung kein dauerhafter Weg zur Friedenssicherung sein kann, sondern unbedingt überwunden werden muß.« Auf der Linie dieses Konsenses müssen unsere Kirchen heute für folgendes eintreten:

- Die Abrüstungsverhandlungen müssen fortgesetzt werden, nicht zuletzt deswegen, weil große Potentiale an Massenvernichtungsmitteln vorhanden sind und nach Auflösung der Sowjetunion im Osten außer Kontrolle zu geraten drohen.
- Reiche Staaten wie Deutschland müssen Abrüstungs- und Konversionshilfe als neues Aufgabefeld in ihre Sicherheitspolitik einbeziehen. Der Nichtverbreitungsvertrag muß verlängert, gestärkt und erweitert werden; ein umfassender Teststopp muß geltendes Völkerrecht werden.
- Auch Frankreich, Großbritannien und die Volksrepublik China sowie nukleare Schwellenländer müssen ihren Beitrag zur nuklearen Abrüstung leisten.
- Auch wenn das nukleare Element nicht mehr im Vordergrund des neuen strategischen Konzepts der NATO steht, wurde die Option eines Ersteinsatzes nuklearer Waffen beibehalten. Wenn die NATO selbst von einer »Strategie des Übergangs« spricht, müssen die Kirchen weiterhin die Überwindung von Verhältnissen fordern, in denen die nukleare Abschreckung wirksam ist.
- Da die Bundeswehr in NATO und WEU in die Kooperation mit nuklear bewaffneten Armeen eingebunden ist, bleibt der Atom Pazifismus auch für Soldaten der Bundeswehr eine existentielle Frage und ein Gewissenskonflikt. Bis zu der von den Kirchen geforderten Überwindung der Abschreckung muß die Bundeswehr Wege finden, Soldaten entsprechend ihrer Gewissensüberzeugung zu integrieren und nicht zu diskriminieren.
- Angesichts von Gefahren ist es dringend notwendig, daß ein kooperatives und kollektives Sicherheitssystem aufgebaut wird. Christen und Kirchen müssen verhindern helfen, daß ein neues, allein am Fundamentalismus orientiertes »Feindbild Islam« entsteht und durch Zusammenleben und interreligiösen Dialog zu einer interkulturellen und interreligiösen Verständigung beitragen.

Für jeden Konflikt und jeden Antagonismus gilt die Einsicht, die EKD und BEK 1985 gegenüber den Regierungen der beiden deutschen Staaten aussprachen: »Sicherheit kann heute nur noch in gemeinsamer Sicherheit liegen.«

- 2) Wir stehen heute vor einer großen Zahl regionaler Konflikte, die mit Waffengewalt ausgetragen werden. Zwar bleiben sie unterhalb der Schwelle der ABC-Waffen, aber sie ziehen die Zivilbevölkerungen mit erschreckender Brutalität in Mitleidenschaft. Wir dürfen diese Vorgänge nicht so deuten, als dürfe der Krieg als Mittel der Politik nach Europa zurückkehren und als hätten wir uns an Krieg als Normalität zwischenstaatlicher Konfliktaustragung wieder zu gewöhnen.

Die Forderung, den Krieg als Mittel der Politik zu überwinden, hatte angesichts der Massenvernichtungs-

waffen hohe politische Plausibilität gewonnen. Gerade jetzt ist diese Forderung als Leitlinie politischen Handelns festzuhalten. Sie weist uns an den Aufbau einer internationalen Friedensordnung, die die Stärkung des Rechts an die Stelle des Rechts des Stärkeren setzt. Die in den gegenwärtigen Konflikten offenkundigen Schwächen der Organisation der Vereinten Nationen und der KSZE dürfen uns nicht in die Resignation treiben und zum Vorwand für einen Rückfall in partikulares und nationalstaatliches Denken werden.

Zwar gelten dafür die in der Lehre vom gerechten Krieg für das Recht im Kriege (*ius in bello*) entwickelten Kriterien, aber die in der Charta der Vereinten Nationen und in der »Agenda für den Frieden« das UN-Generalsekretärs vorgesehenen Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Friedens sind nicht im Rahmen einer Lehre vom gerechten Krieg zu verstehen. Sie fordern, die politischen Anstrengungen zur Überwindung des Krieges als Institution zwischenstaatlicher Konfliktaustragung zu verstärken.

In den achtziger Jahren hat sich in EKD und BEK der Konsens herausgebildet, daß der Friedenssicherung und Friedensförderung auf gewaltfreiem und politischem Wege Priorität zukommt: »Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat.« (EKD-Friedensdenkschrift 1981) Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Friede, nicht der Krieg. So setzt sich die Friedensdenkschrift dafür ein, »... den Vorrang einer umfassenden politischen Sicherung des Friedens vor der militärischen Rüstung wiederzugewinnen.« Der Bund der Evangelischen Kirchen und die Ökumenische Versammlung der Kirchen in der DDR haben die Entwicklung einer **Lehre vom gerechten Frieden** gefordert und eine vorrangige Option für Gewaltfreiheit und gewaltfreie Wege des Friedensdienstes ausgesprochen. Aus ihrer Friedensverantwortung heraus hat die Kirche von der Politik den Vorrang für eine ursachenorientierte, präventive und gewaltfreie Konfliktbearbeitung zu fordern.

Die Diskussion um die Stärkung und Reform der UNO darf sich nicht auf die Frage reduzieren, ob die UNO ein militärisches Interventionsmonopol aufbauen kann. In der Diskussion um die neue friedenspolitische Aufgabe des vereinten Deutschlands entstand der Eindruck, als habe die Frage nach neuen Aufgaben und einer neuen Legitimation der Bundeswehr Vorrang vor den Erfordernissen einer neuen Friedenspolitik. Die erste Sorge muß einem wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Arm und Reich auf dem Wege zu einer gerechten Weltwirtschaftsordnung gelten. UNO und NATO müssen aus dem Zwielicht, politisches Instrument der reichen und mächtigen Staaten zur Kontrolle der wirtschaftlich schwachen und abhängigen zu sein, herausgeführt werden.

- 3) Der Friedensverantwortung Deutschlands nach außen muß die Verantwortung für Frieden und Friedensfähigkeit im Inneren entsprechen. Nur so kann der Beitrag Deutschlands zum Frieden in der Völkerwelt gelingen und glaubwürdig sein.

So sind Feindschaft und Gewalt gegen Ausländer, Minderheiten und Randgruppen sowie Erscheinungen von Antisemitismus und Rechtsextremismus nicht nur mit den Mitteln des Rechtsstaates zu bekämpfen, sondern in ihren Wurzeln zu erkennen und zu überwinden.

Das Asyl- und Einwanderungsrecht ist so zu gestalten, daß es nicht einer Mentalität der Abschottung Ausdruck und Nahrung gibt.

Die Besinnung auf die nationale Identität der Deutschen darf nicht auf die Fiktion eines homogenen völkischen Staates zielen, sondern muß diese Identität in einer kulturell offenen Republik bewahren.

Die wachsenden sozialen Konflikte müssen im Geist demokratischer Streitkultur und Solidarität gelöst werden.

Die Schuld, die Deutschland in der Vergangenheit gegenüber anderen Völkern auf sich geladen hat, erfordert eine besondere Sensibilität gegenüber Völkern, die von deutscher Machtpolitik betroffen waren, eine besondere Zurückhaltung gegenüber allem, was nach einem deutschen Interventionismus aussehen kann und eine besondere Verantwortung für gewaltfreie Wege der Konfliktregulierung.

- 4) Das Dilemma militärischer Friedenssicherung im nuklearen Abschreckungssystem lag darin, daß der Einsatz von Kernwaffen, mit dem gedroht wurde, theologisch und ethisch nicht zu rechtfertigen war und das Scheitern des Systems bedeutet hätte.

Die gegenwärtigen regionalen Konflikte stellen uns vor neue Herausforderungen, die auch zu neuen friedensethischen Differenzen in der Kirche geführt haben.

Die einen sagen, daß die vorrangige Option für Gewaltfreiheit den Grenzfall des Einsatzes militärischer Gewalt nicht ausschließt. Denn der Schutz der Opfer von Gewalt kann die Präsenz und den Einsatz militärischer Gegengewalt notwendig machen.

Die anderen (die »prinzipiellen Pazifisten«) widersprechen dem Einsatz militärischer Mittel unbedingt. Sie machen geltend, daß Gewalt auch als Gegengewalt und im Dienst der Lebensbewahrung Leben zerstört, daß es positive Beispiele für deeskalierende, friedensfördernde militärische Interventionen kaum gibt und daß der Grenzfall – gesteht man ihn erst einmal zu – faktisch zum Normalfall wird.

Beide, die vorrangige wie die unbedingte Option für Gewaltfreiheit führen aber zusammen in die tätige Verantwortung dafür, daß alle Handlungsspielräume entwickelt und genutzt werden, um Konflikte ursachenorientiert, präventiv und gewaltfrei zu bearbeiten, so daß der Grenzfall militärischer Einsätze wirklich Grenzfall bleibt.

Für die Kirche bedeutet dies gegenwärtig, vorrangig die vorhandenen, im Aufbau und in der Diskussion befindlichen Friedensdienste zu fördern.

Schon 1969 forderte die Kammer für öffentliche Verantwortung »zusätzliche Investitionen auf dem Gebiet der Friedensdienste«. »Die Kirche wird diese Aufgabe der Öffentlichkeit bewußt machen und selbst konkrete Initiativen entfalten müssen.« Die Kirche wird »Anregungen für die Förderung der Friedensdienste unabhängiger Verbände und nötigenfalls für die Einrichtung staatlicher Friedensdienste geben können«. »Die Christen und die kirchlichen Organe in der Bundesrepublik müssen ihre volle Aufmerksamkeit darauf richten, daß diese neuartigen Aufgaben von Abgeordneten, Parlamenten, Ministerien und in der Öffentlichkeit nachdrücklich vertreten und in Angriff genommen werden.« (Werner Danielsmeyer [Hg.] Der Friedensdienst der Christen, Gütersloh 1970, S. 128).

So bittet die Synode den Rat der EKD und die Gliedkirchen, die christlichen Friedensdienste engagiert zu unterstützen und umfassend zu fördern und dahingehend zu wirken, daß ein eigenständiger Dienst am Frieden und an der Gesellschaft aufgebaut wird.

Die Synode erwartet von den in der Politik Verantwortlichen zur Bewältigung internationaler Konflikte vorrangig nicht-militärische Instrumente zu fördern und weiterzuentwickeln. Dazu gehören:

- die Stärkung der demokratischen Strukturen und der Zuständigkeiten der UNO, wobei zunehmend das internationale Gewaltmonopol angestrebt werden sollte;
- die Bildung regionaler Konferenzen für Sicherheit und Zusammenarbeit;
- die Stärkung nicht-staatlicher Organisationen in diesen Bereichen;
- die Präzisierung der Instrumente wirtschaftlicher und anderer Sanktionen;
- die Begrenzung von Waffenhandel und Rüstung – auch in der Dritten Welt;
- der Einsatz der Friedensdividende für strukturelle Veränderungen dort und der Ausbau partnerschaftlich vereinbarter Entwicklungshilfe usw.

Konzeptionen dafür hat z. B. die Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung im Mai 1991 vorgelegt.

- 5) Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Nicht nur die mit Waffengewalt betriebene Austragung von Konflikten, sondern auch eine angemessene »Rettung« Bedrohter und eine angemessene Bestrafung von Aggressoren fallen unter dieses Verdikt. Selbsternannte Retter wissen ihre eigenen Interessen zu verfolgen; ihr Eingreifen kann gewollt oder ungewollt zu einem Vorwand werden.

Eine wichtige ethische Frage ist die Notsituation eines von unsäglichem Leiden und Tod gepeinigten Volkes, das ohne Hilfe zu lassen offenkundig unverantwortlich wäre.

- Es ist ethisch nicht vertretbar, einer Vergewaltigung zuzusehen.
- Es ist ethisch nicht vertretbar, den Dingen ihren Lauf zu lassen, wenn unschuldige und unbeteiligte Menschen vor aller Augen in unglaublicher Weise schrecklichsten Peinigungen ausgesetzt oder hingemetzelt werden.
- Es ist ethisch nicht vertretbar, für solche Fälle keine Möglichkeiten einer raschen und wirksamen Hilfe vorzusehen.

Gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte hat diese Einsicht viele dazu bewogen, die Frage internationaler Einsätze der Bundeswehr (von Hilfseinsätzen bis zu Kampfeinsätzen) unter einem Mandat der UNO zur Hilfe für notleidende und bedrängte Menschen und Völker aufzuwerfen. Strittig ist dabei vor allem die Frage, ob sich die Bundeswehr an Kampfeinsätzen beteiligen darf und soll. Bedeutet ein solcher Einsatz nicht, daß die Bundesrepublik Deutschland die Rückkehr des Krieges als Mittel der Politik akzeptiert?

An dieser Stelle geht es zunächst um die Frage des Grenzfalls, nämlich ob sich die Bundeswehr an internationalen Einsätzen im Rahmen eines UNO-Mandats beteiligen soll, um schwere und systematische Verletzungen grundlegender Menschenrechte in fremden Län-

dern zu stoppen. Auf diesen auch in der Stuttgarter Erklärung des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung »Gottes Gaben – unsere Aufgabe« benannten Punkt spitzt sich die Frage zu. Ungeachtet dessen bestehen die grundsätzlichen Fragen eines deutschen Beitrages zu einer internationalen Friedensordnung fort.

Im Blick auf die Positionen, die im Raum unserer Kirche zu Fragen der internationalen Friedensverantwortung vertreten werden, gilt es zu unterscheiden:

- Erlittenes Unrecht im Sinne der Bergpredigt selbst hinzunehmen und zu ertragen, ist das eine – den Nächsten aber in Gefahr für Leib und Leben grundsätzlich ohne Schutz und Hilfe zu lassen, ist das andere.
- Auf militärische Gewalt in allgemeiner Weise als Mittel zur Verhinderung von Aggression zu setzen, ist das eine – sich militärische Gewalt als ultima ratio vorzubehalten, von nichtmilitärischen Formen des Drucks, der Deeskalation und gewaltfreien Mitteln weitestgehend Gebrauch zu machen und den Grenzfall des militärischen Einsatzes wirklich Grenzfall sein zu lassen, ist das andere.
- Für das eigene Land eine Mitbeteiligung an internationalen militärischen Konflikten zu fordern (bis hin zu Kampfeinsätzen), ist das eine – jedoch internationale Vorkehrungen zu treffen und Grundlagen zu schaffen, daß den Opfern von Unrecht und Gewalt geholfen und Leben von Menschen erhalten werden kann, ist das andere.
- Auf die Ermöglichung von militärischem Eingreifen in internationalen Krisenherden zu dringen, ist das eine – auf die Schaffung fundierter Grundlagen zur Hilfe für Menschen, die unter Unrecht und Gewalt in unerträglicher Weise leiden, zu setzen und auf solcher Grundlage selbstlos zu helfen, ist das andere.

Menschenrechtsverletzungen sind eine grausame Realität in unserer Welt. Sie gehen uns alle an. Sie sind nicht eine innere Angelegenheit des Einzelstaates, sondern der gesamten Staatengemeinschaft. Das hat der Internationale Gerichtshof bereits vor Jahren festgestellt. Einzelstaatliche Souveränität darf nicht als Schutzwall mißbraucht werden, hinter dem unveräußerliche Menschenrechte verletzt werden. Hier erleben wir zur Zeit eine Weiterentwicklung des Völkerrechts. Umfassender Rechtsschutz unter internationaler Kontrolle für ethnische und andere Minderheiten ist Voraussetzung für eine dauerhafte und friedliche Verwirklichung der Selbstbestimmung der Völker nach innen und außen. Das humane Überleben verlangt eine Überwindung von Denkweisen und Strukturen der Vergangenheit. Notwendig ist eine ehrliche, harte Arbeit an konzeptionell orientierten, langfristigen Lösungsvorschlägen und Beiträgen, wie die Weltgeschichte in Zukunft mit ihren Problemen fertig wird: Bewahrung der Schöpfung, Gerechtigkeit und Frieden. (Richard von Weizsäcker)

In der Geschichte der Nationalstaaten wurde ein Abbau von Gewalt und die Überwindung des eigenmächtigen Faust- und Fehderechts von Individuen und Gruppen erreicht und durch

- Monopolisierung der Gewalt in der Hand des Staates,
- teilweisen Souveränitätsverzicht der Bürger,
- Schutz von Leib, Leben und Eigentum sowie Aufrechterhaltung der Ordnung durch eine eigens dafür geschaffene Institution,

- Strafandrohung des Staates an potentielle Rechtsbrecher,
- kontrollierten Einsatz von Waffengewalt auf der Grundlage des Rechts durch eine (im demokratischen Staat parlamentarisch kontrollierte) Polizei.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß in absehbarer Zeit eine vergleichbare Entwicklung für die Völkergemeinschaft erreicht werden kann, denn es geht hier um einen zeitlich nicht abzuschätzenden, geschichtlichen Prozeß

- der Entwicklung einer internationalen Rechtsordnung mit internationalen Gerichten und Sanktionsmöglichkeiten,
- des Souveränitätsverzichts der Staaten,
- des Aufbaus einer internationalen (Polizei-)Eingreiftruppe und ihrer schnellen Präsenz in Krisenregionen.

Das utopisch erscheinende Fernziel entbindet uns aber nicht von der Pflicht, bereits heute mit der Bereitschaft zu langem Atem in einem Prozeß von Näherungsschritten zur Gewalteinämmung beizutragen. Nur im Rahmen eines solchen Anliegens, die Anwendung militärischer Gewalt konsequent und umfassend zu monopolisieren und auf den Grenzfall der ultima ratio einzugrenzen, ist die Drohung mit und der Einsatz von militärischer Gewalt ethisch noch vertretbar. Eine derartige strikte Eingrenzung meint im Kern eine Absage an die Gewalt und unterstreicht die vorrangige Option für Gewaltfreiheit.

Ein internationaler Ad-hoc-Konsens über den Einsatz militärischer Gewalt durch Streitkräfte der UNO-Mitglieder gegen einen Aggressor ist nicht bereits identisch mit einer solchen Monopolisierung des Einsatzes von Gewalt. Recht und rechtsprechende Gerichte lassen sich nicht durch Ad-hoc-Übereinkünfte einer Ansammlung von Staaten ersetzen. Ein solcher, für einen Einzelfall erzielter Konsens der Völker zu einem internationalen Kampfeinsatz setzt immer zugleich pragmatisch-opportunistische Rücksichtnahmen voraus. Gemeinsame Bestrafungsaktionen von Staaten gegen einen Aggressor sind nicht weniger problematisch als gemeinsame Bestrafungsaktionen von Privatpersonen gegen einen meuchelnden Nachbarn. Sie können rasch zum Vorwand und zu einem Akt angemessener Ordnungsbefugnis werden, sich mit bestimmten Interessen verquicken und eine Interventionsmentalität fördern. Eine derartige Konfliktaustragung unterscheidet sich nicht wesentlich von bisherigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Völkern. Das Anliegen, den Einsatz militärischer Gewalt strikt einzugrenzen, wird dadurch zunichte gemacht. Selbst unter einem UNO-Mandat wäre auf dieser Grundlage ein Einsatz der Bundeswehr nicht vertretbar.

Die Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Kampfeinsätzen muß davon abhängig gemacht werden, daß die Völkergemeinschaft in der UNO erste konsequente Schritte auf dem Weg zur internationalen Monopolisierung der Gewalt und zur Schaffung einer Friedensordnung unter der Herrschaft des gegebenenfalls mit Sanktionen durchsetzbaren Rechts einleitet.

Zu den Stationen auf diesem Weg gehören u. a.

- die Ausweitung der Befugnisse des Internationalen Gerichtshofs und seine verstärkte Nutzung,
- die Ausweitung des Instrumentariums zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verletzungen der Menschenrechte,

- die konsequente Verwirklichung des Art. 43 der UN-Charta (Abschluß von Sonderabkommen der UN-Mitglieder zur Bereitstellung von Einheiten),
- die Stärkung demokratischer Strukturen innerhalb der UNO und die demokratische Kontrolle eines UN-Eingreifpotentials,
- die Erarbeitung internationalen Rechts zur Wahrung des Friedens und zum Schutz von Menschenrechten einschließlich Sanktionsmechanismen zu deren Durchsetzung,
- die Umsetzung der »Agenda für den Frieden« des UN-Generalsekretärs einschließlich der die Souveränität der Einzelstaaten berührenden Vorschläge.

Auf Dauer ist die Beteiligung der Bundeswehr von einem überzeugenden Fortgang dieses Prozesses abhängig zu machen sowie davon, daß konzeptionell sichergestellt wird, daß gewaltfreie Mittel als vorrangige Option zur Konfliktbewältigung eingesetzt werden und der militärische Einsatz als ultima ratio immer der Grenzfall bleibt.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich entschlossen und konstruktiv für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen. Sie muß sich innerstaatlich um einen politischen und rechtlichen Konsens bemühen, damit sie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Frieden und Menschenrechten in einer sich entwickelnden internationalen Friedensordnung nachkommen kann, wenn die genannten Voraussetzungen wirklich vorliegen.

Ungeachtet der Frage der Beteiligung an derartigen Einsätzen bleibt es vorrangige Aufgabe,

- eine friedenserhaltende internationale Rechtsordnung und
- Konzeptionen einer neuen Friedenspolitik unter bewußter Einbeziehung von tiefgreifenden, am Maßstab der Gerechtigkeit orientierten Veränderungen der Weltwirtschaftsordnung

politisch zu entwickeln.

Gerade die Frage internationaler Einsätze der Bundeswehr kann und darf nicht von den anderen wichtigen Aufgaben einer internationalen Friedensarbeit isoliert werden.

Osnabrück, den 11. November 1993

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

#### Nr. 204\* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gesamtkonzept ziviler Friedensdienst.**

**Vom 11. November 1993.**

Die Synode bittet den Rat, eine Arbeitsgruppe zu bilden und sie damit zu beauftragen, in einem gründlichen Beratungsprozeß mit den Beteiligten ein Gesamtkonzept zu entwickeln zur Zukunft von christlichen Friedensdiensten, zur Gestaltung eines »Zivilen Friedensdienstes« und zu seiner Realisierung.

Dieser Arbeitsgruppe sollten neben Vertretern aus Kirchen und engagierten Gruppen auch solche aus Friedens- und Konfliktforschungsinstituten angehören.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 205\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Arbeitsmarkt und sozialer Verantwortung.**

Vom 11. November 1993.

Die EKD sieht mit großer Sorge die rapide wachsende Zahl von Arbeitslosen. Sie hat wiederholt auf die Verschärfung dieser Lage hingewiesen und grundsätzliche Veränderungen gefordert, sowie eigene Vorschläge (Gezielte Hilfen für Langzeitarbeitslose, 1987; Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen, 1982) dazu erarbeitet. Einen weiteren Beitrag zu diesen Fragen bereitet die Sozialkammer für 1994 vor.

1. Die EKD fordert alle Verantwortlichen auf, bisherige Denkblockaden aufzugeben und neue Wege der Arbeitsmarktpolitik zu beschreiten. Sie regt daher »runde Tische sozialer Verantwortung« auf allen Ebenen an und ist selbst zur Einladung bereit.
2. Unter Aufnahme von aktuellen Erklärungen zweier Landessynoden unterstreicht die EKD-Synode:

*»Die gerechte Verteilung von Erwerbsarbeit ist eine grundlegende Aufgabe der modernen Industriegesellschaft. Dabei geht es nicht nur darum, daß jeder die Möglichkeit haben soll, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen. Es geht um die Würde des Menschen und ein sinnerfülltes Leben für alle. Wer keine Arbeit hat, bekommt den Eindruck vermittelt, nicht mehr gebraucht zu werden. Das erfahren Menschen, die in der DDR aufgewachsen sind, wo wesentliche Lebensbezüge durch die Arbeitswelt hergestellt wurden als besonders schmerzlich. So machen sich Zukunftsangst und Erfahrung von Sinnlosigkeit und Leere breit...«*

*Die Kumpel in Bischofferode haben in den letzten Monaten ein Zeichen gegen die Resignation gesetzt und damit der ganzen Gesellschaft einen Dienst erwiesen. Das sollten auch die anerkennen, die die wirtschaftliche Situation im Kalibergbau anders einschätzen, als die in Bischofferode Engagierten.*

*Wir müssen alle daran mitwirken, daß die Regeln und Instrumentarien der sozialen Marktwirtschaft kritisch überprüft werden, um den neuen Herausforderungen gewachsen zu sein. Wirtschaftliches Handeln muß menschenverträglich und menschenfreundlich sein und deshalb entschieden politisch beeinflusst werden, denn die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist nicht rein wirtschaftlich zu bewältigen. Das Recht auf Arbeit darf nicht einfach marktwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Interessen untergeordnet werden. Die daraus erwachsenden Lasten müssen gerecht auf alle Glieder der Gesellschaft aufgeteilt werden...*

*Die Diskussion um soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit braucht starke Impulse. Eine breite Bewegung für mehr Gerechtigkeit ist das Ziel.» (Synode*

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 31. Oktober 1993)

*»Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sind letzter Schutz vor Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Deshalb dürfen sie nach Höhe und Dauer nicht ständig zur Disposition gestellt werden. Es bleibt unsere Aufgabe, das immer wieder bewußt zu machen. Der gemeinsame Wille zu sozialer Gerechtigkeit muß in der Gesellschaft geweckt und gefördert werden. Große Gruppen sind bisher noch nicht mit ihrem Einkommen und Vermögen in gleichem Maße von den Sparbeschlüssen betroffen und an der Aufbringung der zusätzlichen Kosten beteiligt. Appelle zum Teilen sind weitgehend folgenlos geblieben. Um so wichtiger sind beispielgebende Initiativen.« (Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen 5. November 1993)*

Neue Formen reduzierter und flexibler Arbeitszeit, auch ohne vollen Lohnausgleich, sind eine Möglichkeit, Entlassungen zu verhindern und statt dessen durch solidarisches Teilen von Arbeit und Einkommen für möglichst viele Beschäftigte Arbeitsplätze zu erhalten. Durch solche Vorstöße werden neue Wege zur Bewältigung der akuten Krise erprobt. Sie können nur gelingen, wenn von allen Beteiligten ideologische Blockaden überwunden werden. Es muß dabei dafür gesorgt werden, daß es zu sozial verträglichen Lösungen kommt.

Entscheidend ist, daß alle in den betroffenen Unternehmen Beschäftigten – die Vorstände eingeschlossen – an den zu erwartenden Lohn- und Gehaltseinbußen beteiligt werden. Dabei ist ein Lohnausgleich für die unteren Einkommensgruppen in der Regel notwendig. Denn diese Einkommensgruppen können selten auf Einkommensteile verzichten ohne ihr bisheriges Leben einschränken zu müssen.

Es darf allerdings nicht noch weitergehend dazu kommen, daß in der Arbeitsmarktpolitik nur noch der Mangel verteilt wird. Es bleibt die vorrangige Aufgabe der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen durch die Entwicklung neuer Produkte und die Erschließung neuer Märkte.

Nach wie vor gilt:

*»Aktive Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren, ist gerade jetzt notwendig. Mit Hilfe überbrückender Arbeitsmarktpolitik müssen neue Strukturen öffentlich gestalteter Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Projekte in diesem Bereich sollten längerfristig angelegt und in enger Kooperation mit der Wirtschaft gestaltet werden.«*

(Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. November 1993)

Die gegenwärtigen Probleme sind eine harte Anfrage an den Gemeinsinn in unserem Land. Eine Gesellschaft gewinnt an Stärke und Gemeinsinn, wenn sie für die Schwachen eintritt.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 206\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden.**

**Vom 12. November 1993.**

1. Die Synode bekräftigt den Grundsatz, daß politisch Verfolgte weiterhin das Recht auf Asyl gewährt werden muß und daß es zur Aufgabe der Kirche gehört, Flüchtlinge zu schützen.
2. Der Rat wird gebeten, bei der nächsten Tagung der EKD-Synode einen Bericht zu den Erfahrungen der Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung in Länder, in denen Menschen an Leib und Leben bedroht sind, vorzulegen.

Unter der Leitfrage, ob politisch Verfolgte und Flüchtlinge tatsächlich Schutz finden, sollte dieser Bericht in Aufnahme der Kriterien der »Gemeinsamen Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht«, sowie der »Erklärung des Rates zur Neuregelung des Asylrechts« und der Beschlüsse der EKD-Synode folgende Problemfelder enthalten:

- a) Die Bewertung der rechtlichen Entwicklung, wie sie sich durch die bei Verwaltungsgerichten und beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren ankündigt.
- b) Die Situation der Asylsuchenden unter den Bedingungen eines extrem beschleunigten Verfahrens und den verschlechterten Aufnahmebedingungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Besonders ist die humanitäre Situation der Menschen zu berücksichtigen, deren Abschiebung rechtskräftig verfügt worden ist und von denen sich ein Teil in Abschiebegefahr befindet.

- c) Die Praxis der Zurückweisung in sichere Drittstaaten, die Bedingungen der Aufnahme und des Asylverfahrens in diesen Staaten und die Gefahr von Kettenabschiebungen.
- d) Die Entwicklung eines europäischen materiellen Standards für die Verfahren zur Anerkennung von Asylsuchenden und von Flüchtlingen. Zu diesem Standard gehört, daß
  - die individuelle Überprüfung eines Asylantrages durch fachlich qualifizierte Stellen garantiert ist,
  - die Überprüfung einer negativen Entscheidung durch eine gerichtsförmige Instanz gewährleistet ist,
  - ein Aufenthaltsrecht während der Dauer des Verfahrens sichergestellt ist.

3. Die Synode hält es für erforderlich, als Beitrag zur Bekämpfung der Fluchtursachen die Möglichkeiten der politischen Einwirkung auf solche Staaten zu prüfen, die durch Bürgerkrieg und Menschenrechtsverletzungen Flucht auslösen. Die Synode erinnert an die Interventionen der EKD zugunsten zum Beispiel der Christen in der südöstlichen Türkei.

4. Der Rat wird gebeten, gemeinsam mit den Gliedkirchen darauf hinzuwirken, daß die Innenministerkonferenz der Länder von der Möglichkeit des einvernehmlichen Beschlusses über die generelle Aussetzung der Abschiebung von Flüchtlingen in Länder, in denen sie an Leib und Leben bedroht sind, weitgehenden Gebrauch macht. Im Unterschied zur Einzelfallprüfung ist diese rechtliche Möglichkeit mit einer erheblichen Verminderung der Unsicherheit und Angst der Menschen verbunden.

Darüber hinaus ergibt sich auch eine erhebliche Entlastung für die Arbeit der Behörden.

5. Der Rat wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Bleiberechtsregelung für Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer aus Regierungsabkommen mit der ehemaligen DDR ihrem humanitären Anliegen entsprechend umgesetzt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß die Bedingungen für das Bleiberecht nicht zum Ausschluß vieler Betroffener von dieser Regelung führen (so muß zum Beispiel bis zum 17. Dezember 1993 ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden).
6. Der Rat wird gebeten, bei den politischen Instanzen darauf hinzuwirken, daß in klaren gesetzlichen Regelungen die Bedingungen zur Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen verbessert werden. Dazu gehört eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten und die Begrenzung und Abdeckung von unzumutbaren Risiken bei der Aufnahme von Flüchtlingen durch Privatpersonen, Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden.
7. Die Synode macht sich die Ausführungen im Ratsbericht zur Erleichterung der Einbürgerung zu eigen: »Es ist an der Zeit, die ... Erleichterung der Einbürgerung umzusetzen. Dazu wäre es hilfreich, dem Grundsatz des Rechtes der Abstammung (ius sanguinis) den Grundsatz des Rechtes des Gebietes (ius soli) hinzuzufügen. Dann können Kinder von Eltern, die eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung haben, mit ihrer Geburt Deutsche werden. Der Rechtsanspruch auf Einbürgerung sollte erweitert, die Fristen sollten verkürzt werden. Doppelte Staatsbürgerschaft gibt Menschen mit starken Bindungen an ihr Herkunftsland und an das Einwanderungsland Deutschland eine Perspektive weiterer Integration.«
8. Die Synode dankt allen, die sich für Asylsuchende und Flüchtlinge unter den schwieriger gewordenen Bedingungen einsetzen und ermutigt sie, in ihrem Bemühen um diese Menschen und ihre elementaren Grundrechte nicht nachzulassen. Ihre Erfahrungen sind für die kirchliche Arbeit und den Dialog um Konzepte und Positionen unverzichtbar.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 207\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aus Anlaß des 25 jährigen Bestehens des Kirchlichen Entwicklungsdienstes.**

**Vom 11. November 1993.**

1. Den Kirchlichen Entwicklungsdienst fördern!

Der Einsatz der Kirchen gegen weltweite Not und Ungerechtigkeit und deren Ursachen, vor allem in den Ländern des Südens, ist das entscheidende Anliegen der Gründer des Kirchlichen Entwicklungsdienstes im Jahr 1968 gewesen. Die Synode dankt den Gliedkirchen, ihren Synoden und Kirchenleitungen für ihre jahrelangen finanziellen Aufwendungen zugunsten des Kirchlichen Entwicklungsdienstes. Die Synode dankt ebenso allen, die sich in Initiativen und Gruppen für die entwicklungspolitische Arbeit einsetzen. Sie bittet die Gliedkirchen, auch in Zeiten knapper Finanzen in der

Förderung des Kirchlichen Entwicklungsdienstes nicht nachzulassen.

25 Jahre nach dem Gründungsauftrag bekräftigt und unterstützt die Synode das Anliegen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes,

- weil sich in vielen Teilen der Welt, besonders aber in Afrika, die Verelendung der Menschen fortgesetzt hat;
- weil Bürgerkriege und ethnische Konflikte Ausdruck dieser krisenhaften Entwicklung sind und mühsame Ansätze von Entwicklung wieder zerstören;
- weil Protektionismus der Europäischen Gemeinschaft und anderer Industriestaaten im Handel, insbesondere bei Agrarerzeugnissen, die Produzenten im Süden benachteiligt;
- weil eine durchgreifende Entschuldung der ärmsten Länder noch aussteht;
- weil nach wie vor Milliarden in überdimensionierte Rüstungsprojekte fließen statt für friedliche Entwicklung genutzt zu werden;
- weil selbst fundamentale Menschenrechte immer wieder mit Füßen getreten werden, insbesondere die Rechte von Frauen, Kindern, ethnischen und religiösen Minderheiten;
- weil die Lebensgrundlagen aller durch die fortwährende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und die wachsende Armut zerstört werden.

Deshalb muß der Kirchliche Entwicklungsdienst weiterhin unverzichtbarer Bestandteil kirchlichen Engagements für unsere Partner im Süden sein.

## 2. Dringende Aufgaben im eigenen Land wahrnehmen!

Vor zwanzig Jahren hat die EKD-Synode in Bremen festgestellt, daß eine wirksame Veränderung der Lebensverhältnisse der Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika verstärkte Information, Bewußtseinsbildung und Gewissensschärfung in unserem eigenen Land erfordert. Dies gilt heute mehr denn je, vor allem in folgenden Bereichen, in denen wir auf politische Entscheidungen drängen müssen:

### - Wirtschaftspolitik:

Die Länder der Dritten Welt können nur dann aus eigenen Kräften überleben, wenn sie ihre Produkte auf unseren Märkten zu fairen Bedingungen anbieten können, sich aber auch gegen agrarische Billigimporte aus den Industrieländern schützen können.

Dies bedeutet für den Norden den radikalen Verzicht auf wirtschaftspolitische Praktiken, die zu Lasten der Dritten Welt gehen, vor allem den Abbau von Handelshindernissen.

Ein weitgehender Schuldenerlaß ist eine wirksame, auch von den Partnerkirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika selbst geforderte Hilfe der Armutsbekämpfung.

### - Waffenexporte:

Die Synode fordert die Bundesregierung auf, den Waffenexport weiter als bisher zu beschränken und jegliche Umgehung von Waffenexportbeschränkungen konsequent zu verhindern. In den Bemühungen um Abrüstung in allen Teilen der Welt darf nicht nachgelassen werden.

### - Menschenrechte:

Die Synode erwartet ebenfalls, daß die Bundesregierung sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden

Möglichkeiten für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzt, besonders dort, wo die elementarsten Rechte brutal verletzt werden. Dies muß ohne Ansehen der Größe und der wirtschaftlichen Kraft des betreffenden Landes geschehen.

### - Fremde und Flüchtlinge:

Nicht zuletzt sollten auch die Anzeichen von Ausländerhaß in unserem eigenen Land Anlaß sein, die kirchlichen Anstrengungen im Blick auf eine ökumenische und entwicklungsbezogene Bildung zu intensivieren.

Die Synode bittet die Kirchen und kirchlichen Organisationen, durch Bildungsarbeit in ihren Gemeinden und in Zusammenarbeit mit vielen gesellschaftlichen Gruppen, durch Dialoge mit den Entscheidungsträgern in Politik und Gesellschaft sich zu Anwälten der Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu machen.

Die Synode erwartet, daß im Rahmen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes verstärkt Mittel für die dringend erforderliche Arbeit von entwicklungsbezogener Bildung und Publizistik im Inland bereitgestellt werden.

O s n a b r ü c k , den 11. November 1993

## Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

## Nr. 208\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Diakonischen Gemeinschaften in der evangelischen Kirche.

Vom 11. November 1993.

1. Die Synode nimmt die Ausarbeitung »Diakonische Gemeinschaften in der evangelischen Kirche«, die von einem Arbeitskreis des Diakonischen Werkes der EKD erstellt worden ist, mit Dank zur Kenntnis und empfiehlt sie allen Gliedkirchen und ihren Gemeinden zum Studium.
2. Die Synode bittet den Rat der EKD, bei den in die Synode zu berufenden Synodalen die diakonischen Schwestern- und Bruderschaften angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Synode bittet den Rat, die Theologische Kammer zu beauftragen, im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk der EKD ein Gutachten über Gestalt und Einführung des Diakonats als eines geordneten Amtes der Kirche zu erarbeiten. Dabei soll der gesamte Bereich der Diakonie in Gemeinden und Einrichtungen und der Schwestern- und Bruderschaften einbezogen werden. In diesem Zusammenhang soll das Verhältnis der Ordination zu den Segens- und Vergewisserungshandlungen geprüft werden.

O s n a b r ü c k , den 11. November 1993

## Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Anlage zum Beschluß

## DIAKONISCHE GEMEINSCHAFTEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE

### 1. Zur Entstehung des Papiers

- 1.1 Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat bei ihrer 6. Tagung im November 1989 in Bad Krozingen zum Schwerpunktthema »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« einen Beschluß gefaßt, in dem es unter Absatz 7.3 heißt:

*Diakonat: Frauen in diakonischen Schwesternschaften und Männer in diakonischen Bruderschaften werden gebeten, die Erfahrungen ihrer geistlichen Dienst- und Lebensgemeinschaften in die Kirche einzubringen. Die Dienstgemeinschaft von Männern und Frauen soll mehr als bisher – und über bestehende Grenzen hinaus – in den Gemeinden der Kirche gelebt, verwurzelt und weiterentwickelt werden. Dabei ist an die »Leitlinien zum Diakonat« (von der Diakonischen Konferenz 1975 beschlossen) anzuknüpfen. Für die Synode soll der Ausschuß für Diakonie, Mission und Ökumene mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Förderung und Errichtung des Diakonats beauftragt werden.*

- 1.2 Diese Vorlage setzt ein bei der Bitte der Synode an die diakonischen Schwestern- und Bruderschaften, ihre Erfahrungen in die Kirche einzubringen und so zur Förderung der Dienstgemeinschaft von Männern und Frauen in den Gemeinden beizutragen. Sie wurde erarbeitet von einem Arbeitskreis, in dem folgende Schwestern- und Bruderschaften vertreten waren: Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser, Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband, Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser, Verband Ev. Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland, Verband freikirchlicher Diakoniewerke, Zehlendorfer Verband für evangelische Diakonie. Die Ergebnisse des Arbeitskreises wurden besprochen bei den Jahrestagungen der Sektion des Diakonischen Werks »Diakonische Schwestern- und Bruderschaften« (früher »Männliche und Weibliche Diakonie«).
- 1.3 Die Aufgabe, ein Konzept für die Errichtung und Förderung des Diakonats zu erarbeiten, überstieg die Möglichkeiten des Arbeitskreises. Dazu müßten z. B. die bestehenden Regelungen und Erfahrungen der Gliedkirchen und der Kirchen der Ökumene ausgewertet und grundsätzliche ecclesiologische Fragen bearbeitet werden.

### 2. Diakonische Schwestern- und Bruderschaften in der Evangelischen Kirche

- 2.1 Die Kirche Jesu Christi – eine diakonische Gemeinde
- Seit der Urgemeinde in Jerusalem ist die christliche Kirche eine Gemeinschaft des Glaubens und des Dienstes, in der ein Glied dem anderen dient mit der Gabe, die es empfangen hat. Die Taufe begründet die Gemeinschaft und den Dienstauftrag (Diakonat) aller Gläubigen. Einzelne Glieder wurden in den ersten Gemeinden zu besonderen Diensten berufen und mit Handauflegung dazu beauftragt und gesegnet.
- 2.2 Gemeindediakonie – Ordensdiakonie

Als besonders dichte Lebensform christlicher Glaubens- und Dienstgemeinschaft sind die Orden entstanden, die nicht nur ein intensives gemeinsames geistliches Leben gepflegt, sondern auch diakonische Auf-

gaben der Kirche übernommen haben. So ist neben der Gemeindediakonie die Ordensdiakonie entstanden.

- 2.3 Diakonische Gemeinschaften im 19. Jahrhundert

Da sich die Reformation aus situationsbedingten Gründen zunächst gegen die Orden gewandt hatte, hat es im protestantischen Bereich hier einen Traditionsabbruch gegeben. Erst durch die Entstehung diakonischer Schwestern- und Bruderschaften im 19. Jahrhundert wurde diese Lebensform auf evangelischer Seite wiederbelebt und hat unterschiedliche Ausprägungen erfahren.

- 2.4 Erneuerung des diakonischen Amtes

Ursprünglich war mit der Gründung der Diakonishäuser und der Diakonenanstalten das Ziel verbunden, das Diakonische Amt der Kirche wiederherzustellen (Theodor Fliedner, J. H. Wichern). Dieses Ziel ist bis heute nicht verwirklicht. Anstelle der Ordination wurde die Einsegnung eingeführt. Sie hat doppelte Bedeutung: Verpflichtung und Segnung zum diakonischen Auftrag und Aufnahme in die Schwestern- bzw. Bruderschaft.

- 2.5 Verhältnis der diakonischen Gemeinschaften zur Kirche

Obwohl diakonische Schwestern- und Bruderschaften sich als Gemeinschaften im Dienst der Kirche verstehen, gibt es auch Abgrenzungen gegenüber der Kirche, aus theologischen, politischen und anderen Gründen. Kirchenleitungen und Synoden, Theologie und kirchliche Presse befassen sich selten mit diakonischen Gemeinschaften. Umgekehrt halten diakonische Gemeinschaften manchmal auch Distanz zu ihrer Kirche, weil sie sich wenig verstanden und unterstützt fühlen.

Erfahrungen der Schwestern- und Bruderschaften können Anregungen zur Glaubens- und Dienstgemeinschaft der Gemeinden geben. Andererseits brauchen auch sie das Interesse der Gemeinden und der kirchlichen Leitungsgremien, ihren Rat und ihre Kritik, ihre Unterstützung und ihre Fürbitte.

- 2.6 Krise der diakonischen Gemeinschaften

Viele diakonische Schwestern- und Bruderschaften befinden sich seit einigen Jahren in einer Krise. Veränderungen von Strukturen, traditionellen Lebensformen und Aufgaben sowie finanzielle Probleme sind Herausforderungen, denen sie sich stellen müssen. Nur wenige junge Menschen schließen sich ihnen verbindlich an. Vor allem in den Diakonissengemeinschaften übersteigt die Zahl der im Ruhestand lebenden Schwestern die der Schwestern in den Arbeitsbereichen oder in Ausbildung. In den eigenen Einrichtungen ist die Mitarbeiterschaft größer als die Schwesternschaft; sie verliert den prägenden Einfluß auf das Werk. Arbeitsfelder müssen an andere Träger abgegeben oder aufgegeben werden. Das ist ein schmerzlicher Prozeß, der zu Resignation führen kann.

- 2.7 Chancen der diakonischen Gemeinschaften

Diakonische Gemeinschaften hatten nicht nur in der Vergangenheit große Bedeutung für die Evangelische Kirche und für die Gesellschaft. Auch heute und in der Zukunft sehen sie ihre Aufgaben und ihre Möglichkeiten darin, unter veränderten Bedingungen als Gemeinschaft den diakonischen Auftrag wahrzunehmen, zu dem sie sich berufen wissen. Verschiedene Formen gemeinsamen Lebens werden erprobt und

neue Aufgaben übernommen. Die Gemeinschaften beten um Berufungen. Sie vertrauen darauf, daß Gott sie auch auf diesem Weg segnet und zum Segen setzt. Welche Erfahrungen sie in die Kirche einbringen, wird im folgenden beschrieben.

### 3. Gottesdienst – Zentrum diakonischer Gemeinschaften

#### 3.1 Diakonie vom Altar aus

Jesus Christus ist der Diakon der Welt. »Ich bin unter euch als ein Diener« Lk 22,27. In Jesus begegnet uns Gott, der ein Gott der Armen und Elenden, der Unterdrückten und Verlassenen ist. Im Gottesdienst dient ER Seiner Gemeinde mit Wort und Sakrament. Wo die Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus durch Wort und Sakrament bezeugt wird, werden Menschen zum Dienst der Barmherzigkeit berufen und befreit.

Der Gottesdienst ist die Quelle, aus der diakonische Gemeinschaften leben und weitergeben. Diakonie geht vom Altar aus und führt dorthin zurück. Im Gottesdienst sind Helfende und Hilfsbedürftige gleichermaßen Empfangende. Wo diakonische Gemeinschaften gemeinsam leben, gehört die tägliche Andacht zur Regel ihres Tageslaufs.

#### 3.2 Liturgische Erneuerung durch diakonische Gemeinschaften

In lutherischen Diakonissenhäusern ist im 19. Jahrhundert, angeregt durch Wilhelm Löhe in Neuendettelsau, die Tradition des Stundengebets, des gregorianisch gesungenen Psalmgebets, des Paramentikhandwerks und der Hostienherstellung wieder entdeckt worden, die die Liturgische Erneuerungsbewegung des 20. Jahrhunderts weiterentwickelt hat. Diese Schwesternschaften geben damit einen wertvollen Beitrag zum gottesdienstlichen Leben der Evangelischen Kirchen und ihrer Gemeinden; z.B. ist das Stundengebet in das neue Gesangbuch aufgenommen worden.

#### 3.3 Gebetsdienst der diakonischen Gemeinschaften

Diakonische Gemeinschaften sind Gebetsgemeinschaften. Sie halten gemeinsame Gebetszeiten, z.T. mit eigener Gebets- und Liedliteratur. Sie üben Fürbitte für den Frieden und für die Notleidenden in aller Welt, für Kirche, Gesellschaft und Staat. Von vielen Menschen werden sie um den Dienst der Fürbitte gebeten.

### 4. Der diakonische Auftrag

#### 4.1 Diakonie – Antwort des Glaubens und der Liebe

Die diakonischen Schwestern- und Bruderschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind unterschiedlich hinsichtlich ihrer Lebensform, ihrer juristischen und organisatorischen Struktur und ihrer Aufgaben. Gemeinsam ist ihnen der Entschluß ihrer Mitglieder, einen diakonischen Auftrag auszuüben und sich dazu mit anderen Christen zusammenzuschließen. Sie verstehen ihren Dienst als Antwort des Glaubens, des Dankes und der Liebe auf Gottes Dienst an ihnen und ihre Lebensweise als Form der Nachfolge Jesu, des Diakons aller Menschen. Bei aller Unterschiedlichkeit gilt für sie alle, was Theodor Fliedner für die Diakonissen formuliert hat, was aber im Grunde für alle Christen gilt: »Sie sind Diener(innen) des Herrn Jesus Christus und um seinenwillen Diener(innen) der Hilfsbedürftigen und Diener(innen) untereinander.«

#### 4.2 Die Armen – die Schätze der Kirche

4.2.1 Die Glieder diakonischer Schwestern- und Bruderschaften üben Diakonie als Lebensaufgabe. Ihr Dienst gilt besonders den schwachen, behinderten oder gefährdeten Menschen, die in unserer Gesellschaft wenig geachtet sind. In einer Gesellschaft, in der Jugend, Kraft und Leistung, Können und Besitz weithin als höchste Werte gelten, bezeugen sie, daß die Schwachen und Armen von Gott wertgeschätzt und als Brüder und Schwestern Jesu gleichwertige Glieder der Kirche sind, die ihre besonderen Gaben einbringen. Die Schwachen und Armen sind in unserer Gesellschaft und auch in unseren Gemeinden weithin ausgegrenzt. Diakonische Gemeinschaften können dazu anregen, sie als die »Schätze der Kirche« (Laurentius) zu entdecken und in das Gemeindeleben zu integrieren.

4.2.2 Im Gemeindegottesdienst könnte Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche auf vielerlei Weise in Erscheinung treten. Durch die Mitwirkung von diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde oder einer diakonischen Einrichtung könnte der Gottesdienst lebensnäher, wärmer, farbiger werden (Mitteilungen, Berichte, Lesungen, Gebete, Austeilen der Abendmahlsgaben u. a.). Auch Behinderte und andere unserer Hilfe Bedürftige könnten entsprechend ihren Möglichkeiten bei der Gottesdienstgestaltung beteiligt werden. Es ist eine urchristliche diakonische Aufgabe, die Gaben vom Abendmahlstisch den schwachen Gemeindegliedern zu bringen.

#### 4.3 Die Leibhaftigkeit des christlichen Glaubens

Frauen und Männer der diakonischen Gemeinschaften begegnen den Menschen in ihren leiblichen, seelischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen und Beziehungen. Sie sind ihnen nah in ihrer alltäglichen Lebenswelt, besonders aber in Krisen- und Grenzsituationen des Lebens. Das Evangelium von der Barmherzigkeit und Menschlichkeit Gottes, der Leib und Seele heilt, Sünde vergibt, Tränen abwischt und neues Leben schenkt, findet durch ihren Dienst lebendige Gestalt. So bezeugen sie, daß der christliche Glaube leibhaft ist und alle Bereiche des Lebens betrifft. Ihr praktisches Lebenszeugnis wird als Botschaft der Kirche von vielen, auch von kirchenfernen Menschen verstanden.

### 5. Gemeinschaft und Diakonie

#### 5.1 Diaconia und coinonia

»Diaconia blüht aus der coinonia« (Wilhelm Löhe, Gründer des Diakonissenhauses in Neuendettelsau). Er nennt Diakonie ein »Amt der Gemeinschaft«. Diakonische Gemeinschaften üben Diakonie nicht nur durch ihre Arbeit, sondern schon durch ihre Präsenz als Gemeinschaft. Sie sind ein Zeugnis für die gemeinschaftstiftende und gemeinschaftserhaltende Wirkung des Heiligen Geistes.

#### 5.2 Lebensformen der Gemeinschaften

Die diakonischen Gemeinschaften sind unterschiedlich in der Lebensform ihrer Glieder. Sowohl im Hinblick auf die Gemeinschaftsformen als auch auf ihren Ausdruck, z.B. Tracht, Symbole u. a. sind Veränderungen im Gang.

In Diakonissenhäusern schließen sich Frauen zusammen zu Gemeinschaften auf Lebenszeit (abgesehen von einigen Diakonissenhäusern, die seit eini-

gen Jahren andere Lebensformen erproben). Sie üben gemeinsam Diakonie und lassen sich in eine Aufgabe der Gemeinschaft senden. Sie üben gegenseitig Diakonie und sorgen füreinander bis zum Tod. Diese Lebensform haben in anderer Weise die seit der Mitte unseres Jahrhunderts entstandenen Kommunitäten übernommen. Sie ist eine Alternative zu Ehe und Familie und zum Leben als alleinstehende Frau. Ihre Weise, Gemeinschaft zu leben, ist ein Zeichen für die Freiheit, zu der Christus befreit.

Einige Schwesternschaften binden nicht auf Lebenszeit, sondern bleiben offen für andere Entscheidungen, z. B. Diakonieschwestern des Zehlendorfer Verbandes, die Diakonischen Schwestern (früher Verbandsschwestern) des Kaiserswerther Verbands. Unverheiratete und verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen können ihnen angehören. Einige Schwesternschaften haben sich für die Aufnahme von Männern geöffnet.

In den Gemeinschaften der Diakone und Diakoninnen sind die Mitglieder nicht in der Form einer Lebensgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Diakone und Diakoninnen leben in der Regel mit ihren Familien in ihren Dienstorten. Dennoch verstehen sie sich auch als Lebens-, Dienst- und Berufsgemeinschaft. Dies wird insbesondere in den vielfältigen gemeinschaftlichen Zusammenkünften wie Brüdertage, Konvente, Kreise und Fachgruppen und in regelmäßigen gottesdienstlichen Feiern deutlich. Von großer Bedeutung ist dabei die Einbeziehung der Familien.

### 5.3 Verbindlichkeit

Die Zugehörigkeit zu einer diakonischen Schwestern- oder Bruderschaft schließt gegenseitige Verbindlichkeit ein. Ihre Regeln, Ordnungen und Verpflichtungen sind verschieden, je nach Art und Dichte der Beziehungen, sei es eine Gemeinschaft von meistens verheirateten Mitgliedern, die durch die gemeinsame Ausbildungsstätte und ähnliche Aufgaben verbunden sind, wie die Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften, oder eine Lebensgemeinschaft von Frauen, die bis zum Tod füreinander sorgen, wie die meisten Diakonissengemeinschaften. Die Verbindlichkeit gibt den einzelnen Gliedern Halt und Orientierung. Sie ist die Voraussetzung dafür, daß jedes Glied der Gemeinschaft sich auf das andere verlassen kann.

### 5.4 Miteinander teilen

Zur Verbindlichkeit der diakonischen Gemeinschaften gehört das Teilen. Füreinander und für gemeinsame Projekte geben ihre Glieder einen finanziellen Beitrag. Gemeinschaften mit genossenschaftlicher Lebensform erwirtschaften die materiellen Voraussetzungen für ihr gemeinsames Leben und für gemeinsame Aufgaben.

Frauen und Männer in diakonischen Gemeinschaften teilen nicht nur materielle Güter, sondern auch Gaben und Erfahrungen, Hoffnungen und Sorgen. Sie erleben, daß in der Gemeinschaft Gaben sich entfalten und sich gegenseitig ergänzen. Sie finden in ihr fachliche Fortbildung, Austausch über berufliche Erfahrungen, persönliche Freundschaft und Hilfe, Treue, geistliche Stärkung und Beratung, Hilfe beim Lösen von Konflikten, Vergebung und Fürbitte. Ihre Erfahrungen können andere Gemeinschaften ermutigen, einander treu zu bleiben und Formen des gemeinsamen Lebens zu erproben.

### 5.5 Diakonie des Herbergens und des Wohnens

Viele Menschen leben heute allein; viele, besonders hilfsbedürftige Menschen sind einsam. Gemeinschaften wie Ehe und Familie, Freundschaft und Nachbarschaft, Gemeinden und Gruppen sind durch Schwierigkeiten belastet und gefährdet und können schwache Glieder oft nicht auf Dauer tragen. Einsamen und Heimatlosen ein Dach über dem Kopf geben, mit ihnen leben, Gemeinschaft pflegen, Frieden stiften, Gastfreundschaft üben – das sind Aufgaben diakonischer Gemeinschaften.

### 5.6 Feste feiern

In diakonischen Gemeinschaften haben sich Traditionen entwickelt, durch die geschichtliche Erfahrungen bewahrt werden (Gedenken an Gründer und andere prägende Persönlichkeiten, an einschneidende Ereignisse). Sie pflegen die Kultur des Feierns und Gedenkens, durch die sich die Gemeinschaft darstellt. Ihre Feste haben eine große Anziehungskraft auf Gemeinden und auf Menschen, die mit ihnen verbunden sind.

## 6. Diakonische Bildung

### 6.1 Ausbildungsstätten

Um ihre Glieder und andere Christen für den diakonischen Auftrag zu qualifizieren, entwickelten die Schwestern- und Bruderschaften Berufsbilder und Ausbildungsmodelle. Sie unterhalten Ausbildungsstätten für sozialpflegerische und sozialpädagogische, hauswirtschaftliche und andere Berufe, in denen sie ihre Berufserfahrung und ihr Berufsethos weitergeben. Einige von ihnen bieten die Möglichkeit, mit der fachlichen Ausbildung eine diakonisch-theologische Kompetenz und Qualifikation zu erwerben. Aus ihnen gehen bis heute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diakonische Einrichtungen und Gemeindediakonie sowie für säkulare soziale Institutionen hervor (Erzieherinnen/Erzieher, Krankenschwestern/-pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger, Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen, Gemeindegewerkschaften, Diakone und Diakoninnen u. a.). Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für Kirche und Gesellschaft.

### 6.2 Frauenbildung

Die Ausbildungsstätten der Schwesternschaften waren im 19. Jahrhundert die ersten Berufsbildungsstätten für Frauen. Sie schufen damit eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Frauen damals schon Leitungsaufgaben übernehmen und ausüben konnten. Damit haben sie einen wichtigen Beitrag geleistet zur gesellschaftlichen Emanzipation der Frau. Diese Ausbildungsstätten haben auch heute für die Frauenbildung große Bedeutung und haben ihre Auswirkung auf das Leben von Familien, Gemeinden und auf die Arbeit in pflegerischen und pädagogischen Einrichtungen. Das gilt auch für die Ausbildungsstätten für das Amt der Diakone und Diakoninnen, seit die Ausbildung für Frauen geöffnet ist.

## 7. Diakonie – Kirche in der Welt

### 7.1 Diakonische Gemeinschaften im Sozialstaat

Diakonische Schwestern- und Bruderschaften sind in eigenen diakonischen Einrichtungen oder in Einrichtungen anderer Träger tätig. Ihre Einrichtungen haben einen Versorgungsauftrag im Sozialstaat, sie arbeiten nach seinen Gesetzen und im Rahmen seiner Regelungen. Dadurch haben sie einerseits die Mög-

lichkeit, an der Gestaltung des Sozialwesens und der Sozialpolitik unseres Staates und der Kommunen mitzuwirken; andererseits sind sie in ihrer Freiheit begrenzt. Als Kirche in der Welt haben sie die Aufgabe, sich für das Recht der Schwachen einzusetzen.

### 7.2 Diakonische Gemeinschaften in der multikulturellen Gesellschaft

Der Dienst der diakonischen Gemeinschaften galt von Anfang an allen Menschen, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Konfession. Die Schwestern und Brüder arbeiten mit Menschen zusammen, die unterschiedlichen Konfessionen und Religionen angehören oder auch keine Beziehung zu Kirche und christlichem Glauben haben. In dieser Offenheit erleben sie die Begegnung mit andersartigen, andersdenkenden und andersglaubenden Menschen als Bereicherung und zugleich als Herausforderung, mit ihrem Leben und Dienst ihren christlichen Glauben zu bezeugen.

### 7.3 Ökumenische Weite

Diakonische Schwesternschaften und Bruderschaften haben schon im 19. Jahrhundert ökumenische Beziehungen geknüpft, z.B. 1861 die Kaiserswerther Generalkonferenz, 1947 den DIAKONIA-Weltbund. Die Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften sind seit 1969 in der Europäischen Diakonenkonferenz zusammengeschlossen und arbeiten in der ökumenischen Bewegung aktiv mit. Sie pflegen Kontakte zu diakonischen Gemeinschaften anderer Konfessionen, z.B. zum Internationalen Diakonatszentrum der katholischen Diakone, und zu Schwestern- und Bruderschaften in Ländern der ganzen Welt und unterstützen sie. Sie beherbergen Gäste aus ausländischen Kirchen. Auch heute, wo die ökumenischen Beziehungen schwieriger werden, arbeiten Schwestern- und Bruderschaften unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Sie laden sich gegenseitig zu Veranstaltungen ein und feiern miteinander Gottesdienst.

## 8. Einsegnung/ Kirchliche Beauftragung

Art.15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland: (1) *Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonot der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.*

Wenn die diakonischen Werke als »Lebens- und Wesensäußerung der Kirche« bezeichnet werden, dann erst recht ihre diakonischen Schwestern- und Bruderschaften.

Mit der Einsegnung bekennen sich die Schwestern und Brüder zu ihrem diakonischen Auftrag und verpflichten sich zum Dienst und Leben in den Ordnungen ihrer Gemeinschaft. Die Einsegnung bedeutet für sie Vergewisserung ihrer Berufung und Anerkennung ihrer Person als diakonische Beauftragte der Kirche und als Glied ihrer Gemeinschaft. In Zeiten der Anfechtung gibt sie ihnen Ermutigung und Trost.

Dieser Akt entspricht der Ordination zu einem Amt der Kirche.

Die Leitlinien zum Diakonot, verabschiedet von der Diakonischen Konferenz am 9. April 1975 in Kaiserswerth, schlagen vor: 3.3.3 *Einsegnungen und Einführungen durch Bruder- und Schwesternschaften sollten nach Absprache*

*zwischen Kirchenleitungen und Gemeinschaften als kirchliche Beauftragung gelten.*

Die Empfehlungen zu einem Aktionsplan zur Verwirklichung der Leitlinien enden mit der Aufforderung: *Synode, Kirchenkonferenz und Rat der EKD werden gebeten, sich (im Rahmen der Grundordnung) um gleichgerichtete Regelungen des Diakonats im Sinne dieser Leitlinien zu bemühen.*

Das Gremium, das die Aufgabe übertragen bekommt, ein Konzept zur Verwirklichung der Leitlinien zum Diakonot zu erarbeiten, sollte die Traditionen und Erfahrungen der diakonischen Gemeinschaften auswerten. Die diakonischen Gemeinschaften sollten in diesem Gremium vertreten sein.

Frankfurt am Main, 25. September 1993

### für den Arbeitskreis:

Diakonisse Hanna L a c h e n m a n n

## Nr. 209\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Diakonischen Schwestern- und Bruderschaften in der evangelischen Kirche.

Vom 11. November 1993.

1. Die Synode der EKD nimmt mit Dankbarkeit zur Kenntnis:
  - Diakonische Schwestern- und Bruderschaften geben durch ihr Dasein und durch ihren Dienst einen wichtigen Beitrag zum lebendigen Zeugnis des Evangeliums in unserer Gesellschaft.
  - Sie üben in Gemeinden und diakonischen Einrichtungen im Auftrag Jesu Christi Diakonie an Menschen, die in ihrer leiblichen, seelischen und sozialen Situation Hilfe brauchen, unabhängig von deren Konfessions- und Religionszugehörigkeit.
  - Sie bezeugen damit die Barmherzigkeit Gottes, die allen Menschen gilt, die Leibhaftigkeit des christlichen Glaubens und die Wertschätzung der Hilfsbedürftigen, denen zu dienen sich als Lebensaufgabe lohnt.
  - Sie bieten Frauen und Männern die Möglichkeit, ihren Glauben in Gemeinschaft zu leben. Ihre verschiedenen Gemeinschaftsformen sind Ausdruck verbindlichen gemeinsamen Lebens in der Nachfolge Jesu.
  - Mit ihren vielseitigen Formen diakonischer und liturgischer Praxis und gemeinschaftlichen Lebens geben sie Anregungen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens.
2. Die Synode bittet die diakonischen Schwestern- und Bruderschaften:
  - die Erfahrungen ihrer geistlichen Dienst- und Lebensgemeinschaft weiterhin in die Kirche einzubringen und dafür neue Möglichkeiten zu erproben,
  - den Dienst des Gebets, besonders der Fürbitte, weiterhin wahrzunehmen,
  - durch ihre ökumenischen Verbindungen die Einheit der Christen zu fördern,
  - den Kontakt mit Gemeinden, Gruppen, kirchenleitenden Gremien und Personen, Verbänden und Medien zu suchen und zu vertiefen,

- offen zu sein für die Entwicklung neuer Formen und Strukturen von Gemeinschaft und für aktuelle Nöte und Aufgaben.

### 3. Die Synode bittet die Gliedkirchen und ihre Gemeinden:

- diakonische Schwestern- und Bruderschaften in ihrem Bereich wahrzunehmen, den Kontakt mit ihnen zu suchen, sie einzuladen und zu besuchen, an ihrem Ergehen, an ihren Sorgen und Fragen teilzunehmen,
- diakonische Schwestern- und Bruderschaften in das Dank- und Fürbittebet des Gottesdienstes aufzunehmen,
- diakonische Schwestern- und Bruderschaften, wo bisher noch nicht üblich, um Mitwirkung bei Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und Unterricht zu bitten,
- Frauen und Männer aus diakonischen Schwestern- und Bruderschaften mehr als bisher in verantwortliche Gremien zu berufen, um an ihren Erfahrungen teilzuhaben,
- die Erfahrungen der diakonischen Schwestern- und Bruderschaften in der theologischen Arbeit auszuwerten und in der Aus- und Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen und kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu vermitteln,
- die Ausbildungsstätten der diakonischen Schwestern- und Bruderschaften, vor allem ihre Bemühungen um biblisch-diakonische Qualifizierung, durch Werbung, Beratung und finanzielle Förderung zu unterstützen,
- Frauen und Männer zu ermutigen, sich den Angeboten diakonischer Schwestern- und Bruderschaften zu öffnen und sie zu erproben.

O s n a b r ü c k , den 11. November 1993

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

#### Nr. 210\* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Konkreten Schritten zu wachsender Gemeinschaft unter den Kirchen.**

Vom 12. November 1993.

Die Synode nimmt das Wort aus der Botschaft der 5. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung auf: »Es gibt kein Zurück, weder vom Ziel der sichtbaren Einheit noch von der einen ökumenischen Bewegung, in der sich das Streben nach der Einheit der Kirche und das Engagement für die Probleme der Welt miteinander verbinden.«

Die Synode wünscht eine intensivere Zusammenarbeit der Kirchen in allen Bereichen des Lebens und erinnert an den auf der 3. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Lund 1952) aufgestellten Grundsatz, wonach die Kirchen überall da, wo es ihnen möglich ist, gemeinsam handeln sollen.

Die Synode bittet den Rat, sich gemeinsam mit der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland um konkrete Schritte zu bemühen, mit denen die bestehende Gemeinschaft im Glauben überzeugender zum Ausdruck

gebracht und neue Bereiche der Gemeinschaft und der Zusammenarbeit erschlossen werden.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

#### Nr. 211\* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien 1994.**

Vom 12. November 1993.

Die Synode tritt, auch um das Gespräch mit den orthodoxen Kirchen und mit der römisch-katholischen Kirche zu fördern, für eine Stärkung der Gemeinschaft zwischen den protestantischen Kirchen in Europa ein. Sie ist dankbar für die Anstöße, die hierzu von der Europäischen Evangelischen Versammlung in Budapest 1992 ausgegangen sind.

Sie mißt der Leuenberger Kirchengemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, die 1994 ihre nächste Vollversammlung in Wien halten wird, besondere Bedeutung zu. Die Synode bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die Vollversammlung zur Vertiefung dieser Gemeinschaft in ihrem Zeugnis und in ihrem Dienst beiträgt.

Sie begrüßt, daß die Leuenberger Kirchengemeinschaft der Anregung der Budapester Versammlung folgt und Gespräche mit protestantischen Kirchen, die die Konkordie nicht unterzeichnet haben, und mit der anglikanischen Kirche begonnen hat mit dem Ziel, die ökumenische Zusammengehörigkeit zu stärken.

Die Synode geht davon aus, daß die Bemühungen der Leuenberger Kirchengemeinschaft die ökumenische Zusammenarbeit in der »Konferenz Europäischer Kirchen« (KEK), in der »Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft« (EECCS) und auf bilateraler Ebene ergänzen.

O s n a b r ü c k , den 12. November 1993

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

#### Nr. 212\* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Spendenaktion »Hoffnung für Osteuropa«.**

Vom 12. November 1993.

Die Synode der EKD begrüßt die gemeinsame Aktion der evangelischen Kirchen für die Menschen in Mittel- und Osteuropa, die unter dem Namen »Hoffnung für Osteuropa« dazu beitragen will, aus der Einzelhilfe zu einer längerfristigen Aufbauhilfe zu führen, wie sie nach der Öffnung der Grenzen und den großen gesellschaftlichen Umwälzungen in diesen Ländern erforderlich geworden ist.

Durch diese Aktion werden vorhandene Beziehungen zwischen Kirchengemeinden und Werken, vor allem auch der neuen Bundesländer, und den Ländern Mittel- und Osteuropas, vertieft und ergänzt.

Die Spendenaktion will ähnliche Aktionen für Länder der Dritten Welt nicht beeinträchtigen.

Sie lebt von einer starken Einbeziehung der Partner in die Verteilung der Mittel.

Die Synode spricht sich dafür aus, daß diese Aktion jährlich auf EKD-Ebene mit einer gemeinsamen Veranstaltung eröffnet wird.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 213\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Solidarität mit den vom Krieg im ehemaligen Jugoslawien betroffenen Menschen.**

Vom 12. November 1993.

Ratlos steht die Synode den fortdauernden kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien gegenüber.

Sie bedauert, daß die Bemühungen auch der Kirchen, auf die Beendigung der Gewalt hinzuwirken, bisher erfolglos geblieben sind.

Die Synode dankt den Gemeinden und Gruppen, die materielle Hilfe vermitteln und solidarische Aktionen durchführen, sowie den Familien, die es auf sich nehmen, Flüchtlinge zu beherbergen.

Sie bittet die Gemeinden, in der Fürbitte nicht nachzulassen, Nöte lindern zu helfen und Flüchtlinge unabhängig von ihren ethnischen, religiösen oder konfessionellen Bindungen aufzunehmen.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 214\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Demokratisierungsprozeß in Südafrika.**

Vom 11. November 1993.

Die Synode stellt mit Erleichterung fest, daß durch die Übereinkunft zur Errichtung des Übergangs-Exekutivrats im September dieses Jahres, der Prozeß zur Schaffung eines demokratischen, nicht-rassistischen Südafrika von den Beteiligten als unumkehrbar angesehen wird.

Ob die für den 27. April 1994 angesetzten Wahlen Voraussetzungen für stabile Verhältnisse schaffen, hängt entscheidend davon ab, daß die gesamte Bevölkerung Südafrikas, auch in den sogenannten unabhängigen Homelands Bophuthatswana und Ciskei, wählen kann.

Durch das Ökumenische Beobachterprogramm für Südafrika (Ecumenical Monitoring Programme for South Africa – EMPSA) und das »Voters Education Programme« (Wähler-Vorbereitungsprogramm) beteiligen sich die Kirchen schon seit einiger Zeit an der Aufklärung und Schulung der Wähler. Weil die Zeit drängt, bittet die Synode den Rat der EKD dafür zu sorgen, daß diese Programme weiter-

hin – auch für die durch die Evangelische Kommission für das Südliche Afrika (EKSA) zu entsendenden Beobachter/innen aus der EKD – mit den erforderlichen Mitteln unterstützt werden.

Die Synode ruft die Christen in Deutschland auf, in dieser entscheidenden Phase der Geschichte Südafrikas für friedliche und gewaltfreie Wahlen und einen guten Fortgang der Entwicklung zu beten.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 215\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entsendung einer ökumenischen Delegation zu den Wahlen in El Salvador.**

Vom 11. November 1993.

Die Ereignisse im Vorfeld der Wahlen in El Salvador, die am 20. März 1994 stattfinden sollen, geben Anlaß zu großer Besorgnis.

Aufgrund von Berichten des Nationalen Kirchenrates von El Salvador werden Mitglieder der Opposition, der Basisbewegungen und Kirchen von Todesdrohungen und Mordanschlägen zunehmend betroffen.

Die Wahlregistrierung, die am 20. November 1993 abgeschlossen sein soll, wird nur sehr hinhalten betrieben oder gar behindert.

Der Nationale Kirchenrat von El Salvador hat die Bitte geäußert, zusätzlich zu den UN-Wahlbeobachtern/Wahlbeobachterinnen eine kirchliche Delegation aus Deutschland zu senden.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Synode der EKD zur Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung für Mittelamerika (Suhl 1992) bittet die Synode den Rat der EKD, die Voraussetzungen für die Entsendung ökumenischer Beobachter und Beobachterinnen aus Deutschland nach El Salvador zu schaffen.

Die Planung und Durchführung soll in Abstimmung mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und dem Lutherischen Weltbund erfolgen.

Es sollen dabei Personen berücksichtigt werden, die Zugang zu politisch Verantwortlichen erhalten.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 216\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Grenzen der Medizin an den Grenzen des Lebens.**

Vom 11. November 1993.

1. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Schwangerschaft einer hirntoten Frau in Erlangen (»Erlanger Baby«) haben gezeigt, daß das Problem des Endes menschlichen

Lebens, des Sterbens und der Verwendung von Organen von hirntoten Menschen eine weitere Klärung erfordert.

2. Die Ereignisse werfen grundlegende ethische und anthropologische Fragen, aber auch Fragen der rechten Entscheidungsfindung auf. Es geht nicht an, schwerwiegende medizinisch-ethische und letztlich auch die Gesellschaft betreffende Fragen in kleinen ad-hoc-Kreisen zu entscheiden. Folgendes erscheint uns deshalb notwendig:
  - a) Für tiefgreifende und ethisch schwierige medizinische Entscheidungen wie im Erlanger Fall sollten Beratungskommissionen geschaffen werden, denen Männer und Frauen aus unterschiedlichen Disziplinen (Medizin, Recht, Theologie, Ethik, Psychologie, Soziologie) angehören sollen. Die Arbeit solcher Kommissionen sollte nicht nur ad hoc erfolgen, sondern fortlaufend und systematisch einer Erfahrungs- und Problemfallsammlung (»Kasuistikensammlung«) gewidmet sein.
  - b) Auf Bundesebene sollte eine »zentrale Ethikkommission« im Rang einer unabhängigen zentralen Bundesstelle geschaffen werden. Ihre Aufgabe sollte es sein, die Erfahrungen und Ergebnisse der Beratungskommissionen zu sammeln, zu diskutieren, auszuwerten und grundlegende Orientierungen (ggf. Vorschläge für die Gesetzgebung) zu erarbeiten.
3. Eine intensive Unterrichtung der Bevölkerung darüber, welchen Weg die Praxis der Lebenserhaltungstechnologie und der Organtransplantation nimmt, ist notwendig. Dies sollte aus grundsätzlichen Erwägungen heraus institutionalisiert werden und nicht allein der Medienarbeit überlassen bleiben.
4. Es ist die Aufgabe der Kirche, nicht nur Sensibilität und Problembewußtsein für Fragen der Organspende zu wecken und die Bereitschaft zur Organspende zu stärken, sondern auch deutlich zu machen, daß unser Leben auch das Leiden und Sterben umfaßt.
5. Es muß alles getan werden, um dem Eindruck entgegenzuwirken, als ob der hirntote Mensch zu irgendeinem Zeitpunkt zum Material für andere werden könnte. Es ist keine Lösung des ethischen Problems der Organtransplantation denkbar, die von den betroffenen Menschen absieht.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 217\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Informations- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte.**

**Vom 11. November 1993.**

Die Synode bittet die politisch Verantwortlichen, der Informations- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte in Köln über den Ablauf des Jahres 1993 hinaus die Weiterarbeit zu ermöglichen.

Sie bittet Rat und Gliedkirchen, zu prüfen, wie weit hier durch kirchliche Mittel geholfen werden kann.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 218\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dritten Studienleiterinnenstelle für das Frauenstudien- und -bildungszentrum.**

**Vom 11. November 1993.**

1. Die im Haushalt 1994 ausgewiesene weitere Studienleiterinnenstelle für das Frauenstudien- und -bildungszentrum soll der Konzeption entsprechend besetzt werden, um der Pluralität Rechnung zu tragen.
2. Bei gleicher Qualifikation und Eignung der Bewerberinnen aus den östlichen und westlichen Landeskirchen soll einer Bewerberin aus den östlichen Landeskirchen der Vorzug gegeben werden.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 219\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Evangelischen Schulstiftung in der EKD.**

**Vom 11. November 1993.**

Die Synode der EKD bittet den Rat und die Kirchenkonferenz, die »Evangelische Schulstiftung in der EKD« in ihrer Arbeit zu stärken, weil das Anliegen, evangelische Schulen zu gründen, als eine wichtige kirchliche Aufgabe gesehen wird.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 220\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Reinigungsdiensten in kirchlichen Gebäuden.**

**Vom 11. November 1993.**

Die Synode bittet den Rat, darauf hinzuwirken, daß Reinigungsdienste in kirchlichen Gebäuden bei Vergabe nur an Firmen vergeben werden, die sich dazu verpflichten, nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu begründen.

Osnabrück, den 11. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 221\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Umweltschutz.**

**Vom 12. November 1993.**

Der Rat wird gebeten, auf geeignete Weise darauf hinzuwirken:

1. daß das Staatsziel Umweltschutz ohne Vorbehalte ins Grundgesetz aufgenommen wird,

2. daß auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft hohe Umweltnormen geschaffen werden.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 222\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitarbeit im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft.**

Vom 12. November 1993.

Die Synode der EKD unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Rates und des Diakonischen Werkes der EKD um eine Mitarbeit des Diakonischen Werkes im Wirt-

schafts- und Sozialausschuß der EG im Rahmen einer Mitgliedschaft der in der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Verbände.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist ein wichtiges Beratungsorgan der EG, das insbesondere sozialpolitische Gesichtspunkte einbringt.

Die Synode sieht es als notwendig an, die Stimme der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bei den Beratungen und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft zu stärken.

In einer Zeit vermehrter sozialer Ausgrenzungen und dramatisch zunehmender Arbeitslosigkeit, ist die Stimme der Wohlfahrtsverbände, insbesondere auch der kirchlichen Verbände, im Interesse der Menschen unverzichtbar.

Osnabrück, den 12. November 1993

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 223 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Vom 20. Oktober 1993. (GVBl. S. 127)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133) folgende Verordnung:

§ 1

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 200,- DM. Der Vorsitzende und der Berichterstatter erhalten eine Entschädigung in Höhe von jeweils 500,- DM.

(2) Tritt das Verwaltungsgericht im Laufe eines Verfahrens an mehr als einem Tag zusammen, erhält jedes Mitglied für jeden weiteren Tag eine Entschädigung von 100,- DM.

(3) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluß kommt (z. B. durch Klagerücknahme oder Vergleich).

(4) Wird die Klage vor Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3. Der Vorsitzende erhält in diesem Fall eine Entschädigung von 50,- DM. Hat der Berichterstatter im Falle des Satzes 1 seine Tätigkeit bereits aufgenommen, erhalten der Vorsitzende und der Berichterstatter die Entschädigung in voller Höhe.

§ 2

Mitglieder der Disziplinarkammer

Die Entschädigung der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden richtet sich nach § 1.

§ 3

Mitglieder des Schlichtungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in denen sie tätig werden, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10.

(2) Der Vorsitzende erhält für jedes anhängig gewordene Verfahren eine Entschädigung von 50,- DM, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen eine Entschädigung zu zahlen ist.

(3) Bei Verfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz erhält der Vorsitzende für jedes Verfahren folgende Entschädigung:

1. für die Güteverhandlung 200,- DM,

2. für die mündliche Verhandlung
  - a) nach vorausgegangener Güteverhandlung 150,- DM,
  - b) ohne vorausgegangene Güteverhandlung 250,- DM.
- (4) Bei Verfahren nach dem Arbeitsrechtsregelungsge-  
setz erhält der Vorsitzende für jedes Verfahren folgende  
Entschädigung:
  1. für die Güteverhandlung 400,- DM,
  2. für die mündliche Verhandlung
    - a) nach vorausgegangener Güteverhandlung 300,- DM,
    - b) ohne vorausgegangene Güteverhandlung 500,- DM.
- (5) Wird in einem Verfahren nach Absatz 3 oder 4  
an mehr als einem Tag verhandelt, erhöht sich die Ent-  
schädigung des Vorsitzenden für jeden weiteren Tag um  
100,- DM.
- (6) Bestimmt der Vorsitzende des Schlichtungsausschus-  
ses ein Mitglied des Schlichtungsausschusses zum Bericht-  
erstatter, erhält dieser die gleiche Entschädigung wie der  
Vorsitzende ohne vorausgegangene Güteverhandlung.
- (7) Wird die Anrufung des Schlichtungsausschusses vor  
der Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung  
bzw. zur Güteverhandlung zurückgenommen, entfällt eine  
Entschädigung nach den Absätzen 3 bis 6.
- (8) Für einen Beschluß ohne mündliche Verhandlung  
über einen offensichtlich unbegründeten Antrag oder bei  
offensichtlicher Unzuständigkeit bzw. bei Versäumen einer  
Antragsfrist beträgt die Entschädigung für den Vorsitzenden  
100,- DM. Das gleiche gilt für eine Entscheidung über  
einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und

entsprechende Entscheidungen ohne mündliche Verhand-  
lung. Die Entschädigung nach Satz 1 ist auch zu zahlen,  
wenn anschließend mündliche Verhandlung des Schlich-  
tungsausschusses beantragt wird.

(9) Die übrigen Mitglieder des Schlichtungsausschus-  
ses erhalten für jedes Verfahren, in dem sie bei der münd-  
lichen Verhandlung mitwirken, eine Entschädigung von  
100,- DM. Ist ein Mitglied an einem Verhandlungstag an  
mehreren Verfahren beteiligt, beträgt die Entschädigung  
höchstens 300,- DM.

(10) § 1 Abs. 3 findet für Verfahren, in denen der Schlich-  
tungsausschuß zu entscheiden hat, entsprechende Anwen-  
dung.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in  
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung  
der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts,  
der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses  
der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember  
1979 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auch für die  
Verfahren, die am 1. November 1993 noch nicht abge-  
schlossen sind.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1993

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Klaus Engelhardt

Landesbischof

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 224 Ordnung für die Arbeit des Beauftragten oder der Beauftragten für Diakone und Dia- koninnen, Pfarramts- und Kirchenkreisekretäre und Kirchenkreisekretärinnen.

Vom 8. September 1993. (KABl. S. 159)

#### § 1

Bestellung des Beauftragten oder der Beauftragten

1. Zur Beratung der in der Landeskirche tätigen Diakone  
und Diakoninnen, Helfer und Helferinnen im Pfarramt,  
Pfarramts- und Kirchenkreisekretäre sowie Pfarramts-  
und Kirchenkreisekretärinnen wird nach Anhörung des  
Beirates (§ 4) ein Beauftragter oder eine Beauftragte für  
die Diakone und Diakoninnen bestellt.
2. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte ist, unbeschadet  
der Aufsichtsbefugnis anderer Stellen, für diesen  
Dienst dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin  
verantwortlich. Die Vertretung wird im Vakanzfall auf  
Vorschlag des Beirates durch das Landeskirchenamt  
regelt.
3. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte ist ein Arbeits-  
gebiet des Amtes für Gemeindedienst gem. § 4 Abs. 1  
Ziff. 15 der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst.  
Der Dienstsitz befindet sich dort.

#### § 2

Aufgaben

1. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Beratung und Begleitung von Mitarbeitern und  
Mitarbeiterinnen der Berufsgruppen gem. § 1 Abs. 1  
in fachlichen oder persönlichen Fragen,
- b) die Vertretung dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterin-  
nen gegenüber den kirchlichen Dienststellen,
- c) die Pflege der Verbindung zu den Ausbildungsstät-  
ten dieser Berufsgruppen,
- d) das Vorschlagsrecht für Anregungen zur Aus-, Fort-  
und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeite-  
rinnen dieser Berufsgruppen,
- e) die Beratung beim Einsatz von Mitarbeitern und  
Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppen,
- f) die Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes,
- g) Verfügung über die im Haushaltsplan ausgewie-  
senen Mittel,
- h) Verbindung zu vergleichbaren Einrichtungen in den  
Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen und in den übrigen Gliedkirchen der  
EKD.

Für ihre Mitglieder stehen für die unter Buchstaben  
a) bis e) genannten Aufgaben auch die Diakoniegemein-  
schaft Stephansstift und der Diakoniekonvent Lutherstift  
zur Verfügung. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte wird  
mit diesen zusammenarbeiten und Aufgaben insbesondere  
für diejenigen wahrnehmen, die nicht den genannten Diako-  
niengemeinschaften angehören.

## § 3

## Durchführung der Arbeit

1. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte nimmt an den in Verbindung mit dem jeweiligen Landessuperintendenten bzw. der jeweiligen Landessuperintendentin in regelmäßigen, mindestens jährlichen, Abständen in den Sprengeln anzuberaumenden Arbeitstagungen (Sprengelkonferenzen) mit den dort tätigen Diakonen und Diakoninnen teil, die der Beratung von Fachfragen und der Gemeinschaft untereinander dienen sollen.
2. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte veranstaltet für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Berufsgruppen gem. § 1 Abs. 1 Tagungen und Freizeiten. Diese Veranstaltungen sollen sich mit denen der Diakoniegemeinschaften in sinnvoller Weise ergänzen.

## § 4

## Beirat

1. Als Landesarbeitsausschuß wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:
  - a) der Beauftragte bzw. die Beauftragte, der bzw. die den Vorsitz führt,
  - b) ein Mitglied des Bischofsrates, das von diesem entsandt wird,
  - c) der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Gemeindedienst,
  - d) aus jedem Sprengel ein Diakon oder eine Diakonin. Deren Wahl erfolgt bei Sprengelkonferenzen gem. § 3 Abs. 1 und bedarf der Bestätigung durch den Landessuperintendenten bzw. die Landessuperintendentin,
  - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin, der im Bereich der Landeskirche tätigen Helfer und Helferinnen im Pfarramt, Pfarramts- und Kirchenkreissekretäre sowie Pfarramts- und Kirchenkreissekretärinnen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Beauftragten bzw. der Beauftragten,
  - f) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Stephansstiftes und der Diakoniegemeinschaft Stephansstift,
  - g) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Lutherstiftes und des Diakoniekonventes Lutherstift,
  - h) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Fachbereiches Religionspädagogik (Diakonie und Kirchliche Dienste) der Evangelischen Fachhochschule Hannover,
  - i) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes.
2. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenamtes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die in Abs. 1 Buchst. e) bis i) genannten Mitglieder werden vom Landesbischof bzw. der Landesbischofin berufen; bei den Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchst. f) bis i) auf Vorschlag der betreffenden Institutionen.
4. Die Amtszeit des Beirates dauert sechs Jahre.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

## § 5

## Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Grundsatzfragen insbesondere berufspolitischer Art und Vertretung der Anliegen der Berufsgruppen gem. § 1 Abs. 1 im kirchlichen Bereich,
  - b) Beratung und Unterstützung des Beauftragten bzw. der Beauftragten,
  - c) Entgegennahme und Verhandlung des Jahresberichtes gem. § 2 Abs. 1 Buchst. f,
  - d) Beschlußfassung über den Vorschlag für den Haushaltsplan,
  - e) Vorschlag für die Besetzung der Stelle des Beauftragten bzw. der Beauftragten,
  - f) Mitwirkung bei der Errichtung von Stellen,
  - g) Beschlußfassung über Eingaben und Vorlagen sowie Entgegennahme von Berichten über die Arbeit aus den Sprengeln.
2. Der Beirat kann Anregungen für die Besetzung von Stellen geben.
  3. Das Landeskirchenamt kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen.

## § 6

## Sitzungen

1. Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
2. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ist der Beirat beschlußfähig. Für Abstimmungen ist § 44 KGO, für Wahlen § 45 KGO entsprechend anzuwenden.
3. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten.
4. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Beauftragte bzw. die Beauftragte oder der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Gemeindedienst es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
5. Zu den Sitzungen soll – mindestens eine Woche vorher – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **1. September 1993** in Kraft. Damit tritt die »Ordnung für die Arbeit des Beauftragten für Diakone und Diakoninnen« vom 6. Juli 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 129 RS 51-9) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 8. September 1993

**Der Landeskirchenrat**

Dr. v. Vietinghoff

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 225 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 21. September 1993. (GVOBl. S. 246)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni erfolgen. Die Erste Theologische Prüfung beginnt mit den Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie, deren Themen Mitte Februar bzw. Mitte September zugestellt werden; sie findet mit den mündlichen Prüfungen ihren Abschluß, die am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfinden.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder Kirchlichen Hochschule zuzubringen sind. Die Bewerberin oder der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben.

(3) Auf die Mindeststudienzeit von acht Semestern können bis zu zwei Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an einer ausländischen Hochschule verbracht hat, angerechnet werden.

(4) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

#### (5)

a) Zur Ersten Theologischen Prüfung und zur Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 6 kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Dazu kann es weitere Unterlagen anfordern.

b) Die Abgabe einer Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 6 ist Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Über Ausnahmen und die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen.

#### § 2

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen in beglaubigter Kopie (mit Ausnahme der Buchstaben a), g) und j) bis m)) beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde;

c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch der kirchliche Trauschein; Ausnahmen beschließt das Theologische Prüfungsamt;

d) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

e) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;

f) Nachweis einer Theologischen Fakultät, eines Theologischen Fachbereiches, einer Kirchlichen Hochschule oder des Theologischen Prüfungsamtes über ausreichende Kenntnisse in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments;

g) Studienbuch;

h) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft; für jedes der genannten Fächer muß mindestens die regelmäßige Teilnahme an einem Hauptseminar nachgewiesen werden; diese Hauptseminare müssen an einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät bzw. einem deutschsprachigen ev.-theol. Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule durchgeführt worden sein. Zudem ist die regelmäßige Teilnahme an mindestens vier weiteren Hauptseminaren oder Übungen in den genannten Disziplinen nachzuweisen; vergleichbare Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten besucht wurden, können hier Berücksichtigung finden; über die Anerkennung entscheidet das Theologische Prüfungsamt;

i) eine nach Fächern geordnete Übersicht über alle Vorlesungen, Seminare und Übungen (mit Namen der Hochschullehrkräfte), die die Bewerberin oder der Bewerber nach der Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 6) besucht hat;

j) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der zweiten Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (vgl. § 7 Abs. 1);

k) die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);

l) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);

m) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Werden die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu den in § 1 Abs. 1 genannten Terminen nicht vollständig vorgelegt, so gilt die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum nächstmöglichen Termin, sofern die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Bewerberin oder der Bewerber mit, ob und zu welchem Zeitpunkt sie oder er eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst anstrebt.

(3) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Kandidatin oder des Kandidaten (auf Verlangen des

Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen);

- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis) und eine schriftliche Erklärung, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt.

### § 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören die Anfertigung von:

- a) zwei Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie sowie  
b) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit nach § 6 ist insofern Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung, als ihr Ergebnis (Note) bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses mitgerechnet wird.

### § 4

(1) Durch die Wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß die Studentin oder der Student ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie soll gezeigt werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden praxisbezogen anwenden kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Theologischen Prüfungsamt mit, welche speziellen Kenntnisse sie oder er erworben hat. Angegeben werden müssen

- a) für Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie je zwei Themen aus verschiedenen Bereichen (zu den Bereichen vgl. § 8 Abs. 2);  
b) für Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft ein Thema und für das Wahlpflichtfach ein Thema. Die angegebenen Themen sollen in einem Zusammenhang mit den Themen der in § 2 Abs. 1 h und i und § 6 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen stehen.

Das Theologische Prüfungsamt leitet die Angaben den beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu.

(3) Im Fach Praktische Theologie ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereich. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

### § 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (hauptamtlich tätige Professorinnen, Professoren und Habilitierte) des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen sowie  
b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrerinnen und -lehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt werden, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenaten gebildet werden, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenaten trifft das Theologische Prüfungsamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassung zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenaten hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; Entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenaten, die Untersenate und die Vorsitzenden der Untersenate.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorsitzenden der Prüfungssenaten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission und der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenaten sowie die Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungsfächern soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenate gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenate sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 2 berufenes Mitglied und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Die Protokollantin bzw. der Protokollant braucht nicht Mitglied der Prüfungskommission zu sein.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrkräfte geführt.

### § 6

(1) Nach einem Studium nach § 1 von mindestens vier Semestern nach Bestehen der letzten Sprachprüfung kann beim Theologischen Prüfungsamt zum 15. Januar oder 15. Juni eines jeden Jahres die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die Zustellung der Themen erfolgt zu Beginn der ersten Woche der auf den Meldetermin folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Studentin oder der Student hat bei der Beantragung eine Auflistung aller bisher von ihr oder ihm besuchten Lehrveranstaltungen beizubringen und den Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium. Sie oder er hat das Datum des ersten Werktages der auf die Meldung folgenden vorlesungsfreien Zeit mitzuteilen.

(3) Die Studentin oder der Student gibt bei ihrer oder seiner Meldung an, in welchem der Fächer

- a) Altes Testament,  
b) Neues Testament,  
c) Kirchen- und Dogmengeschichte,  
d) Systematische Theologie,

- e) Praktische Theologie,  
f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft  
sie oder er die Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will.

(4) Die Studentin oder der Student hat das Recht, die Erstreferentin oder den Erstreferenten aus den in der Regel zu den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Kirche in Hamburg und Kiel gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu wählen und mit ihr oder mit ihm das Stoffgebiet abzusprechen; Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig. Sie oder er kann auch, mit ihrem oder dessen schriftlichen Einverständnis, eine habilitierte Hochschullehrerin oder einen habilitierten Hochschullehrer einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät, eines deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fachbereichs oder einer Kirchlichen Hochschule benennen, die oder der nicht Mitglied der genannten Prüfungskommission ist.

(5) Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit der Erstreferentin oder dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem Beantragungstermin der Studentin oder dem Studenten mit.

(6) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von acht Wochen zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Die Studentin oder der Student hat die Arbeit persönlich beim Theologischen Prüfungsamt abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist als Einschreiben zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Die Studentin oder der Student muß dann ab dem nächstmöglichen Termin erneut eine Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben; Absatz 4 gilt entsprechend. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, kann die Studentin oder Student kein weiteres Mal die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen; sie oder er kann sich in diesem Fall auch nicht zur Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Kirche melden. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Wissenschaftliche Hausarbeit mit »ungenügend« (0 Punkte) bewertet wird. Wird eine Arbeit mit »mangelhaft« (1 bis 3 Punkte) bewertet, kann die Studentin oder der Student ein weiteres Mal die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema beantragen, und zwar spätestens zum übernächsten Beantragungstermin. Wird diese Arbeit erneut mit »mangelhaft« (1 bis 3 Punkte) bewertet oder der spätestmögliche Beantragungstermin versäumt, kann die Studentin oder der Student kein weiteres Mal die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen; sie oder er kann sich in diesem Fall auch nicht zur Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Kirche melden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Theologische Prüfungsamt auf einen schriftlichen Antrag hin eine weitere Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen. Auf begründeten rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Studentin oder des Studenten kann das Theologische Prüfungsamt die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabefrist um maximal eine weitere Woche verlängern.

(7) Macht die Studentin oder der Student von dem in Absatz 4 genannten Recht keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema, das sie oder er ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben kann. In diesem Fall wird ihr oder ihm ein anderes Thema gestellt.

(8) Der Umfang der Arbeit darf 40 DIN A 4-Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen

nicht überschreiten. Die Arbeit ist in gebundener Form abzugeben. Die Mißachtung dieser Begrenzung hat zur Folge, daß die Arbeit mit »mangelhaft« (1 Punkt) bewertet wird. Am Schluß der Arbeit hat die Studentin oder der Student zu versichern, daß sie oder er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der Literatur ist beizufügen.

(9) Die Arbeit wird von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten, die oder der von der Studentin oder dem Studenten benannt worden ist, und einer oder einem vom Theologischen Prüfungsamt zu benennenden Korreferentin oder Korreferenten bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Dezenternin oder der Dezentern als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen.

(10) Hat die Studentin oder der Student keine Erstreferentin oder keinen Erstreferenten benannt, so bestimmt das Theologische Prüfungsamt sowohl die Erstreferentin oder den Erstreferenten wie auch die Zweitreferentin oder den Zweitreferenten. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen den Referentinnen oder Referenten nicht zustande, so gilt Absatz 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

(11) Hat sich eine Studentin oder ein Student zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet, so ist ihr oder ihm spätestens einen Monat vor Zustellung der Themen für die praktisch-theologischen Hausarbeiten das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeiten schriftlich mitzuteilen. Im übrigen ist das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit der Studentin oder dem Studenten spätestens vier Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

(12) Eine angenommene theologische Dissertation kann als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden; die Note wird bei der Festlegung der Endnote für die Erste Theologische Prüfung nicht mitgezählt.

## § 7

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 DIN A 4-Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten darf, anzufertigen und in gebundener Form einzureichen, und zwar der Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und eine Aufgabe aus den Bereichen Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik. § 6 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem Bereich sie oder er die zweite Hausarbeit schreiben will.

(2) Beide Themen werden durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für Praktische Theologie gestellt und in der Regel zu den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen mitgeteilt.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt insgesamt vier Wochen.

(4) Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6 Abs. 6 Satz 2 und 3) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

## § 8

- (1) In den Fächern
- a) Altes Testament,
  - b) Neues Testament,
  - c) Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft),
  - d) Systematische Theologie

wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Prüfungsamt stellt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrer die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) In jeder Klausur sind zwei Aufgaben zu bearbeiten. Dafür werden in jedem Fach aus zwei von drei Bereichen jeweils zwei Themen gestellt. Die zwei Bereiche werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt, aber der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht bekanntgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus jedem Bereich ein Thema.

Die Bereiche sind:

1. im Fach Altes Testament
  - a) der Pentateuch,
  - b) die Propheten,
  - c) das übrige Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament
  - a) die synoptischen Evangelien,
  - b) Paulus,
  - c) das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft)
  - a) die alte Kirche,
  - b) die Reformationszeit,
  - c) Mittelalter, Neuzeit, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft;

wird im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft) vom Theologischen Prüfungsamt der Bereich c) bestimmt, so wird, abweichend von der sonstigen Regelung, je ein Thema aus jedem der drei unter c) genannten Teilbereiche gestellt, von denen die Kandidatin oder der Kandidat eins bearbeitet;

4. im Fach Systematische Theologie
  - a) theologische Prinzipienlehre,
  - b) Dogmatik,
  - c) Ethik.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament besteht jeweils eine der beiden Aufgaben aus der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, die oder der im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestellt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die Aufsichtskraft abzuliefern. Die Aufsichtskraft kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen. Bei einem Täuschungsversuch gilt § 15. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Sie nimmt die Klausuren an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausur nicht oder liefert sie oder er eine Klausur nicht ab, so wird die Klausur mit »ungenügend« (0 Punkte) bewertet.

(5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird die Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

## § 9

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft,
- g) das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an. Wird nicht das Fach Philosophie gewählt, muß die Kandidatin oder der Kandidat den Besuch einer ordentlichen Lehrveranstaltung des Faches nachweisen, das sie oder er als Wahlpflichtfach angibt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Die oder der Vorsitzende der Unterkommission leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, daß die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(6) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission mit Stim-

menmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, kann die oder der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) In jedem Fach ist über die Prüfungsthemen der mündlichen Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten und über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten und einem Mitglied der Unterkommission zu unterschreiben ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 10

(1) An den mündlichen Prüfungen können solche Studentinnen und Studenten an einem Tag als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, die die Wissenschaftliche Hausarbeit abgeben und sich auf die bis 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt ausliegende Liste eingetragen haben bzw. sich haben eintragen lassen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Personen mit einem berechtigten Interesse (z. B. angehende Prüferinnen oder Prüfer) als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann für ihre oder seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Unterkommission.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommission sind nicht öffentlich.

#### § 11

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1)	Entspricht 15/14/13 Punkten und ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
Gut (2)	Entspricht 12/11/10 Punkten und ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
Befriedigend (3)	Entspricht 9/8/7 Punkten und ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung.
Ausreichend (4)	Entspricht 6/5/4 Punkten und ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Mangelhaft (5)	Entspricht 3/2/1 Punkten und ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
Ungenügend (6)	Entspricht 0 Punkte und ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die bezogen auf den Mittelwert einer jeden Note nach oben abweichende Punktzahl zeigt die Tendenz zur nächst besseren Note an (+) und die nach unten abweichende Punktzahl die Tendenz zur nächst schlechteren Note (-).

(2) Das Gesamtergebnis wird nach der Zahl der insgesamt erreichten Punkte

a) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit ermittelt und durch die Worte

- sehr gut bestanden, bei 225 bis 188 Punkten,
- gut bestanden, bei 187 bis 143 Punkten,
- befriedigend bestanden, bei 142 bis 98 Punkten,
- ausreichend bestanden, bei 97 bis 71 Punkten,
- nicht bestanden, unter 71 Punkten,

und

b) im Fall des § 6 Abs. 12 ohne Berücksichtigung der Note für die theologische Dissertation ermittelt und durch die Worte

- sehr gut bestanden, bei 195 bis 163 Punkten,
- gut bestanden, bei 162 bis 124 Punkten,
- befriedigend bestanden, bei 123 bis 85 Punkten,
- ausreichend bestanden, bei 84 bis 61 Punkten,
- nicht bestanden, unter 61 Punkten festgestellt.

(3) Nach Abschluß der Prüfungen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat, sofern sie bzw. er die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Die Zahl der insgesamt erreichten Punkte und die auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnete Durchschnittsnote sind in Klammern hinter dem festgestellten Gesamtergebnis auszuweisen. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 beizufügen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm das schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 ist beizufügen.

#### § 12

(1) Wer die Gesamtzahl von 71 Punkten nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note »ausreichend« (4 Punkte) nicht erreicht, insgesamt aber mindestens 97,5 Punkte erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen nicht jeweils mindestens 4 Punkte erreicht oder eine mit der Note »mangelhaft« (1 bis 3 Punkte) bewertete Leistung durch eine mindestens »befriedigende« Leistung (7 oder mehr Punkte) ausgleicht, hat die

Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Eine mit »ungenügend« (0 Punkte) benotete Leistung ist durch eine andere Leistung nicht ausgleichbar und führt zwangsläufig zur Nachprüfung in dem Fach, in dem diese Note erteilt wurde. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 13

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann von der Anfertigung neuer Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note »ausreichend« (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie oder ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht sie oder er auch dann die Prüfung nicht, kann sie oder er nicht mehr zugelassen werden.

(3) Tritt eine Studentin oder ein Student nach ununterbrochenem Studium die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern und den Sprachensemestern (Latinum und Graecum je zwei Semester und Hebraicum ein Semester) an und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).

#### § 14

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und unter Angaben der Gründe zu erklären und bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Rücktritt wird als nichtunternommener Prüfungsversuch gewertet.

(2) Bereits eingereichte Hausarbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können bereits eingereichte und mit mindestens »befriedigend« (7 Punkte) benotete Hausarbeiten für eine erneute Prüfung ausnahmsweise angerechnet werden, wenn schwerwiegende Rücktrittsgründe vorliegen. Wiederholte Anrechnungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch des Nichtbestehens der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

#### § 15

(1) Besteht der Verdacht, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Täuschungsversuch unternimmt, so fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt die oder der Vorsitzende einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note »ungenügend« (0 Punkte) festgesetzt.

(2) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder bei Pflichtverletzungen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

#### § 16

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Nordelbischen Kirchenamtes.

#### § 17

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls diese oder dieser an dem bestandenen Prüfungsvorgang beteiligt war, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtprüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

#### § 18

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 i. d. F. vom 28. Januar 1989 gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

#### § 19

Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung geregelten Aufgaben können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet werden.

#### § 20

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1984 (GVOBl. S. 178) außer Kraft, es sei denn, Absatz 3 bestimmt etwas anderes.

(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Meldungen zur Ersten Theologischen Prüfung bis zum 1. Mai 1994 eingegangen sind, gelten bis zum Abschluß ihrer Prüfung die Bestimmungen der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1984 (GVOBl. S. 178). Dies gilt auch für eine mögliche Wiederholung der Prüfung. Für Studentinnen und Studenten, die die Zwischenprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, genügt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem Hauptseminar in allen der in § 2 Abs. 1

Buchstabe h genannten Fächer. Außerdem gilt für diese Studentinnen und Studenten § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1984 (GVOBl. S. 178).

Kiel, den 21. September 1993.

### Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwaige

Bischof

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 226 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz.

Vom 31. August 1993. (Abl. S. 148)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 82 Abs. 2 Ziff. 3, 95 Ziff. 1 der Verfassung und auf Grund des § 4 des Ausführungsgesetzes vom 29. März 1993 zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (- AusfG MVG - Amtsblatt 1993 Seite 70 ff) in seiner Sitzung am 31. August 1993 folgende Wahlordnung erlassen:

#### § 1

##### Wahlvorstand

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei, in Dienststellen mit mehr als 50 Mitarbeitern aus fünf wahlberechtigten Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern.

(2) Mitglied und Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung (§ 10 MVG EKD in Verbindung mit § 3 AusfG MVG) besitzt. Sie sollen nach Möglichkeit einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlbewerber aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seiner Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der in der Reihenfolge nächst niedrigeren Stimmenzahl.

#### § 2

##### Bildung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung und in Fällen des § 16 Abs. 1 a bis c MVG unverzüglich in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (Abschnitt VII des MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mit derselben Mehrheit kann die Mitarbeiterversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

#### § 3

##### Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 4

##### Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste zusammen, in der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und die nach § 10 MVG in Verbindung mit § 3 AusfG MVG wählbaren Mitarbeiter getrennt aufgeführt sind. Die Liste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bei der Dienststelle, für welche die Mitarbeitervertretung gebildet werden soll, für die Dauer von einer Woche zur Einsicht auszulegen.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Liste gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Wahl nach § 14 MVG anzufechten.

(3) Die Dienststellenleitungen leisten bei der Aufstellung der im Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe.

#### § 5

##### Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Spätestens zwei Wochen nach seiner Bildung (§ 2) setzt der Wahlvorstand den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist, auswärtigen Wahlberechtigten durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- d) die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
- e) Ort und Zeit der Auslegung der im § 4 Abs. 1 genannten Liste zur Einsichtnahme,
- f) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung (auf Auslegung oder Zusendung) beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- g) den besonderen Hinweis auf § 10 MVG.

#### § 6

##### Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zugang des Wahlausschreibens

einen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorstand ist in Dienststellen ab 20 Wahlberechtigten von drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorstand überprüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Etwaige Beanstandungen sind umgehend beim ersten Unterzeichner (Abs. 1) mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

### § 7

#### Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Abs. 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

### § 8

#### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als erforderlich, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk soll ein Mitglied des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer zuziehen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### § 9

#### Briefwahl

(1) Wahlberechtigte und in die Wählerliste eingetragene Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden solchen Mitarbeitern ein Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener, soweit nötig freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt bzw. ausgehändigt. Der Antrag soll eine Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

### § 10

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind gemäß § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter sind gewählt die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Als Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die in der Reihenfolge die nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitarbeitervertreter durch Los ausgeschieden sind.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind;
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind;
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
- d) die einen Zusatz enthalten.

### § 11

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmzahl.

## § 12

## Vereinfachte Wahl

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 3 MVG wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter. Für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen aus der Versammlung zu Wählenden hinzuzuziehen, der selbst nicht zur Wahl stehen darf. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann auch offen (durch Handzeichen) abgestimmt werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Als Ersatzmitglied ist gewählt, wer die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen erhält oder bei der Feststellung der Mitarbeitervertreter durch Los ausgeschieden ist. Ist nur die erforderliche Zahl von Mitarbeitervertretern vorgeschlagen oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so sind in gleicher Weise sofort die Ersatzmitglieder zu wählen.

(4) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden, andernfalls gilt § 11.

(5) Über die Wahlhandlung (Abs. 3 bis 6) und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Mit der Mehrheit der Anwesenden kann die Versammlung beschließen, daß das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

## § 13

## Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung mindestens bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufzubewahren.

## § 14

## Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG EKD), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, der frühestens eine und spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitarbeitervertretung stattfindet. Die Vorbereitungen erfolgen zusammen mit den Vorbereitungen zur Wahl der Mitarbeitervertretung.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß, insbesondere § 12.

## § 15

## Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die vereinfachte Wahl entsprechend.

## § 16

## Wahl der Gesamtausschüsse

(1) Die Wahl der Gesamtausschüsse im kirchlichen und diakonischen Bereich erfolgt nach § 5 Abs. 3 und 4 des Ausführungsgesetzes vom 29. März 1993 zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (- AusfG MVG - Amtsblatt 1993 Seite 70 ff). Ergänzend gelten folgende Bestimmungen.

(2) Die amtierenden Gesamtausschüsse berufen spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit die aus drei Mitarbeitern bestehenden Wahlvorstände. Diese treten unverzüglich zusammen und konstituieren sich gemäß § 2.

(3) Der jeweilige Wahlvorstand erstellt die Wählerliste der Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AusfG MVG und gibt diese im kirchlichen Bereich den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, im diakonischen Bereich den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in geeigneter Weise bekannt.

(4) Wahltermin und Wahlausschreiben erfolgen in entsprechender Anwendung des § 5.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. Dieser Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und soll sovielen Namen enthalten, wie Mitarbeiter in die Gesamtausschüsse zu wählen sind. § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 17

## Gesamtwahlvorschlag

(1) Der jeweilige Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt dann die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Berufsbezeichnung und Dienststelle des Vorgeschlagenen ebenso wie die Angabe zu vermerken, ob er haupt- oder nebenberuflich beschäftigt ist.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten entweder eine Woche vor der Wahl schriftlich bekanntzugeben oder auf der Wahlversammlung zu verlesen.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages nach Abs. 1 herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

## § 18

## Durchführung der Wahl und vereinfachte Wahl

- (1) Vor der Wahlhandlung kann eine Vorstellung der Vorgesetzten stattfinden.
- (2) In analoger Anwendung des § 12 kann eine vereinfachte Wahl durchgeführt werden.
- (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlablaufes ist der Wahlvorstand verantwortlich. § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 finden Anwendung.

## § 19

## Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 10 Abs. 1, 3 bis 5.
- (2) Der jeweilige Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis im kirchlichen Bereich den Wahlberechtigten, den Mitarbeitervertretungen und dem Landeskirchenamt, im diakonischen Bereich der Arbeitsgemeinschaft, den Mitarbeitervertretungen und der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes schriftlich bekannt.

## § 20

## Wahlkosten und Wahlunterlagen

- (1) Die Dienststelle trägt die durch die Wahl entstehenden Kosten und stellt die erforderliche Einrichtungen zur Verfügung. Unvermeidbarer Ausfall der Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechtes oder Beteiligung am Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge.
- (2) § 13 gilt entsprechend.

## § 21

## Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Eisenach, den 31. August 1993

**Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

H o f f m a n n

Landesbischof



## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### EVANGELISCHE LANDESKIRCHE ANHALTS

#### Verlust der Rechte aus der Ordination

Im April 1988 hat Herr Pfarrer Jürgen Baumgart, Bernburg, nach staatlicher Genehmigung der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR unsere Landeskirche verlassen. Ihm sind auf Grund dieses von uns nicht genehmigten Weggangs und seines Antrages auf Entlassung aus dem Dienst gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes die mit der Ordination erworbenen Rechte aberkannt worden. Die Vereinigte Protestantische Kirche Belgiens hat Herrn Jürgen Baumgart mit Wirkung vom 17. Dezember 1989 in ihren Dienst übernommen und uns dies Anfang 1990 mitgeteilt. Der Landeskirchenrat hat entsprechend § 13 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes der EKV dem nicht widersprochen.

D e s s a u , den 26. Oktober 1993

#### Der Landeskirchenrat

Dr. Eberhard N a t h o

Kirchenpräsident

### EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

#### Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Missionar Friedemann Hauff ist auf eigenen Antrag mit dem 31. Juli d. J. aus dem Dienst des Ev.-Luth. Missionswerkes in Niedersachsen ausgeschieden. Mit seiner Entlassung hat er Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren. Er war am 8. Juni 1992 ordiniert worden.

H a n n o v e r , den 3. November 1993

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

R a u e r

## INHALT

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 194\* Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG – EKD). Vom 12. November 1993. .... 505
- Nr. 195\* Kirchengesetz über die Statistik. Vom 12. November 1993. .... 512
- Nr. 196\* Kirchengesetz über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Oberrechnungsamtgesetz – ORAG). Vom 12. November 1993. .... 513
- Nr. 197\* Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VGG-EKD). Vom 12. November 1993. .... 515
- Nr. 198\* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. November 1993. .... 517
- Nr. 199\* Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG). Vom 12. November 1993. .... 518
- Nr. 200\* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1994. Vom 11. November 1993. .... 518
- Nr. 201\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Veröffentlichung zum Schwerpunktthema Leben im Angebot – Das Angebot des Lebens-Protestantische Orientierung in der modernen Welt. Vom 12. November 1993. .... 519
- Nr. 202\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst der Kirche unter den Soldaten. Vom 11. November 1993. .... 532
- Nr. 203\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedensverantwortung. Vom 11. November 1993. .... 533
- Nr. 204\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gesamtkonzept ziviler Friedensdienst. Vom 11. November 1993. .... 536
- Nr. 205\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Arbeitsmarkt und sozialer Verantwortung. Vom 11. November 1993. .... 537
- Nr. 206\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Vom 12. November 1993. .... 538
- Nr. 207\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Kirchlichen Entwicklungsdienstes. Vom 11. November 1993. .... 538
- Nr. 208\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Diakonischen Gemeinschaften in der evangelischen Kirche. Vom 11. November 1993. .... 539
- Nr. 209\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Diakonischen Schwestern- und Bruderschaften in der evangelischen Kirche. Vom 11. November 1993. .... 543
- Nr. 210\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Konkreten Schritten zu wachsender Gemeinschaft unter den Kirchen. Vom 12. November 1993. .... 544
- Nr. 211\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien 1994. Vom 12. November 1993. .... 544
- Nr. 212\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Spendenaktion »Hoffnung für Osteuropa«. Vom 12. November 1993. .... 544
- Nr. 213\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Solidarität mit den vom Krieg im ehemaligen Jugoslawien betroffenen Menschen. Vom 12. November 1993. .... 545
- Nr. 214\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Demokratisierungsprozeß in Südafrika. Vom 11. November 1993. .... 545
- Nr. 215\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entsendung einer ökumenischen Delegation zu den Wahlen in El Salvador. Vom 11. November 1993. .... 545
- Nr. 216\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Grenzen der Medizin an den Grenzen des Lebens. Vom 11. November 1993. .... 545
- Nr. 217\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Informations- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte. Vom 11. November 1993. .... 546
- Nr. 218\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dritten Studienleiterinnenstelle für das Frauenstudien- und -bildungszentrum. Vom 11. November 1993. .... 546
- Nr. 219\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Evangelischen Schulstiftung in der EKD. Vom 11. November 1993. .... 546
- Nr. 220\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Reinigungsdiensten in kirchlichen Gebäuden. Vom 11. November 1993. .... 546
- Nr. 221\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Umweltschutz. Vom 12. November 1993. .... 546

- Nr. 222\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitarbeit im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft. Vom 12. November 1993..... 547

### **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

---

#### **C. Aus den Gliedkirchen**

##### **Evangelische Landeskirche in Baden**

- Nr. 223 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 20. Oktober 1993. (GVBl. S. 127) ..... 547

##### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

- Nr. 224 Ordnung für die Arbeit des Beauftragten oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen, Pfarramts- und Kirchenkreissekretäre und Kirchenkreissekretärinnen. Vom 8. September 1993. (KABl. S. 159) .... 548

### **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

- Nr. 225 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 21. September 1993. (GVOBl. S. 246)..... 550

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

- Nr. 226 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Vom 31. August 1993. (ABl. S. 148) ..... 556

#### **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

#### **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

#### **F. Mitteilungen**

- Verlust der Rechte ..... 561  
 Der Haushaltsplan der EKD 1994 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrenrdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0